2

Erörterungen und Beyspiele

des Teutschen

Staats- und Fürstenrechts

vom

geheimen Justitzrath Pütter

zu Göttingen.

Zweyten Bandes zweytes Heft.

Fortsetzung der Erörterung

von der

geistlichen Gerichtbarkeit

über

evangelische Reichsstände und Unterthanen.

Göttingen,

im Verlage bey Vandenhoek und Ruprecht

im Februar 1794.

Inhalt.

2) Von der kaiserlichen Gerichtbarkeit, wie sie an beiden höchsten Reichsgerichten ausgeübt wird, im Verhältnisse zu geistlichen Rechtssachen evangelischer Partheyen überhaupt. S. 129 — 140.

3) Genauere Bestimmung geistlicher Rechtssachen evangelischer Partheyen, worin ihnen die Aufhebung der geistlichen Gerichtbarkeit auch gegen die Reichsgerichte zu statten kommen muß. S. 141 — 176.

4) Von geistlichen Rechtssachen evangelischer Partheyen, insonderheit mittelbarer Unterthanen, wenn man sie in höherer Instanz bey Reichsgerichten anbringen will. S. 177 — 195.

5) Von geistlichen Rechtssachen evangelischer Partheyen, insonderheit unmittelbarer Reichsmitglieder, wenn man sie in erster Instanz bey Reichsgerichten anbringen will. S. 196 — 209.

6) Von den besonderen Verhältnissen des kaiserlichen und Reichs-Cammergerichts in Ansehung der geistlichen Rechtssachen evangelischer Partheyen. S. 210 — 231.

7) Von den besonderen Verhältnissen des kaiserlichen Reichshofraths in Ansehung der geistlichen Rechtssachen evangelischer Partheyen. S. 232 — 253.

8) Von den besonderen Verhältnissen der geistlichen Gerichtbarkeit in evangelischen und vermischten Reichsstädten. S. 254 — 256.

II.

Von der kaiserlichen Gerichtbarkeit, wie sie an beiden höchsten Reichsgerichten ausgeübt wird, im Verhältnisse zu geistlichen Rechtssachen evangelischer Partheyen überhaupt.

I. Wie die kaiserliche Gewalt überhaupt in Sachen, die zur innern evangelischen Kirchenverfassung gehören, nicht statt findet, so auch keine kaiserliche geistliche Gerichtbarkeit über evangelische Partheyen; — II. also auch keine reichsgerichtliche. — III. Im Mittelalter wurde die kaiserliche oberstrichterliche Gewalt durch das Fürstenrecht ausgeübt. — IV. Gesetzgebende Gewalt zur Errichtung neuer Gerichte und Bestimmung der von denselben auszuübenden Gerichtbarkeit war nicht darunter begriffen. — V. Nur unter dieser Bestimmung war der Kaiser die Quelle aller Gerichtbarkeit, doch nicht der geistlichen; — VI. Einem Reichsgerichte mochte die kaiserliche Gerichtbarkeit noch so vollständig aufgetragen werden, so war doch die geistliche Gerichtbarkeit nicht darunter verstanden. — VII. Ueber evangelische Partheyen hat auch den Reichsgerichten ohne friedensmäßige Einwilligung des evangelischen Religionstheils keine geistliche Gerichtbarkeit aufgetragen werden können. — VIII. Von selbst konnten sich auch die Reichsgerichte aus weltlichen Gerichten nicht in geistliche verwandeln. — IX. Evangelische Partheyen würden nicht sicher seyn nach ihren Grundsätzen gerichtet zu werden, — X. obgleich bey den Reichsgerichten auch evangelische Stimmen sind. — XI - XIII. Auch die im Westphälischen Frieden verordnete völlige Gleichheit beider Religionstheile würde darunter leiden, wenn die Reichsgerichte über evangelische Partheyen eine geistliche Gerichtbarkeit haben sollten, die sie über catholische nicht haben.

Wenn es seine Richtigkeit hat, daß vermöge der reichsgrundgesetzlichen Friedensschlüsse überhaupt die kaiserliche Gewalt in Sachen, welche das Innere der evangelischen Kirchenverfassung betreffen, nicht angewandt werden kann; I.

so folgt schon daraus natürlich, daß auch keine geistliche Gerichtbarkeit über evangelische Partheyen unter der kaiserlichen oberstrichterlichen Gewalt und dem Gerichtsstande der beiden höchsten Reichsgerichte begriffen ist. Doch auch dieses verdient noch eine nähere Erörterung sowohl in Ansehung dessen, was von beiden höchsten Reichsgerichten insgemein gilt, als auch in Ansehung dessen, was vom kaiserlichen und Reichs-Cammergerichte und vom kaiserlichen Reichshofrathe, von jedem insbesondere, noch dabey in Betrachtung kömmt.

11. Von beiden höchsten Reichsgerichten ist gar kein Zweifel, daß sie vor den Zeiten der jetzigen Religionstrennung gar keine geistliche Gerichtbarkeit ausgeübt haben, auch nicht einmal derselben fähig gehalten werden können. Ein Gericht kann aber auf keine andere Gerichtbarkeit Anspruch machen, als die ihm von wegen der höchsten Gewalt nach der Verfassung eines jeden Staates aufgetragen ist. Also kömmt alles darauf an: ob nach der Religionstrennung den Reichsgerichten ein solcher Auftrag der geistlichen Gerichtbarkeit über evangelische Reichsstände geschehen sey? — Eine Frage, deren verneinende Beantwortung überhaupt sich schon aus dem vorigen ergibt, da von den päbstlichen und bischöflichen Rechten, deren Aufhebung die evangelischen Reichsstände für sich und ihre Unterthanen erhalten haben, der kaiserlichen Gewalt nichts zugelegt worden, also aus kaiserlicher Macht die über die Augsburgischen Confessionsverwandten aufgehobene geistliche Gerichtbarkeit auch von

den

den höchsten Reichsgerichten nicht hat ausgeübt werden können. Wenn dagegen eingewandt wird, sie hätten doch aus weltlichen Gerichten zugleich in geistliche verwandelt werden können (u); so muß zuerst nur noch darauf Rücksicht genommen werden: was dazu erforderlich gewesen seyn würde, wenn den höchsten Reichsgerichten die geistliche Gerichtbarkeit, die sie ursprünglich nicht hatten, und die sie über catholische Reichsstände und Unterthanen noch jetzt nicht haben, nach der Religionstrennung erst absonderlich nur über die evangelischen Reichsstände und Unterthanen hätte beygelegt werden sollen?

III. Der kaiserlichen Majestät ist zwar nach der Teutschen Reichsverfassung von je her die Eigenschaft des allerhöchsten Richters im Reiche dergestalt zugekommen, daß in der höchsten Instanz über ganz Teutschland kein anderes Urtheil gesprochen, noch eine andere gerichtliche Verfügung ertheilt werden können, als unter kaiserlicher Auctorität und unter kaiserlichem Namen und Siegel. Darunter war aber vorerst keinesweges verstanden, daß ein regierender Kaiser auch bloß nach seiner Einsicht oder nach seinem Gutfinden Rechtssachen entscheiden sollte; sondern im mittlern Zeitalter gab er die Entscheidung im Fürstenrechte nach dem Ausspruche einer Anzahl zugezogener Fürsten, oder anderer Personen gleichen Standes mit den streitenden Partheyen. Seit Errichtung des Cammergerichts ward diesem

(u) Cramers Wetzlarische Nebenstunden Th. 16. S. 76. §. 10.

sem die Erörterung und Entscheidung der dahin gewiesenen Rechtssachen überlassen.

IV. Wenn vollends eine neue Gerichtsverfassung eingeführt werden sollte, wenn es also auf Ausübung der gesetzgebenden Gewalt ankam um zu bestimmen, was für eine Gerichtbarkeit einem Tribunale übertragen werden, an welchen Gang des Processes es gebunden seyn sollte u. s. w.; da konnte nach der Teutschen Reichsverfassung ohne reichstägige Berathschlagung und Einwilligung der allgemeinen Reichsversammlung nichts bündiges geschehen. So geschah die Errichtung des Cammergerichts auf dem Reichstage 1495., und die Cammergerichtsordnung, die erst gesetzlich bestimmte, wie weit die Gerichtbarkeit dieses Tribunals sich erstrecken, und auf welche Art sie ausgeübt werden sollte, ward sowohl damals als in ihren folgenden Erweiterungen 1521. 1548. 1555. mit reichstägiger Einwilligung errichtet. Ein bloßer Ausspruch kaiserlicher Majestät konnte darin keinen Ausschlag geben. Durch den Westphälischen Frieden ist die Nothwendigkeit der reichstägigen freyen Einwilligung zu jeder Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, wie sie schon lange in der Reichsverfassung kraft Herkommens guten Grund hatte, ganz über allen Zweifel erhoben worden (v). Die kaiserlichen Wahlcapitulationen haben es nicht nur überhaupt von neuem wiederholt (w), sondern namentlich auch dafür gesorgt, daß weder ein altes Reichsgericht verändert, noch ein neues aufgerich-

(v) I. P. O. art. 8. §. 2.

(w) Wahlcap. (1665. und 1711.) Art. 2. §. 5.

richtet werden solle, es wäre dann auf einem allgemeinen Reichstage gut gefunden (x).

Unter solchen Bestimmungen hat man in so weit ganz richtig sagen können, daß die kaiserliche Gewalt im Teutschen Reiche als die letzte Quelle aller Gerichtbarkeit anzusehen sey (y). Kein Reichsgericht konnte anders als aus kaiserlicher Macht die Gewalt Recht zu sprechen bekommen. Selbst die reichsständische Landeshoheit hatte ihre gerichtliche Gewalt ursprünglich einer ausdrücklichen oder stillschweigenden kaiserlichen Bewilligung zu danken. Das hinderte jedoch nicht, daß, so oft von wegen der gesetzgebenden Gewalt ein Gericht errichtet, und dessen Rechte und Pflichten bestimmt werden sollten, der Kaiser so wenig einseitig ohne Reichstag darin zu Werke gehen, als der Reichstag ohne Kaiser die Gerichtbarkeit einem Reichsgerichte auftragen konnte. Dann war aber auch der Ausdruck von der kaiserlichen Quelle aller Gerichtbarkeit offenbar nur in dem Verstande zu nehmen, wie es vor Errichtung der heutigen Reichsgerichte die allgemein angenommene gänzliche Absonderung der geistlichen und weltlichen Gerichtbarkeit mit sich brachte, und nach den Grundsätzen der catholischen Kirche noch jetzt mit sich bringt. V.

Nach

(x) Wahlcap. (1711.) Art. 16. §. 3.

(y) Nach der Sprache der Publicisten war es ein gemeiner Rechtssatz: Imperator fons omnis iurisdictionis.

VI. Nach dieser einmal angenommenen Absonderung der beiderley Gerichtszwänge mag ein catholischer Monarch die Gerichtbarkeit als einen noch so unbeschränkten Bestandtheil oder Ausfluß seiner höchsten Gewalt ansehen können; nie wird er doch deswegen die geistliche Gerichtbarkeit oder auch nur irgend eine Gattung derselben darunter rechnen dürfen. So kann auch einem seiner Bestimmung nach nur weltlichen Gerichte eine unbeschränkte Gerichtbarkeit (iurisdictio omnimoda) aufgetragen werden, ohne daß darum auch die geistliche Gerichtbarkeit darunter begriffen ist. Oder ein Gericht kann mit einer so allgemeinen Gerichtbarkeit versehen seyn, daß alle Rechtssachen, die nicht ausdrücklich davon ausgenommen worden, unter seinen Gerichtszwang gehören sollen, ohne daß man geistliche Sachen dahin ziehen darf. Diese bedürfen nach obiger Voraussetzung nicht erst ausdrücklich ausgenommen zu werden. Ihre Ausnahme versteht sich von selbst. Man würde sie bey Bestimmung der Gerichtbarkeit eines weltlichen Gerichts sehr überflüssig und ganz übel angebracht finden. Nur zu den Eigenheiten der Teutschen Reichsverfassung gehört es, daß in catholischen geistlich fürstlichen Ländern so genannte Officialatgerichte mit beiderley Gattungen sowohl der geistlichen als weltlichen Gerichtbarkeit ausgerüstet seyn können. Das hat aber nur darin seinen Grund, weil Teutsche Bischöfe auch beiderley Gewalt, sowohl die reichsständisch landesherrliche, als die bischöflich geistliche, in ihrer Person vereinigt haben. Eine kaiserliche Gerichtbarkeit mochte einem Reichsgerichte noch so unbeschränkt

auf=

aufgetragen werden; daß deswegen noch keine Gattung irgend einer geistlichen Gerichtbarkeit darunter begriffen seyn konnte, verstand sich auf alle Fälle von selbst.

Von einer solchen Allgemeinheit der kaiserlichen Quelle aller weltlichen Gerichtbarkeit, und von dem unbeschränkten Umfange, worin dieselbe den höchsten Reichsgerichten aufgetragen worden, gilt also auf eine von diesen auszuübende geistliche Gerichtbarkeit über evangelische Reichsstände und Unterthanen eben so wenig ein rechtsbeständiger Schluß, als nach dem, was oben bereits ausgeführt worden, eine vermeynte Wiederauflebung der geistlichen Gerichtbarkeit, wie sie vor mehreren Jahrhunderten von Kaisern ausgeübt seyn solle, dahin gezogen werden kann. Beide Voraussetzungen sind an sich ohne Grund. Sie würden aber auch schon deswegen hier nicht anwendbar seyn, weil sie mit der Sicherheit des evangelischen Religions- und Kirchenwesens, als einem der Hauptzwecke beider Religionsfriedensschlüsse nicht würden bestehen können. Denn was würden die Augsburgischen Confessionsverwandten am Ende damit gewonnen haben, wenn die so theuer von ihnen erworbenen Friedensschlüsse sie nicht dagegen schützen sollten, daß die geistliche Gerichtbarkeit, wovon sie nur deswegen, weil sie in catholischen Händen war, befreyt wurden, doch von einem anderen catholischen Richter ausgeübt werden solle? VII.

Man hat zwar scheinbar zu machen gesucht, daß doch nach protestantischen Grundsätzen die VIII.

Absonderung der geistlichen von der weltlichen Gerichtbarkeit nur in den Hypothesen der catholischen Hierarchie ihren Grund gehabt habe, mit deren Aufhebung also in Ansehung der Protestanten auch das Hinderniß aufhöre, warum die nur als weltliche Gerichte errichteten Reichsgerichte über die Protestanten nicht auch zu geistlichen Gerichten werden könnten. Allein dieses Können würde doch noch weit von der Würklichkeit entfernt seyn (z). Wenn diese von selbst hätte eintreten sollen, könnte man mit gleichem Grunde dem Kaiser auch alle päbstliche Rechte über die Evangelischen zueignen. Wer sieht nicht, daß das schon zu viel beweisen würde, also in der That nichts beweiset? Aber gnug daß kaiserliche Majestät nebst dem mehreren Theile der Stände und der von beiden abhangenden Mitglieder der Reichsgerichte noch immer jenen Hypothesen treu bleiben. Und selbst zur Möglichkeit, die weltlichen Reichsgerichte nur über evangelische Partheyen wider ihren Willen zu geistlichen Gerichten zu machen, gehörten doch noch ganz andere Erfordernisse. Ohne daß in beiden reichsgrundgesetzlichen Friedensschlüssen der evangelische Religionstheil seine vertragsmäßige Einwilligung dazu gab, konnte das demselben nicht zugemuthet noch aufgebürdet werden. Beide Friedensschlüsse wissen aber von einer solchen reichsgerichtlichen Metamorphose nichts.

IX. Freylich sind die Reichsgerichte verpflichtet auch die besonderen Rechte und Gewohnheiten eines

(z) Oben S. 131. N. u. Fabers neue Staatscanzley Th. 21. S. 436.

eines jeden Ortes oder Landes in ihren Erkenntnissen nicht ausser Acht zu lassen; desto weniger scheint man besorgen zu dürfen, daß sie nicht auch evangelische Partheyen nach ihren besonderen Religionsgrundsätzen beurtheilen sollten, ohne jemals ihnen Grundsätze der catholischen Kirche aufdringen zu wollen. Allein die ganz eignen Gesinnungen, welche insonderheit gegen die Protestanten gemeiniglich allen Catholischen von Jugend auf nach den Eingebungen ihrer Geistlichen beygebracht werden, und wovon selbst die aufgeklärtesten unter ihnen wegen vielfältiger anderer Rücksichten sich kaum zu entfernen getrauen dürfen, müssen natürlich auch hier in solche Betrachtung kommen, daß man den Protestanten nicht verdenken kann, wenn sie ihre innere Kirchenverfassung nicht für gesichert halten, wann catholische Stimmen an Entscheidung ihrer geistlichen Rechtssachen Theil haben sollen.

Der Umstand, daß an beiden Reichsgerichten vermöge des Westphälischen Friedens auch evangelische Mitglieder sind, hat jene Besorgnisse der Augsburgischen Confessionsverwandten nicht heben können. Allemal sind auch catholische Stimmen von ihren Erkenntnissen nicht ausgeschlossen. Ihrer sind an der Zahl selbst mehrere als der Evangelischen. Oder wo sie in der Zahl gleich sind, oder für gleich gerechnet werden, können sie doch wenigstens gegen die evangelischen Stimmen ein solches Gleichgewicht bewirken, daß entweder dieselben, wo nicht in allem, doch wenigstens in ein und anderen Stücken, ihnen nachgeben müssen, oder am Ende die Sache X.

ganz unentschieden bleiben muß. In beiden Fällen würde der evangelische Religionstheil in seiner innern Kirchenverfassung wenig gesichert seyn; wie sich über diesen Gegenstand bey näherer Erörterung eines jeden der beiden höchsten Reichsgerichte ins besondere in der Folge noch ein helleres Licht verbreiten wird. Hier mag es immer gnug seyn, daß der evangelische Religionstheil bey den reichsgrundgesetzlichen Friedensschlüssen, worin ohne seine vertragsmäßige Einwilligung nichts geschehen konnte, es seiner Sicherheit nicht gemäß gehalten hat, und deswegen nicht hat geschehen lassen, daß die über seine Glaubensgenossen aufgehobene geistliche Gerichtbarkeit den Reichsgerichten zugestanden werden sollte.

XI. Der Westphälische Friede gibt aber auch noch einen Grundsatz an die Hand, der hier ebenfalls seine völlige Anwendung findet. Unter beiden Religionstheilen soll ausser dem, was der Friede durch besondere Verordnungen vorschreibt, im übrigen eine vollkommene gegenseitige Gleichheit beobachtet werden, so daß, was einem Theile recht ist, auch dem andern recht seyn soll (a). Ist es nun für die catholischen Reichsstände recht, daß die höchsten Reichsgerichte keine geistliche Gerichtbarkeit über sie ausüben dürfen, so muß eben das auch für die evangelischen Reichsstände gelten. Sonst gäbe es in dem Verhältnisse catholischer und evangelischer Reichsstände zur kaiserlichen Gerichtbarkeit offenbar eine friedenswidrige Ungleichheit, wenn die Reichsgerichte

(a) I. P. O. art. 5. §. 1.

richte über die Augsburgischen Confessionsverwandten eine Gerichtbarkeit, noch dazu in ihren geistlichen Sachen, haben sollten, die sie über Catholische nicht haben.

Daß letztere in ihren geistlichen Sachen doch an einem Bischofe oder am Pabste noch einen andern Richter haben, hebt die Ungleichheit, die nur in Ansehung des verschiedenen Verhältnisses gegen die Reichsgerichte hier in Betrachtung kömmt, auf keine Weise auf. Von jener Abhängigkeit von aller päbstlichen und bischöflichen Gewalt sind die Protestanten einmal durch die bündigsten Friedensschlüsse befreyt, ohne daß ihnen dagegen eine andere Unterwürfigkeit aufgebürdet worden ist, noch auch ohne eine gleich friedensschlußmäßige Einwilligung von ihrer Seite aufgebürdet werden konnte. Die Ungleichheit, die daraus erwächst, daß die Catholischen an jener Befreyung von der päbstlich hierarchischen Gewalt keinen Theil genommen, kann hier nicht in Betrachtung kommen, um den Protestanten eine andere Ungleichheit, die mit dem Frieden nicht bestehen kann, zur Last zu legen. Diese Ungleichheit würde insonderheit dadurch zum Nachtheile des evangelischen Religionstheils recht auffallend werden, da Catholische in ihren geistlichen Sachen an päbstlichen und bischöflichen Gerichten doch nur ihre Glaubensgenossen zu Richtern haben, ohne daß andere Religionsverwandte auch nur als Mitrichter Theil daran haben. Wenn die Reichsgerichte über evangelische Partheyen geistliche Gerichtbarkeit ausüben XII.

soll-

sollten, würde es damit ganz anders aussehen (b).

XIII. So bestimmt auch der Westphälische Friede über diese Gleichheit sich erklärt, daß sie in allen Fällen, die nicht durch besondere Vorschriften des Friedens (als z. B. durch das Entscheidungsziel der Jahre 1618. oder 1624.) anders bestimmt wären, und so fern sie mit der Teutschen Regierungsform, den Reichsgesetzen und dem Westphälischen Frieden selbst übereinkomme, statt finden sollte; so genau trifft alles das ein, wo die Befreyung der evangelischen geistlichen Gerichtbarkeit von der kaiserlichen Gewalt in Frage kömmt. Das Gegentheil ist in keiner Stelle des Westphälischen Friedens vorgeschrieben. Auch sonst steht es so wenig mit dem ganzen Geiste dieses Friedens, als mit der allgemeinen Teutschen Reichsverfassung, noch mit irgend einigem Reichsgesetze in Widerspruch. Ueberall herrscht die vollkommenste Uebereinstimmung, wenn in Gegenständen der geistlichen Gerichtbarkeit so wenig Evangelische als Catholische von kaiserlichen höheren Verfügungen oder reichsgerichtlichen Erkenntnissen abhängig sind.

(b) Fabers neue Staatscanzley Theil 21. S. 442.

III.

III.

Genauere Bestimmung geistlicher Rechtssachen evangelischer Partheyen, worin ihnen die Aufhebung der geistlichen Gerichtbarkeit auch gegen die Reichsgerichte zu statten kommen muß.

I. In allen Sachen, die zur Zeit des Westphälischen Friedens zur geistlichen Gerichtbarkeit oder zu anderen Rechten eines jeden Bischofs in seiner Dioecese gehörten, haben die Reichsgerichte auch über evangelische Partheyen keine Gerichtbarkeit. — II. Selbst die ursprüngliche Begründung der geistlichen Gerichtbarkeit halten die Protestanten nicht für göttlich, wie die Catholischen. — III. Eine genauere Gränzbestimmung zwischen der geistlichen und weltlichen Gerichtbarkeit wird selbst von Catholischen noch für nöthig gehalten; hier bleibt aber die Zeit des Westphälischen Friedens zur Richtschnur; — IV. wenn auch gleich die Evangelischen unter sich über jene Gränzscheidung nicht einerley Grundsätze annehmen. — V. Allemal wird der geistliche Gerichtsstand entweder in Ansehung der Personen oder Sachen begründet. — VI. So wenig catholische geistliche Fürsten, als Bischöfe betrachtet, unter den Reichsgerichten stehen; so wenig auch evangelische Reichsstände, sofern sie bischöfliche Rechte ausüben. — VII. Auch in Ehesachen können die Reichsgerichte so wenig über evangelische als catholische Partheyen erkennen; — VIII. wenn sie gleich nur als Incidentpuncte vorkommen; — IX. Testamentssachen, Eidessachen u. d. gl. wurden schon zur Zeit des Westphälischen Friedens selbst im catholischen Teutschlande nicht mehr zur geistlichen Gerichtbarkeit gerechnet; — X. wohl aber Zehntsachen, Patronatsachen u. d. gl.; — XI. nur possessorische Klagen ausgenommen, wenn der Beklagte nicht selbst geistlichen Standes war. — XII. Einige Sachen konnten als vermischt in verschiedenen Rücksichten zu beiderley Gerichtsständen gezogen werden. — XIII. Alles das gilt auch für evangelische Partheyen gegen den reichsgerichtlichen Gerichtsstand; — XIV. wenn sie gleich unter sich manche von diesen Sachen ihren weltlichen Obrigkeiten überlassen. — XV. Von ganz anderer Art sind Sachen, die der Westphälische Friede in anderen Stellen im weitläuftigern Verstande als geistliche Sachen von bloß weltlichen unterscheidet. — XVI. XVII. So waren schon in den ersten Jahren der Religions-

ligionstrennung Gegenstände der geistlichen und der kaiserlichen Gerichtbarkeit wesentlich von einander unterschieden. — XVIII. Wider letztere fanden die Protestanten in Ansehung der von ihnen eingezogenen Klöster schon Schutz im Nürnbergischen Religionsvertrage 1532. und im Cadanischen Frieden 1534. — XIX. Der Religionsfriede 1555. bekräftigte eben das von neuem, aber in ganz anderen Stellen, als in der, wo er die geistliche Gerichtbarkeit über die A. C. verwandten aufhob; — XX. wenn gleich jene Sachen wegen ihrer Verwandtschaft mit dem Religionswesen auch geistliche Sachen genannt werden konnten, ohne doch Gegenstände der geistlichen Gerichtbarkeit zu seyn. — XXI. Im Westphälischen Frieden wurden beiderley Art geistliche Sachen wieder in zweyerley Stellen wohl von einander unterschieden. — XXII. XXIII. Die Protestanten wünschten eigentlich in allen ihren Sachen nur evangelische Urtheiler an den Reichsgerichten zu haben; erhielten aber nur die Vorschrift einer Religionsgleichheit; — XXIV. und eben, wie im Religionsfrieden, in einer ganz andern Stelle die Aufhebung der geistlichen Gerichtbarkeit. — XXV. Jene Stelle war also mit dieser nicht zu vermengen; — XXVI. und so wenig über evangelische als über catholische Partheyen eine geistliche Gerichtbarkeit der Reichsgerichte daraus zu behaupten; — XXVII. wenn gleich in der einen Stelle auch von Rechtssachen, die nur Protestanten unter sich alleine haben können, die Rede ist. — XXVIII. Eben so wenig kann der jüngste R. A. §. 193. hieher gezogen werden; — XXIX. noch auch die Behauptung einer wenigstens zu possessorischen Erkenntnissen eintretenden geistlichen Gerichtbarkeit. — XXX. Der einzig richtige Grundsatz bleibt, daß in allen Gegenständen der geistlichen Gerichtbarkeit nach catholischen Grundsätzen evangelische Partheyen so wenig als catholische bey Reichsgerichten belangt oder beurtheilt werden können. — XXXI. Nur bleibt noch übrig genauer aus einander zu setzen, was in Ansehung mittelbarer oder unmittelbarer Reichsmitglieder in den verschiedenen Verhältnissen Sachen erster oder höherer Instanz zu bemerken ist.

I. Noch bleibt die Frage übrig: was es eigentlich für Rechtssachen seyen, worin evangelischen Partheyen die Aufhebung der geistlichen Gerichtbarkeit auch gegen die Reichsgerichte zu statten kommen könne? Ganz natürlich ist es, daß die aufgehobene geistliche Gerichtbarkeit in dem Umfange zu verstehen war, wie sie zur Zeit der Frie-

dens-

densschlüsse, worin die Aufhebung geschah, gewöhnlich in Teutschland verstanden wurde. In eben dem Umfange mußte sie seitdem auch allen evangelischen Partheyen in Ansehung der Reichsgerichte zu statten kommen, da diesen die über die Protestanten aufgehobene geistliche Gerichtbarkeit weder im Ganzen, noch auch etwa über diese oder jene einzelne Gegenstände übertragen wurde. Alles also, was zur Zeit des Westphälischen Friedens unter dem Dioecesanrechte und der ganzen geistlichen Gerichtbarkeit mit allen ihren Gattungen (ius dioecesanum et tota iurisdictio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus) begriffen war, muß auch den Reichsgerichten zur Gränzbestimmung dienen, sich darin über evangelische Partheyen der Gerichtbarkeit zu enthalten. Die Verschiedenheit der Meynungen, wie Catholische und Evangelische über den wahren Grund und Umfang der geistlichen Gerichtbarkeit denken, kann hierbey nicht in Betrachtung kommen. Sie bestärkt vielmehr eben das, daß evangelischen Partheyen nicht zugemuthet werden kann, ihre Rechtssachen, worin catholische von den evangelischen abweichende Religionsgrundsätze einschlagen, von catholischen Richtern beurtheilen zu lassen.

Schon in Ansehung der ursprünglichen Begründung der geistlichen Gerichtbarkeit zeigt sich zwischen den Meynungen beider Religionstheile ein großer Unterschied. Die Catholischen glauben, daß Christus selbst die Apostel zu geistlichen Richtern bestellt habe, mit dem Auftrage, die Bischöfe als ihre Nachfolger mit eben der Gewalt II.

walt

walt auszurüsten. Sie halten also die geistliche Gerichtbarkeit für eine von Gott selbst wesentlich verordnete Sache (c). Die Evangelischen glauben das nicht. Sie glauben vielmehr, daß Christus die Einrichtung der ganzen kirchlichen Verfassung unbestimmt gelassen habe; daß sie also, wie es Zeit und Umstände mit sich brächten, nach Beschaffenheit eines jeden Landes eingerichtet, und daß insonderheit die geistliche Gerichtbarkeit da, wo Herr und Land einerley Glaubens sind, der ordentlichen Obrigkeit, ohne wider göttlichen Befehl anzustoßen, anvertraut werden könne (d). — Auf alle Rechtssachen, die nach catholischen Grundsätzen zur geistlichen Gerichtbarkeit gehören, kann für evangelische Partheyen schon das einen bedenklichen Einfluß haben, daß ein jeder Catholik, wenn er gegen die Grundsätze seiner Kirche nicht anstoßen will, es leicht als eine Pflicht gegen Gott ansehen wird, diese Gerichtbarkeit als eine göttliche Anstalt gegen alle getaufte Christen geltend zu machen.

III. Aus der Geschichte ergibt sich inzwischen unwidersprechlich, daß die geistliche Gerichtbarkeit in der catholischen Kirche erst nach und nach den Bestand und Umfang erlangt hat, worin sie jetzt in

(c) So schreibt z. B. Phil. HEDDERICH in *elementis iuris canonici* (edit. II. Bonn. 1791. 8.) part. 1. §. 12. p. 18. sq.: "Haec potestas (iudiciaria) *ecclesiae essentialis* est *a Deo tradita*, consequenter perpetua, quousque ecclesia Christi perseuerat. Igitur in alium, quam cui Christus dedit, transferri nequit, adeoque *ab ecclesia* est *inabdicabilis*."

(d) Oben S. 18. u. f.

in Uebung ist. In Ansehung ihrer Gegenstände hat man sie insonderheit bald erweitert, bald wieder in engere Gränzen eingeschränkt. Auch nach Verschiedenheit der Nationen hat sich nicht bey allen ihr Gebiet gleich weit erstreckt. Den letzten Zuwachs hat sie noch durch die Trientische Kirchenversammlung erhalten. Eben damit hat das catholische Teutschland derselben mehr eingeräumt, als andere Reiche, welche sich diesen Kirchenschlüssen nicht unterworfen haben (e). So lassen sich also, was die Gegenstände der geistlichen Gerichtbarkeit betrifft, nach Verschiedenheit der Zeiten und Nationen merklich von einander abweichende Gränzbestimmungen wahrnehmen. Auch unter catholischen Schriftstellern zeigt sich deshalb eine nicht geringe Verschiedenheit der Meynungen. Selbst in unseren Reichsgesetzen wird eine genauere Bestimmung der wahren Gränze zwischen der geistlichen und weltlichen Gerichtbarkeit noch immer nöthig gefunden (f). Mehrere aufgeklärte catholische Schriftsteller

(e) Stückweise finden sich diese Trientische Kirchenschlüsse aufgezehlt, und gegen einander verglichen, wie sie im catholischen Teutschland fast alle, hingegen z. B. in Frankreich schon vor der jetzigen Revolution meist gar nicht beobachtet worden, in Franc. Ge. Ditterich *primis lineis iuris publici ecclesiastici*, (Argent. 1778. 8.) p. 310-316.

(f) Wahlcapitulation (1690.) Art. 14. §. 5.: — "so wollen wir daran seyn, daß die causae „seculares ab ecclesiasticis rechtlich distinguirt, „auch die darunter vorkommenden zweifelhaften „Fälle durch gütliche mit dem päbstlichen Stuhle „vor-

steller und Geschäfftsmänner scheinen den Wunsch zu hegen, daß die geistliche Gerichtbarkeit in engere Gränzen, als bisher, eingeschränkt werden möchte. Das alles kann für die Catholischen unter einander von großer Erheblichkeit seyn. Auch in einzelnen Teutschen catholischen Ländern können päbstliche Indulte oder Concordate mit Bischöfen und Erzbischöfen schon eine Verschiedenheit in Ansehung des Umfanges der geistlichen Gerichtbarkeit bewirkt haben (g). Dem evangelischen Religionstheile sind deswegen die Hände nicht gebunden, sich an dem einmal durch den Westphälischen Frieden theuer erworbenen Rechte fest zu halten, daß sie die über sie aufgehobene geistliche Gerichtbarkeit völlig in dem Umfange, wie sie damals im catholischen Teutschlande überhaupt im Gange war, so wenig von Reichsgerichten als von irgend einem andern catholischen Richter über sich gelten lassen dürfen.

IV. Mag auch immer unter evangelischen Schriftstellern und Geschäfftsmännern es verschiedene geben, die über den wahren Grund der geistlichen Gerichtbarkeit und sowohl über die Nothwendigkeit ihrer Absonderung von der weltlichen Ge-

„vorzunehmende Handlung und Vergleich erledigt „— werden mögen."

(g) Man sehe z. B. die vielerley Collisionen, die zwischen weltlichen und geistlichen Obrigkeiten in catholischen Ländern vorkommen, wie sie mit besonderer Rücksicht auf Baiern ausführlich beschrieben sind in den (Kreittmayrischen) Anmerkungen über den codicem iuris Bavarici iudiciarii (München 1754. Fol.) S. 16 - 21.

Gerichtbarkeit als über den Umfang ihres Gebietes nicht einerley Meynung sind; so thut das nichts zur Sache. Einzeln können sie mit ihren Privatmeynungen und Aeusserungen dem gesammten evangelischen Religionswesen ohnedem nicht zum Nachtheile gereichen. Auch wenn in unseren besonderen Staaten sich hierin Abweichungen in ihrer kirchlichen Verfassung zeigen, so gehört das zu der natürlichen Freyheit, die das evangelische Teutschland gerade durch die im Westphälischen Frieden geschehene gänzliche Aufhebung aller bischöflichen und päbstlichen Rechte erlangt hat. Vermöge derselben konnte die geistliche Gerichtbarkeit von der weltlichen abgesondert gelassen und durch eigne Consistorien ausgeübt; oder sie konnte auch in Betracht dessen, daß Obrigkeit und Unterthanen sich zu einerley Religion bekannten, mit der weltlichen Gerichtbarkeit mehr oder weniger, ganz oder wenigstens in Ansehung gewisser Gegenstände, vereinigt werden; wie letzteres insonderheit in Reichsstädten mehr als in Ländern, und in reformirten Ländern mehr als in Lutherischen, geschah. Das alles gehört zu den Verhältnissen der Evangelischen in ihrer Kirchenverfassung unter sich; wovon in jedem andern Falle, wo Verhältnisse zwischen Catholischen und Protestanten einschlagen, gar keine Schlußfolge gilt. Am wenigsten kann hier in Betrachtung kommen, wenn hin und wieder in theologischen Schriften andere Meynungen als in juristischen und publicistischen geäussert werden, oder wenn vollends Männer, die bey Reichsgerichten selbst in Diensten stehen, zu Zeiten sich hinreißen lassen, die Sachen, wor-

auf es hier ankömmt, nicht aus dem richtigen Gesichtspuncte anzusehen.

v. Vorausgesetzt einmal, daß geistliche und weltliche Gerichtbarkeit von einander abzusondern sind, so wird jene, wie sie der Westphälische Friede mit Inbegriff aller ihrer Gattungen namhaft macht, entweder dadurch begründet, weil die Personen, über welche Recht gesprochen werden soll, ihres geistlichen Standes wegen vom weltlichen Gerichtsstande befreyt seyn sollen, oder weil die zu entscheidenden Rechtssachen wegen ihrer Verbindung mit geistlichen Gegenständen so beschaffen sind, daß man sie ihrer Eigenschaft wegen weltlichen Richtern zur Beurtheilung nicht anvertraut, wenn sie gleich nur Partheyen von weltlichem Stande betreffen. Wenn es Sachen gibt, die man in verschiedenen Rücksichten als vermischt theils zu den geistlichen theils zu weltlichen rechnen kann; da muß doch der besondere Gegenstand des jedesmaligen Erkenntnisses den Ausschlag geben, was vor eine Gerichtbarkeit darin statt finde (h).

Wenn

(h) Einer der neueren catholischen Schriftsteller macht überhaupt folgende Abtheilung: " *Negotia ecclesiastica* omnia vel *dogmatica* sunt (credenda et agenda ab ipso Deo praescripta), vel *disciplinaria* (humana siue apostolorum siue subsequentis ecclesiae auctoritate superaddita). Atque haec porro circa *personas*, *res*, et *iura* ecclesiastica versantur. Singula denique aut sunt *spiritualia*, aut *temporalia*, aut ex vtroque *mixtam* quamdam naturam habent." Paul. Ioseph. a Riegger in *institutionibus iurisprudentiae ecclesiasticae* (Vindob. 1774. 8.) part. I. §. 33. p. 25., §. 57.

Wenn also gleich, was die erste Abtheilung VI.
betrifft, Bischöfe und Erzbischöfe oder andere Prälaten, sofern sie zugleich unmittelbare Reichsfürsten sind, oder doch unmittelbare Reichsgebiete und Regalien besitzen, in dieser Eigenschaft auch bey den höchsten Reichsgerichten belangt, oder von ihren aus reichsständischer landesherrlicher Macht ertheilten Erkenntnissen Appellationen oder andere devolutive Rechtsmittel höherer Instanz dahin erhoben werden können; so versteht sich doch, daß in allem dem, was sie als Bischöfe oder Erzbischöfe oder andere Prälaten in ihren geistlichen Verrichtungen betrifft, weder in erster noch höherer Instanz die reichsgerichtliche Gerichtbarkeit wider sie begründet werden kann. Eben das muß jetzt auch allen evangelischen Reichsständen Recht seyn, sofern sie in eben der Eigenschaft zu betrachten sind, wie sie nach der evangelischen Kirchenverfassung solche Rechte ausüben, die nach der catholischen Hierarchie unter bischöflichen oder päbstlichen Rechten begriffen sind. Was demnach solche Gegenstände sind, welche die Einrichtung des Gottesdienstes, der Liturgie, der Gesänge, Predigten, Kirchengebete u. d. gl. oder auch Bestellung oder Entlassung der Kirchen- und Schulbedienten betreffen

§. 57. p. 47., §. 330. p. 289. Andere unterscheiden *causas intrinsecus spirituales*, quae pertinent ad fidem, religionem, sacramenta, cultum diuinum et ministerium ecclesiasticum, von causis *accessorie et per accidens* spiritualibus, als causis patronatus, decimarum etc. Barthel *adnotation. ad ius canon.* lib. 2. tit. 2. §. 1. p. 154.

sen (i); da können die Reichsgerichte so wenig über evangelische Reichsstände als über catholische Bischöfe oder andere Prälaten sich eine Gerichtbarkeit anmaßen.

VII. Von anderen Rechtssachen, die ihrer geistlichen Eigenschaft wegen, wenn sie auch weltliche Personen betreffen, zur geistlichen Gerichtbarkeit gezogen werden, sind unstreitig die wichtigsten, und die am häufigsten vorkommen, alle Ehesachen, sofern nicht von Rechten und Verbindlichkeiten der Eheleute in Ansehung ihres äusserlichen Betragens oder über Geld und Gut die Rede ist, sondern über Fragen, die das Band der Ehe betreffen, als über Eheverlöbnisse, über Rechtsbestand oder Nichtigkeit der Ehe, über Ehe=

(i) Im Westphälischen Frieden werden selbst als annexa exercitii religionis namhaft gemacht: "institutio consistoriorum, ministeriorum tam scholasticorum quam ecclesiasticorum, ius patronatus, aliaque similia iura." I. P. O. art. 5. §. 31. Da insonderheit beym Unterrichte der Jugend so vieles auf Beybringung richtiger Religionsgrundsätze ankömmt, ist es sehr wesentlich für das evangelische Religionswesen, in Schulsachen keine catholische Richter urtheilen zu lassen, und also nicht zuzugeben, daß solche als bloß bürgerliche oder weltliche Sachen behandelt werden. Meine Rechtsfälle B. 1. Th. 1. S. 185. Num. 49 - 51. So äusserte das corpus euangelicorum in einem Vorstellungsschreiben vom 23. März 1737. nicht ohne Grund, daß ein Reichshofrathsconclusum vom 15. Jun. 1731., das die Frage von Bestellung eines Schulmeisters pro causa mere ciuili erkläre, dem Westphälischen Frieden nicht gemäß sey. Schauroth Samml. vom corp. euang. Th. 2. S. 16.

Ehescheidungen u. s. w. gestritten wird. Der Hauptgrund, den die catholische Kirche zu Begründung dieses geistlichen Gerichtsstandes daher nimmt, weil die Ehe ein Sacrament sey, wird zwar von Protestanten nicht angenommen. Sie halten sich auch in Beurtheilung dieser Sachen nicht an catholische Kirchengesetze, sondern nur an Vorschriften der Bibel gebunden. Aber in so weit, als eben diese Vorschriften der Bibel hier Ziel und Maaß geben können, bringt selbst die Natur des Gegenstandes mit sich, daß Ehesachen von anderen Sachen, auf deren Entscheidung religiöse Grundsätze keinen solchen Einfluß haben, schon ihrer Natur und Eigenschaft wegen sich merklich unterscheiden, so daß oft nicht bloß juristische sondern auch theologische gelehrte Kenntnisse zur richtigen Entscheidung der hiebey eintretenden Fragen erforderlich seyn können. Daher auch unter den Protestanten ordentlicher Weise dergleichen Ehesachen vor Consistorien, die aus geistlichen und weltlichen Räthen bestehen, oder auch vor besonderen dazu gewidmeten Ehegerichten verhandelt, oder endlich nach Befinden die Acten an unpartheyische theologische und juristische Facultäten verschickt werden. Dem sey jedoch wie ihm wolle, die hier eintretenden Vorschriften des Westphälischen Friedens von der über die Protestanten aufgehobenen geistlichen Gerichtbarkeit bringen es unwidersprechlich mit sich, daß Ehesachen evangelischer eben so wenig als catholischer Partheyen an die Reichsgerichte gebracht werden dürfen. Gerade deswegen, weil hier Entscheidungen aus Grundsätzen herzunehmen sind, worin beide Religionstheile

 von

von einander abgehen, ist es doppelt wesentlich an dieser Gränzbestimmung fest zu halten.

VIII. Nach dem großen Einflusse, den Fragen über das Band der Ehe oft auf andere bloß weltliche Gegenstände z. B. auf Successions-Streitigkeiten, Rechtmäßigkeit der Kinder, eheliche Gütergemeinschaft, u. s. w., zum Theil selbst auf peinliche Untersuchungen wegen Bigamie u. d. gl. haben können, trägt sich nicht selten zu, daß über solche Gegenstände an weltlichen Gerichten Rechtssachen anhängig sind, die nicht gründlich entschieden werden können, wenn nicht jene Fragen vom Bande der Ehe erst ihre rechtsbeständige Entscheidung erlangt haben. In solchen Fällen muß nach der catholischen Verfassung der weltliche Richter mit seinem Verfahren einsweilen Anstand nehmen, und die Partheyen anweisen die Entscheidung des hier vorkommenden Incidentpuncts erst vom geistlichen Gerichtsstande beyzubringen (k). So wie das den Reichsgerichten in Sachen catholischer Partheyen zur Pflicht gemacht wird, dürfen sie eben das in Sachen evangelischer Partheyen billig nicht unterlassen (l). Eine eigne Entscheidung gebührt ihnen

(k) Cap. 3. X. *de ordine cognitionum.*

(l) So erkannte z. B. das Cammergericht am 27. Apr. 1515. in Sachen G. gegen Herrn Georg Bischof zu Bamberg und Wolfen von Egloffstein: "daß die Sache, so viel die angezogene Ehe „betrifft, für geistlich Gericht, da sich solche „zu rechtfertigen gebührt, remittirt und ge„wiesen werden soll, die wir auch hier mit die„ser Urtheil also remittiren und weisen." (in der Sey-

ihnen in diesem Falle nicht mit größerem Rechte als in jenem.

In

Seylerisch-Barthischen Sammlung von Cammergerichtsurtheilen Th. 1. S. 412. c.) Und so wird überhaupt in den *meditationibus ex regestis veteris cuiusdam assessoris* in LUDOLF *obs.* tom. 2. obs. 280. p. 275. bezeugt: "Es sey bekannt, daß „vor der Religions-Reformation das Cammergericht der Cognition causarum matrimonialium „notorie destituirt, und solcherley Gattung Sa„chen gänzlich extra suam iurisdictionem gewe„sen, sondern deren Cognition allein bey den geist„lichen Gerichten gestanden; so gar, daß, wann „etwa dergleichen Sachen für sich directe, oder „per occasionem mit eingeschlagener weltlichen „Incidentpuncte, bey dem Cammergerichte ein„geführt werden wollen, jene allda ab- und zu den „geistlichen Gerichten verwiesen, auch mit Cog„noscirung der Secular-Incidentpuncte bey dem „Cammergerichte so lange suspendirt und an sich „gehalten worden, bis die Hauptsache bey den „geistlichen Gerichten erörtert gewesen." Auch noch im Jahre 1672. sprach so das Cammergericht in Sachen der Gräfinn Marie Franciske zu Cronberg gegen ihren Gemahl, Craft Adolf Grafen zu Cronberg, mandati de praestandis alimentis et sumtibus litis: "daß gedachter Beklagter „der Klägerinn, seinem Vermögen und ihrem „gräflichen Stande gemäß, die gebührende Ali„mente wie auch sumtus litis zu verschaffen schul„dig, und dazu, wie auch in die Gerichtskosten, „deswegen aufgangen, ihr, der Klägerinn, nach „rechtlicher Ermäßigung zu entrichten, zu con„demniren und zu verdammen; hingegen die „**Hauptsache, ihrer Eigenschaft nach, vor** „**den geistlichen Richter gehörig sey, und** „durch den in puncto alimentorum gethanen „**Spruch der geistlichen Jurisdiction nicht** „**präjudicirt seyn solle.**" Die darauf erfolgte Paritionsanzeige wurde hernach für ungnugsam

 erklärt,

IX. In den finsteren Zeiten des Mittelalters suchte man den Umfang des geistlichen Gerichtszwanges so weit zu treiben, daß beynahe keine Art bürgerlicher Geschäffte dafür gesichert war. Unter dem Vorwande einer jeden noch so entfernten Beziehung auf den Zustand nach dem Tode, oder jeder zu besorgenden Gefahr zu sündigen, sollten alle Testamentssachen, alle mit Eidesleistungen gesicherte Geschäffte, alle von weltlichen Richtern saumselig behandelte Rechtssachen, endlich mit dem ausserordentlichen Mittel einer so genannten evangelischen Rüge (denunciationis euangelicae) alle Sachen ohne Unterschied zum geistlichen Gerichtsstande gezogen werden können (m). Man nannte solche Fälle vermischte Sa-

erklärt, und ex officio erkannt: "daß Beklagter „der Klägerinn jährlich 600. Rthlr. und zwar zu „Speier, so lang und viel, bis von dem geist„lichen Richter (an den die Hauptsache verwie„sen wurde,) ein anders erkannt werde, zah„len solle." In den nachherigen Paritorien wurde noch die Clausel hinzugefügt: "daß die Ge„mahlinn sich angelegen seyn lassen und glaubli„chen Schein beybringen solle, die vor dem „geistlichen Gerichte verfangene Eheschei„dungssache der Gebühr auszuüben." Mosers Staatsrecht Th. 20. S. 496. §. 3., Familienstaatsrecht Th. 2. S. 438. §. 38.

(m) Cap. 13. X. *de iudiciis*, wo Innocenz der III. 1200. mit Beziehung auf Matth. 18, 15–18. diese nachher so genannte denunciationem euangelicam zur Begründung der geistlichen Gerichtbarkeit einführt. Boehmer *ius eccl. protest.* lib. 2. tit. 2. §. 4. sq. tom. 1. p. 980. Riegger *instit. iurispr. eccl.* part. 2. p. 289. sq. Carl Phil. Kopp von geistlichen und Civilgerichten in Hessen Th. 1. S. 145. §. 107.

Sachen (causas mixti fori), weil allenfalls darin sowohl der geistliche als weltliche Gerichtsstand begründet werden könnte, das dann nur auf die Wahl des klagenden Theils und auf den Ausschlag der Prävention ankäme (n). Diesen übertriebenen Erweiterungen des geistlichen Gerichtsstandes in angeblicher Concurrenz mit den weltlichen Gerichten wird nun selbst im catholischen Teutschlande entgegengesetzt, daß sie zwar in den päbstlichen Decretalien verordnet, aber in der Teutschen Praxi nicht beybehalten seyen (o).

In-

(n) **Kreittmayr** ad cod. Bauar. ciuil. Th. 5. Cap. 19. §. 42. Num. 16. S. 2179.: "Causae „mixtae vel mixti fori werden genannt, welche „theils weltliche theils geistliche Eigenschaften an „sich haben, mithin ihrer vermischten Natur hal- „ber sowohl ad forum ecclesiasticum als seculare „secundum ius praeuentionis gehören, — als „1) causae ecclesiasticae circa nudum possesso- „rium vel nudum factum versantes, 2) beschworne „ne Handlungen, 3) dispositiones ad pias causas, „4) causae miserabilium personarum, 5) protra- „ctae vel denegatae iustitiae, 6) restitutio in in- „tegrum, welche die Kirche begehrt, 7) actio con- „tra detentores vel administratores rerum eccle- „siasticarum, 8) alles, was unehrbar, oder gar „sündhaft, und gegen das Gewissen ist." Wenn dieses Verzeichniß auch in Praxi gälte, fügt **Kreittmayr** am a. O. noch hinzu: "würde wenig übrig bleiben, worin der geistliche Richter nicht Hände einschlagen oder das Prävenire spielen könnte."

(o) Barthel *adnot. ad ius canon. l. c.* p. 159.: "De his et reliquis *per accidens spiritualibus* caussis notandum, quod *in praxi et consuetudine desierint esse spirituales* et ecclesiasticae, licet olim iure decretalium in foro ecclesiastico potuerint terminari."

x. Inzwischen hat das catholische Teutschland den Grundsatz doch nicht ganz verlassen, daß ausser den Sachen, die wesentlich und ihrer innern Eigenschaft wegen zum geistlichen Gerichtsstande gehören, andere auch noch aus zufällig erst neuerlich hinzugekommenen Gründen dazu gezogen werden können (p). Von dieser Art sind insonderheit diejenigen Sachen, worin über das Recht der Zehnten, über das Patronatrecht oder über Pfründen gestritten wird (q). Mit eben dem Rechte, als man in solchen Sachen noch zur Zeit des Westphälischen Friedens den Reichsgerichten über catholische Partheyen keine Gerichtbarkeit zugestanden hat, kann eben das auch evangelischen Partheyen nicht zugemuthet werden (r).

In

(p) Hedderich *elementa iuris canon.* part. 2. p. 139.

(q) Mynsinger *obs. cam.* cent. 1. obs. 100., cent. 2. obs. 67. Gail lib. 1. obs. 38. Fabers Staatscanzley Th. 13. S. 512. Neue Staatscanzley Th. 21. S. 456. 466. u. f.

(r) So erzehlt selbst Ludolf *obs.* 53. vol. 1. p. 130. sq. ein merkwürdiges Beyspiel, da das Cammergericht am 30. Sept. 1722. Appellations-Processe in einer petitorischen Zehnten-Sache wegen nicht begründeter Gerichtbarkeit abgeschlagen: "Consistorium ecclesiasticum Hannoueranum publicauerat sententiam definitiuam *in causa decimarum clericalium* in petitorio. *Appellationis processus* a parte succumbente petiti *ob qualitatem causae* vnanimibus votis *denegati* fuere 30. Sept. 1722." Man vergleiche damit, was selbst in den Westphälischen Friedenshandlungen ausdrücklich über diese Art Sachen verhandelt worden. Oben Heft 1. S. 58. u. f.

In solchen nur zufällig geistlichen Sachen wird nur noch zwischen dem petitorischen und possessorischen Rechtsgange in so weit ein Unterschied gemacht, daß der erstere auf alle Fälle nur zum geistlichen Gerichtsstande gehört. Possessorisch kann über solche Gegenstände auch bey weltlichen Gerichten geklagt werden (s); doch eigentlich nur, wenn der Beklagte weltlichen, nicht wenn er geistlichen Standes ist. Eben diese Gränzbestimmung muß auch für evangelische Partheyen bey den höchsten Reichsgerichten gelten. Ueberhaupt wo der geistliche Gerichtsstand in Ansehung des Beklagten wegen der geistlichen Eigenschaft seiner Person begründet wird, mag petitorisch oder possessorisch geklagt werden, so kann keine weltliche also auch nicht die reichsgerichtliche Gerichtbarkeit eintreten (t). XI.

Wenn auch in anderen so genannten vermischten Sachen catholische weltliche Gerichte den geistlichen nach der neuern Praxi keine Concurrenz zugestehen; so läßt sich doch umgekehrt, auch nach Grundsätzen der Teutschen catholischen Gerichtsverfassung, nicht behaupten, daß in allen vermischten Sachen der weltliche Gerichtsstand mit dem geistlichen concurrirte, oder daß z. B. alle Sachen, wo es auf gewisse Thatsachen ankäme, oder Nichtigkeits-Beschwerden angebracht wür- XII.

(s) Gail. lib. I. *obs.* 38.

(t) Gail. *l. c.* num. 5.: "Sed laicus in possessorio cuiuscumque rei regulariter clericum coram iudice ecclesiastico conuenire debet." Boehmer *ius eccl. protest. l. c.* §. 20. p. 992. Kreittmayr am a. O. Meine Rechtsf. B. 3. Th. I. S. 254. §. 16.

würden, der weltliche Gerichtsstand statt fände. In allen Fällen muß, wie ich oben bemerkt habe (u), die innere Beschaffenheit des in Frage kommenden Gegenstandes entscheiden, was vor eine Gerichtbarkeit darin statt finde. So können freylich z. B. Klagen über Saevitien, Alimente u. d. gl. unter Eheleuten zum weltlichen Gerichtsstande gehören (v); aber sobald Fragen, die das Band der Ehe betreffen, einschlagen, tritt ausschließlich nur der geistliche Gerichtsstand ein. Alsdann kann auch durch keine Nichtigkeits-Beschwerde oder irgend einen andern Vorwand die Sache vom geistlichen zum weltlichen Gerichtsstande abgezogen werden; so auch keine Sache, worin der geistliche Gerichtsstand über die Person eines Geistlichen als Beklagten begründet wird. Das alles ist in Ansehung der reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit über evangelische Partheyen deswegen von großer Erheblichkeit, weil bey mehreren Gelegenheiten schon solche Aeusserungen geschehen sind, als ob alle so genannte vermischte Rechtssachen evangelischer Partheyen ohne Anstand von den Reichsgerichten angenommen werden könnten (w).

Am

(u) Oben S. 148.

(v) Oben S. 150.

(w) So ward z. B. in den Verbesserungs-Vorschlägen zum neuen Cammergerichts-Concepte Th. 2. Tit. 1. §. 3. bey der letzten C. G. Visitation 1768. darauf angetragen: dem C. G. zu befehlen, Ehesachen "gleich anderen, so in dieser Ordnung ausgenommen, und an unser Cammergericht nicht erwachsen, keineswegs anzunehmen. Eben so wenig auch in geistlichen Sachen, welche die

Am sichersten bleibt man bey dem allein richtigen Grundsatze, daß die Gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichte in allen Sachen, die im catholischen Teutschlande von den Zeiten des Westphälischen Friedens her zum geistlichen Gerichtsstande gerechnet werden, auch über evangelische Partheyen nicht gegründet ist. Selbst alsdann, wann das catholische Teutschland erst jetzt den geistlichen Gerichtsstand in engere Gränzen einschließen wollte, als zur Zeit des Westphälischen Friedens statt gefunden, würde doch auf Seiten der Protestanten eine besondere vertragsmäßige Einwilligung dazu erfordert werden, wenn sie sich des aus dem Westphälischen Frieden einmal erlangten Rechtes begeben sollten, vermöge dessen sie nicht schuldig sind die reichsgerichtliche Gerichtbarkeit in den Sachen, die damals als geistliche Sachen von derselben befreyt waren, unter sich gelten zu lassen. Für sie möchte eine solche Neuerung in manchem Betrachte immer bedenklicher seyn, als für catholische Partheyen, die weder ein Uebergewicht evangelischer Stimmen, noch von intoleranten Gesinnungen derselben etwas zu besorgen haben. XIII.

Es

die Glaubenslehre, auch sonst den äusserlichen Gottesdienst betreffen, einige Processe zu erkennen; es wäre dann, daß nur von beyfälligen Dingen, und quaestionibus facti, von dem Besitz, Nullität, oder sonstigen Proceß-Mängeln, oder auch de causis mixti fori die Rede wäre." von Selchow Concepte der C. G. O. auf Befehl der Visitation entworfen Th. 2. (Göttingen 1782. 8.) S. 8. Note f. Man vergleiche aber auch hiermit wieder, was bey den Westphälischen Friedenshandlungen von solchen causis mixtis vorkam. Oben Heft 1. S. 58.

XIV. Es kann auch nicht hiebey in Betrachtung kommen, wenn gleich solche Sachen evangelischer Partheyen nach der besondern kirchlichen Verfassung an ein und anderen Orten nicht von eignen geistlichen, sondern von solchen Gerichten, denen zugleich weltliche Rechtssachen anvertraut sind, verhandelt werden. Es kömmt hier nicht auf die Gerichte an, wie sie nach der evangelischen Kirchenverfassung eingerichtet sind, sondern nur auf den Unterschied, wie er nach der catholischen Kirchenverfassung zur Zeit des Westphälischen Friedens zwischen geistlichen und weltlichen Sachen gemacht ist. Auch catholische Officialatgerichte können zu beiden Arten Sachen gewidmet seyn. Darum verliehrt aber eine geistliche Sache ihre Eigenschaft nicht, wenn gleich eben der Official auch Richter in weltlichen Sachen ist. Eben so hört auch eine evangelische Sache nicht auf geistlich zu seyn, wenn gleich eine sonst weltliche Obrigkeit darin geurtheilt hat. Oder, um noch mit einem andern analogischen Beyspiele die Sache zu erläutern, so wenig auch die Natur einer Lehnssache sich dadurch verändert, wenn sie nicht mehr, wie ehedem, vor besonderen Manngerichten, sondern statt deren jetzt von Regierungen oder anderen Justitzcollegien verhandelt werden; so wenig macht der Mangel eigner Consistorien, daß die zur geistlichen Gerichtbarkeit gehörigen Rechtssachen dann nicht mehr darunter begriffen seyn sollten.

* * *

XV. Wenn alle bisher ausgeführte Grundsätze, wie ich hoffe, zu richtigen Bestimmungen führen kön-

können, was das für Rechtssachen seyen, worin den Protestanten die im Westphälischen Frieden über sie aufgehobene geistliche Gerichtbarkeit auch gegen die höchsten Reichsgerichte zur Schutzwehr dienen müsse; so bleibt nur noch übrig eine der größten Mißdeutungen abzuwenden, die daraus entsteht und schon vielfältig entstanden ist, wenn man das, was der Osnabrückische Friede im §. 48. des fünften Artikels von jener Aufhebung der geistlichen Gerichtbarkeit verordnet, mit anderen Stellen verwechselt, wo nicht von der geistlichen Gerichtbarkeit die Rede ist, sondern geistliche und politische Sachen in einer ganz andern Bedeutung von einander unterschieden werden (x). Wie ungegründet diese Verwechselung sey, davon läßt sich der wahre Grund schon von den ersten Zeiten der heutigen Religionstrennung her sehr deutlich ins Licht setzen.

XVI. Kaum hatten die evangelischen Reichsstände mit dem Reichsabschiede vom 27. Aug. 1526. etwas freyere Hände bekommen, da sie vermöge desselben in Ansehung der Religionssachen es nur so halten sollten, wie sie es gegen Gott und kaiserliche Majestät zu verantworten gedächten (y); so wurde in der ersten Hessischen Kirchenordnung am 20. Oct. in eben dem Jahre schon der Gebrauch davon gemacht, an statt der bisherigen bischöflichen Gewalt jeder Gemeinde die Wahl ihres Bischofs oder Priesters (wie man beide Na-

(x) I. P. O. art. 5. §. 54., art. 8. §. 1.

(y) Sammlung der Reichsabschiede Theil 2. S. 274.

Namen jetzt dem neuen Testamente gemäß für gleichgeltend hielt,) zu überlassen, und allen bisherigen Dioecesanrechten des Erzbischofs von Mainz damit ein Ende zu machen (z). Diese große Veränderung, wie sie damals sowohl in Hessen als in Chursachsen vorgieng, sah selbst Churmainz sich genöthigt in einem eignen Vertrage (1528. Jun. 11.) mit beiden Häusern, mit Beziehung auf vorgedachten Reichsabschied von 1526. nur unter dem Vorbehalte: "bis „durch kaiserliche Majestät und ein gemeines „freyes Christliches Concilium andere Ordnung „gemacht werden würde," nachzugeben (a). Daß an statt der schon damals damit aufgehobenen geistlichen Gerichtbarkeit, wie sie bis dahin Churmainz in Hessen ausgeübt hatte, eine kaiserliche geistliche Gerichtbarkeit eintreten könnte, oder wieder aufleben müßte; daran war gewiß schlechterdings kein Gedanke.

XVII. Indem aber der Landgraf um eben diese Zeit mit den bisherigen Klöstern und anderen geistlichen Stiftungen in Hessen große Veränderungen vornahm; so konnte freylich eine ganz andere Frage entstehen: ob darüber nicht die kaiserliche Gerichtbarkeit begründet werden könnte, um am Cammergerichte darüber vorkommenden Beschwerden oder fiscalischen Klagen Gehör zu geben, und allenfalls kaiserliche Mandate dawider zu erkennen? Wenn da ein klagender Theil auftrat,

(z) Kopp von Hessischen Gerichten Theil I. S. 205-209.

(a) Kopp am a. O. S. 212. und Beylage Num. 46. S. 107.

trat, der darauf drang im Besitz seiner Rechte und Einkünfte geschützt zu werden, oder wenn selbst der kaiserliche Fiscal sich berechtigt hielt darüber eine Klage anzustellen; so war das kein Gegenstand der geistlichen Gerichtbarkeit, wie sie Churmainz bisher ausgeübt hatte; sondern da schien der Grund der Sache nur aus der Teutschen Reichsverfassung hergeleitet werden zu können, deren Aufrechthaltung nicht ausser den Gränzen der kaiserlichen und cammergerichtlichen Gerichtbarkeit lag.

Gegen die Erkenntnisse, die das Cammergericht damals erließ, suchte der Landgraf eigentlich nur damit sich zu schützen, daß dieses Tribunal mit keinen anderen als catholischen Urtheilern besetzt sey, die er nicht als unpartheyische Richter anerkennen könne. Den besten Schutz fand er aber erst in dem Religionsvertrage, den die Churfürsten von Mainz und Pfalz zu Nürnberg den 23. Jul. 1532. unter andern dahin vermittelten: "daß kaiserliche Majestät alle Rechtfertigung in Sachen den Glauben belangend, so „durch Ihro Majestät Fiscal und andere wider „den Churfürsten zu Sachsen und ihre Zuge-„wandte angefangen worden, einstellen wolle bis „zu nächstkünftigem Concilio" (b). Und da das Cam- XVIII.

(b) Lünigs Reichsarchiv part. gen. contin. I. (vol. 2.) S. 590., und part. special. I. (vol. 5.) S. 26. Hortleder von den Ursachen des Krieges Th. I. B. I. Cap. 10-12. S. 64-68., wo auch die darauf erfolgten kaiserlichen Ausfertigungen vom 2. und 3. Aug. 1532. zu finden sind.

Cammergericht dennoch mit solchen Erkenntnissen fortfuhr, erneuerte der Vertrag, der ferner am 29. Jun. 1534. zu Cadan vom Römischen König Ferdinand dem I. geschlossen wurde, die Versicherung: "daß der zu Nürnberg geschlossene Friede und Stillstand in alle Wege solle gehalten werden, und daß mit den Processen am kaiserlichen Cammergerichte zu Erhaltung solches Friedstandes wider die, so darin benannt seyen, still gestanden, auch alle bisher vorgenommene Processe würklich abgeschafft werden sollten" (c).

XIX. Wie nun in der Folge nach der Schlacht bey Mühlberg und dem Reichstage, den Carl der V. 1548. unter seinen bis dahin siegreichen Waffen zu Augsburg hielt, die Sachen der Protestanten wieder in eine üble Lage geriethen, bis der Churfürst Moritz von Sachsen im Jahre 1552. den Passauer Vertrag, und drey Jahre hernach den Religionsfrieden bewirkte; so waren es nunmehr zwey ganz verschiedene Gegenstände, sofern eines Theils die Aufhebung der geistlichen Gerichtbarkeit wider der Augsburgischen Confession Glauben u. s. w. in Frage kam, und andern Theils die Protestanten gegen die wider sie ergangenen kaiserlichen Erkenntnisse gesichert seyn wollten. Was die geistliche Gerichtbarkeit betraf, hatte Churmainz schon am 1. Aug. 1552., also noch 6. Tage vor dem Passauer Vertrage, durch einen abermaligen besondern Vertrag mit Hessen auf seine geistliche Gerichtbarkeit in Hessen von neuem feier-

(c) Lünigs Reichsarchiv part. special. I. (vol. 5.) S. 28.

feierlich Verzicht gethan (d). Worauf im Religionsfrieden 1555. §. 20. die mehr erwehnte allgemeine Aufhebung der geistlichen Gerichtbarkeit erfolgte, ohne daß weder hier, noch in jenen besonderen Verträgen an irgend ein Surrogat von kaiserlicher Gerichtbarkeit gedacht wurde (e). Aber in Rücksicht auf jene kaiserliche und cammergerichtliche Erkenntnisse enthielt eben der Religionsfriede in zwey ganz anderen Stellen noch ganz eigne bloß denselben gewidmete Verordnungen, nehmlich 1) §. 15.: daß kaiserliche Majestät keinen Stand des Reichs von wegen der Augsburgischen Confession vergewaltigen, oder in andere Wege wider sein Gewissen in seinem Lande dringen oder durch Mandate oder in einiger andern Gestalt beschweren, sondern bey solcher Religion, auch Land, Leuten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten ruhig bleiben lassen solle; sodann 2) §. 19.: daß in Ansehung der Stifter, Klöster und anderer geistlichen Güter, welche von einigen Ständen in ihren Ländern eingezogen, und zu Kirchen, Schulen, milden und anderen Sachen angewandt worden, dieselben Stände derenthalben weder inn- noch ausserhalb Rechtes besprochen noch angefochten werden sollen; daher dem Cammerrichter und Beysitzern hiermit befohlen werde, daß sie dieser eingezogenen und verwandten Güter halber keine Citation, Mandate und Processe erkennen sollen (f).

Was

(d) Kopp am a. O. S. 213. §. 168.

(e) Oben Heft 1. S. 55. u. f.

(f) Schmauß corp. iur. publ. S. 162.

XX. Was hier von cammergerichtlichen Erkenntnissen vorkam, betraf zwar nicht bloß weltliche Gegenstände, sondern allerdings solche, wobey das Religionswesen mit in Betrachtung kam, die man also in so weit als geistliche Sachen von bloß weltlichen wohl unterscheiden konnte. Allein diese Sachen kamen hier nicht als Gegenstände der geistlichen Gerichtbarkeit vor, die aus der Bibel oder anderen Religionsquellen zu entscheiden gewesen wären, sondern nur als Gegenstände der weltlichen Gerichtbarkeit, zu deren Entscheidung aus Grundgesetzen oder Herkommen und Verfassung des Teutschen Reichs man sich berechtigt hielt. Daß damit der kaiserlichen Majestät oder dem Cammergerichte eine geistliche Gerichtbarkeit oder ein Surrogat derselben hätte zugeeignet werden sollen, daran hat damals gewiß niemand, der an diesem Friedensschlusse Theil nahm, nur von weitem gedacht.

XXI. So sehr nun die evangelischen Reichsstände durch den Religionsfrieden sowohl in ihrer Kirchenverfassung als im Besitze der eingezogenen Klöster u. s. w. sowohl gegen die geistliche Gerichtbarkeit als gegen kaiserliche und reichsgerichtliche Erkenntnisse gesichert zu seyn glaubten; so zeigte dennoch der Erfolg, besonders unter dem Kaiser Rudolf dem II., daß sie über beiderley Eingriffe gegen den Sinn des Religionsfriedens viele Beschwerden zu führen hatten. Das gab also von neuem Stoff zu dem leidigen dreyssigjährigen Kriege und zu den nachherigen Westphälischen Friedenshandlungen. Hier wurden beide Gegenstände, sowohl die Aufhebung der

geist=

geistlichen Gerichtbarkeit, als die beschwerlichen kaiserlichen Erkenntnisse betreffend, wiederum gerade so, wie bey Abfassung des Religionsfriedens, als zweyerley ganz verschiedene Sachen, an zwey verschiedenen Stellen von einander ganz abgesondert behandelt, ohne im mindesten die Absicht dabey zu haben, daß diese zweyerley Gegenstände mit einander verwechselt werden sollten, oder von einem auf den andern zu schließen sey.

Die erste Quelle der hier einschlagenden Friedenshandlungen lag darin, daß evangelische Partheyen schon oft die Erfahrung gemacht hatten, daß sowohl in Sachen, wo sie über Nichthaltung oder Verletzung des Religionsfriedens klagten, als auch in anderen Rechtshändeln mit catholischen Gegenpartheyen, öfters widrige kaiserliche Erkenntnisse gegen sie ergiengen, oder auch ungleiche Auslegungen des Religionsfriedens zu ihrem Nachtheile gemacht wurden. Da sie besorgten, daß sie in eben solche Ungelegenheiten auch künftig in Rechtssachen, die von richtiger Anwendung des Westphälischen Friedens abhangen würden, kommen möchten; so bestanden sie deswegen vorerst auf eine am Cammergerichte einzuführende völlige Gleichheit aller Mitglieder desselben von beiden Religionen (g). So- XXII.

(g) Wie diese schon 1590. bewilligt gewesene völlige Gleichheit in den Westphälischen Friedenshandlungen doch noch den Abfall gelitten, daß man zwey kaiserliche Präsentationen als catholisch überschießen lassen, also unter 50. Beysitzern nur 24. evangelische gegen 26. catholische angeordnet, zeigt

Sodann wünschten sie, daß in allen Sachen, die bloß evangelische Partheyen unter einander angiengen, ausschließlich nur evangelische Beysitzer des Cammergerichts, zwischen verschiedenen Religionsverwandten hingegen Beysitzer von beiden Religionen in gleicher Anzahl zu Richtern zugelassen werden möchten (h). Dem Kaiser und dessen Hofrathe sollte nach ihren Wünschen in allen diesen Sachen keine Gerichtbarkeit zugestanden werden (i).

XXIII. Von diesen Anträgen wurde den Protestanten im Frieden nur soviel bewilligt, daß das Cammergericht, nur mit Ausnahme der kaiserlichen Präsentirten, mit einer gleichen Anzahl Beysitzer beider Religionen besetzt, und in allen Fällen, da zwischen evangelischen und catholischen, oder auch nur zwischen evangelischen Reichsständen unter sich Streit wäre, eine völlige Religionsgleichheit der Urtheiler beobachtet, eben das auch am Reichshofrathe eingeführt werden sollte. Auch ward das alles nicht bloß auf Religionssachen eingeschränkt, wo es ferner auf Beobachtung des Religionsfriedens und des nunmehr hinzugekommenen Westphälischen Friedens ankommen würde, sondern es ward auch auf alle und jede andere Rechtssachen erstreckt. In diesem Verstande hieß es also, daß sowohl in kirchlichen als weltlichen Sachen (tam in caussis ecclesiasti-

zeigt das I. P. O. art. 5. §. 53. und erläutert sich aus Meiern actis P. W. Th. 5. S. 489-491.

(h) Meiern am a. O. Th. 4. S. 517. 523., Th. 5. S. 483. 496.

(i) Meiern Th. 4. S. 108. 203.

siasticis quam politicis) es so gehalten werden sollte (k).

Vergleicht man diese Verordnungen des Westphälischen Friedens, wie sie im 54. §. des fünften Artikels ganz abgesondert von §. 48. vorkommen, wo von der geistlichen Gerichtbarkeit die Rede ist; so ergibt sich unwidersprechlich, daß sie unter einander in gleichem Verhältnisse stehen, wie die §§. 15. und 19. des Religionsfriedens mit dessen §. 20. Auf eben die Art, wie jene Stelle §. 48. im fünften Artikel des Osnabrückischen Friedens aus den weiteren Verhandlungen über §. 20. des Religionsfriedens entstanden ist, so hat auch die Stelle §. 54. im erstern offenbar ihre Beziehung auf §§. 15. und 19. im letztern. Wenn gleich die im Westphälischen Frieden Art. 5. §. 54. eingeflossene Erwehnung der geistlichen und weltlichen Sachen in jenen Stellen des Religionsfriedens nicht vorkömmt; so ergibt doch der Zusammenhang der Sache und die Veranlassung beider Stellen dieser Friedensschlüsse, daß unter dem Ausdruck geistliche Sachen auch im Westphälischen Frieden Art. 5. §. 54. nicht Gegenstände der geistlichen Gerichtbarkeit, sondern nur solche Sachen, die in so weit, als sie Klöster oder andere geistliche Stiftungen und Güter, oder auch Beschwerden über Verletzung des Religionsfriedens betreffen möchten, von anderen mit dem Religionswesen in gar keiner Verbindung stehenden bloß weltlichen Gegenständen unter dem Namen geistlicher XXIV.

(k) I. P. O. art. 5. §. 53. 54.

licher Sachen im allgemeinern Verstande wohl unterschieden werden konnten. Von einer andern Stelle des Westphälischen Friedens (vom libero juris territorialis tam in ecclesiasticis quam politicis exercitio) ist oben schon ein gleiches bemerklich gemacht worden, daß man auch dabey nichts weniger als Gegenstände der geistlichen Gerichtbarkeit im Sinne gehabt hat (l).

XXV. So wie ferner bey Abfassung des Religionsfriedens schon Rücksicht darauf genommen wurde, daß über Nichthaltung des vorigen Religionsvertrages vom Jahre 1532. und des Cadanischen Friedens vom Jahre 1534. Klagen vorgekommen waren; so gaben in den Westphälischen Friedenshandlungen gleiche Klagen über Nichthaltung des Religionsfriedens den Stoff zur Vergleichung dieser Stelle, daß zu mehrerer Sicherheit der Protestanten nur Reichsgerichts-Beysitzer in gleicher Anzahl beider Religionen über sie urtheilen sollten. Daß aber die reichsgerichtliche Gerichtbarkeit in dieser Art Sachen nicht bestritten werden konnte, hatte darin seinen Grund, weil es hier auf Gesetze ankam, die nicht aus kirchlicher Gewalt, sondern von Kaiser und Reich vermöge der höchsten Gewalt im Staate und zugleich in Gestalt eines Friedensschlusses zwischen beiden Religionstheilen vertragsmäßig errichtet waren. Da konnte allerdings die kaiserliche oberstrichterliche Gewalt ihren Fortgang haben, besonders wie sie jetzt über beide Religionen sich mit gleichem Schutze erstrecken

(l) I. P. O. art. 8. §. 1. Oben Heft 1. S. 96. 97.

strecken sollte, und ihre Ausübung am Cammergerichte nunmehr durch Beysitzer beider Religionen in gleicher Anzahl zu erwarten war. Davon blieben aber die im genauern Verstande so genannten geistlichen Sachen, deren Entscheidung nur aus kirchlichen Gesetzen, die ein jeder Religionstheil für sich eigen hat, erwartet wird, als eigentliche Gegenstände der geistlichen Gerichtbarkeit, gänzlich unterschieden. Auf diese konnte die kaiserliche Gerichtbarkeit so wenig in Sachen evangelischer als catholischer Partheyen sich erstrecken.

So wenig catholische Partheyen eine geistliche Gerichtbarkeit des Cammergerichts erkennen, obgleich in der Verbindung, worin der Westphälische Friede hier von causis ecclesiasticis vt et politicis spricht, sie mit benannt werden, so wenig ist es evangelischen Partheyen zuzumuthen. Der Friede spricht zwar von Catholischen nur in so weit, als sie mit Protestanten in Rechtsgängen begriffen seyn möchten, eben weil man hier nur solche geistliche Sachen, die Beschwerden über Klöster oder andere Gegenstände des Religionsfriedens enthielten, vor Augen hatte. Hätten aber auch Gegenstände der geistlichen Gerichtbarkeit darunter begriffen seyn sollen, so ließen sich doch Fälle denken, wann Ehesachen zwischen catholischen und evangelischen Ehegatten zur Sprache kämen. Würde da nun wohl der catholische Theil die kaiserliche Gerichtbarkeit in Fragen über das Band der Ehe für begründet halten? — Unfehlbar eben so wenig, als der evangelische. XXVI.

Eben

XXVII. Eben diese Stelle des Friedens spricht zwar auch von Rechtssachen, die nur evangelische Partheyen alleine unter einander betreffen (m). Aber auch da konnte man allenfalls an Religionsbeschwerden denken, die zwischen Lutherischen und Reformirten vorkommen möchten, also aus diesem Gesichtspuncte geistliche Sachen im weitern Verstande seyn würden, die doch nur Protestanten unter sich ohne Dazwischenkunft catholischer Partheyen beträfen. Jedoch, was die Hauptsache ist, man muß sich nur erinnern, daß der evangelische Religionstheil eigentlich wünschte, daß in allen Sachen evangelischer Partheyen unter einander, sie möchten betreffen, was sie wollten, nur evangelische Beysitzer des Cammergerichts zu Urtheilern zugelassen werden sollten. Wie sie damit nicht durchdrangen, ward diese Stelle doch so gefaßt, daß in allen ihren Sachen wenigstens nicht mehr catholische als evangelische Stimmen statt finden sollten (n).

Noch

(m) I. P. O. art. 5. §. 54.: — "causae ecclesiasticae vt et politicae inter catholicos et A. C. status, *vel inter hos solos*, vertentes, vel etiam quando catholicis contra catholicos status litigantibus tertius interueniens A. C. status erit, et vicissim quando A. C. statibus contra eiusdem confessionis status litigantibus tertius interueniens erit catholicus."

(n) Wie die Stelle des Friedens jetzt gefaßt ist, leidet sie allenfalls noch eine solche Auslegung, daß die Religionsgleichheit der Urtheiler in Rechtssachen zwischen catholischen und evangelischen Reichsständen beobachtet werden solle, es sey nun, daß nur unter ihnen alleine, nehmlich einer catholischen und einer evangelischen Parthey, der Rechtsstreit

Noch enthält der Westphälische Friede, wie XXVIII. in dessen letzten zwey Artikeln glücklicher Weise sowohl für die gleich damals zu erwartende Vollziehung als für die künftige Aufrechthaltung der verglichenen Puncte genaue Vorkehrungen getroffen wurden, unter andern die preiswürdige Vorschrift, daß niemand eigenmächtig dagegen etwas unternehmen, sondern im ordentlichen Wege Rechtes zu Werke gehen sollte (o). Diese Vorschrift ward im jüngsten Reichsabschiede von neuem wiederholt und noch bestimmter ausgedrückt, daß in Religions-Sachen wider den Friedensschluß das geringste nicht eigenmächtig vorgenommen, sondern mit gehörigem Wege Rechtes gesucht, sonst mandata inhibitoria gehöriger Orten dawider ertheilt und vollzogen werden sollten (p). Hier ward allerdings für bekannt

streit obwalte, oder daß zwey Partheyen von einerley Religion mit einander stritten, und ein dritter Intervenient von einer andern Religion dazwischen käme. Jedoch mit dem Verlaufe der Friedenshandlungen stimmt die Erklärung, wie ich sie hier im Texte gegeben habe, genauer überein. Darnach ist auch nicht nöthig diese sonst mögliche Auslegung zu Hülfe zu nehmen. Gnug von geistlicher Gerichtbarkeit über evangelische Partheyen war hier gar die Rede nicht.

(o) I. P. O. art. 17. §. 4.: "Qui — huic transactioni — contrauenerit, — vel etiam — facta restitutione, *sine legitima causae cognitione* et ordinaria iuris executione *restitutum de nouo grauare tentauerit*, — poenam fractae pacis ipso iure et facto incurrat" etc. Meine Darstellung der Pfälzischen Religionsbeschwerden S. 23. 295. u. f.

(p) R. A. 1654. §. 193. Darstell. der Pfälz. Religionsbeschwerden S. 296. u. f.

kannt angenommen, daß die Reichsgerichte in solchen Religions-Sachen, wo über Verletzung des Westphälischen Friedens geklagt würde, Mandate zu dessen Aufrechthaltung zu erkennen berechtigt seyn sollten. Wie aber das, was der Reichsabschied hier von Religionssachen sagt, auch nur den entferntesten Scheingrund dazu hergeben könnte, darunter Gegenstände der geistlichen Gerichtbarkeit zu begreifen, um auch darin den reichsgerichtlichen Gerichtsstand begründen zu können, wird ein jeder, der nur die Veranlassung und den wahren Sinn dieser reichsgesetzlichen Verfügung kennt, beynahe unbegreiflich finden; und doch gehört auch dieses zu den Scheingründen, die man zur vermeyntlichen Behauptung einer reichsgerichtlichen geistlichen Gerichtbarkeit so zahlreich auf einander zu häufen pflegt.

XXIX. Was übrigens die Befugniß der Reichsgerichte über Religionsbeschwerden zu erkennen betrifft, so geht freylich die Hauptabsicht sowohl des Westphälischen Friedens und des jüngsten Reichsabschiedes als der darauf ferner in Beziehung stehenden Stelle der neueren kaiserlichen Wahlcapitulationen (q) dahin, daß gegen alle dem Frieden zuwider laufende Thathandlungen sofort Mandate erkannt, und also nicht erst weit aussehende petitorische Processe gestattet, sondern kurzgefaßte possessorische Verfügungen ertheilt und sofort vollzogen werden sollen. Auch versteht sich vermöge anderer Stellen des Westphälischen Friedens, daß in allen Fällen, die derselbe

(q) Wahlcapitulation (1742.) Art. I. §. II.

be nach den Entscheidungsjahren 1618. oder 1624. verglichen hat, nichts als das bloße Factum des damaligen Besitzstandes in Erörterung zu ziehen nöthig ist (r). Doch würde man der reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit in dieser Art Sachen viel zu enge Gränzen setzen, wenn man sie bloß auf possessorische Erkenntnisse einschränken wollte. Nein, selbst der bloße Besitzstand in demjenigen Entscheidungsjahre, das der Friede zu Hebung der Beschwerden vorgeschrieben hat, kann schon petitorische Erkenntnisse begründen, die eine unwiederrufliche Rechtskraft auf alle künftige Zeiten bewirken. Hingegen ganz ohne allen Grund ist es, wenn man von solchen possessorischen Erkenntnissen über Religionsbeschwerden so gar einen Grund hernehmen will, daß wenigstens possessorische Erkenntnisse auch über Gegenstände der geistlichen Gerichtbarkeit von Reichsgerichten ertheilt werden könnten. Wo das in geistlichen Rechtssachen catholischer Partheyen nicht geschehen darf, kann es auch evangelischen Partheyen nicht aufgedrungen werden (s).

Auf alle Fälle bleibt es bey dem allein richtigen Grundsatze, daß alle Sachen, worin zur Zeit des Westphälischen Friedens die Reichsgerichte über catholische Partheyen nicht erkennen konnten, auch über evangelische Partheyen an die XXX.

(r) I. P. O. art. 5. §. 25.: "*Vnicum* solumque huius transactionis, restitutionis *obseruantiaeque futurae fundamentum* sit d. 1. Ian. 1624. *habita possessio*" etc.

(s) Oben S. 157.

die Reichsgerichte nicht gezogen werden können. Da es hier auf Grundsätze ankömmt, worin ein jeder Religionstheil seine eigne kirchliche Verfassung hat; so haben evangelische Religionsverwandte unter einander sich nie völlig gesichert halten können, daß ein catholischer Richter von Einflüssen seiner religiösen Oberen ganz frey bleiben würde, sofern nur irgend für den päbstlichen Stuhl oder für die catholische Kirche überhaupt einiger Vortheil davon zu erwarten seyn möchte. Man darf sich nur erinnern, wie nach der Römischhierarchischen Verfassung als ein über alles gehender Grundsatz angenommen wird, was nur die Wohlfahrt und Ausbreitung der catholischen Kirche befördern kann (salus ecclesiae suprema lex esto); und was man insonderheit in Anwendung auf die Protestanten als getaufte Christen davon für Gebrauch zu machen sich zu gute gehalten hat. Wenn man dann ferner bedenkt, wie leicht jemanden, der in solchen Religionsgrundsätzen gebohren und erzogen ist, wenn er auch sonst noch so billige Gemüthsart hat, das zur Gewissenssache gemacht werden könnte, den Eingebungen seiner geistlichen Oberen nicht zuwider zu handeln; so wird jeder Unbefangener gestehen müssen, daß den evangelischen Reichsständen nicht hat verdacht werden können, daß sie Bedenken getragen haben in ihren geistlichen Angelegenheiten unter einander irgend einem catholischen Richter sich zu unterwerfen.

XXXI. In Ansehung dessen, was unsere beide höchste Reichsgerichte gemeinschaftlich betrifft, kömmt nun nur noch der einzige Umstand hier in Betrach-

trachtung, daß ihre Gerichtbarkeit in zweyerley verschiedenen Verhältnissen, anders über mittelbare, anders über unmittelbare Mitglieder des Teutschen Reichs, und, was zum Theil damit übereintrifft, anders in höherer, anders in erster Instanz, ausgeübt wird. Nach diesen verschiedenen Verhältnissen verdient auch die Frage von der Gerichtbarkeit in geistlichen Sachen evangelischer Partheyen nun noch eine nähere Auseinandersetzung.

IV.

Von geistlichen Rechtssachen evangelischer Partheyen, insonderheit mittelbarer Unterthanen, wenn man sie in höherer Instanz bey Reichsgerichten anbringen will.

I. Die geistliche Gerichtbarkeit, deren Aufhebung der Religionsfriede nur nach den Gegenständen erklärt hatte, hat der Westphälische Friede noch bestimmter sowohl über evangelische Unterthanen als Reichsstände aufgehoben. — II. Wenn jene bey Reichsgerichten Hülfe suchen, sind es gemeiniglich Appellationen von Consistorien, und am häufigsten Kirchen- oder Schuldiener, die über erlittenes Unrecht klagen, und Mitleid zu erregen suchen; — III da dann durch einseitige Vorstellungen und persönliche Sollicitaturen bisweilen Processe erschlichen werden. — IV. Wenn deren Ungrund hernach auch gezeigt wird, kann doch die Rechtshängigkeit schon manche Verwirrung im Kirchen- und Schulwesen machen. — V. Wäre es aber einmal ein gebahnter Weg, so würde es evangelischen Reichsständen schwer fallen, ihre Kirchen- und Schuldiener in der nöthigen Subordination zu erhalten. — VI. Durch ihren Anhang würde selbst die allgemeine öffentliche Ruhe manchmal Gefahr laufen. — VII. Diese Betrachtung verdient wohl das Uebergewicht über Mitleiden mit einzelnen Querulanten. — VIII. Auch werden andere wichtigere Sachen oft nur dadurch verdrängt. — IX. Aber die Competenz der Reichsgerichte kann hier von evangelischen Reichsständen aus allen obigen Grün-

den nicht zugestanden werden, sowohl wegen Sicherheit ihres Religionswesens, — X-XII. als wegen der Gleichheit mit catholischen geistlichen Gerichten. — XIII-XV. Auch Nullitäts-Klagen können hier nicht statt finden; — XVI. so wenig als Beschwerden über angeblich versagte Rechtsmittel u. d. gl.

I. Der Religionsfriede 1555. erklärt zwar die Aufhebung der geistlichen Gerichtbarkeit nur (objectiv) nach den Gegenständen, daß sie wider der Augsburgischen Confession Religion, Glauben, Kirchengebräuche u. s. w. nicht ausgeübt werden solle (t). Aber eben diese zwar impersonelle jedoch allgemeine Erklärung brachte es schon von selbst mit sich, daß sie auch (subjectiv) in Ansehung der Personen sowohl Reichsständen als Unterthanen, die der Augsburgischen Confession zugethan waren, zu gute kommen mußte. Der Westphälische Friede erklärt es inzwischen noch bestimmter ganz ausdrücklich, daß die geistliche Gerichtbarkeit und das ganze Dioecesanrecht sowohl gegen Augsburgische Confessionsverwandte Churfürsten, Fürsten und Reichsstände mit Inbegriff der unmittelbaren Reichsritterschaft als gegen ihre Unterthanen, und nicht nur in Sachen evangelischer Reichsstände unter sich alleine, sondern auch unter Catholischen und Evangelischen aufgehoben seyn solle (u). Es mag also von geistlichen Rechtssachen evangelischer Unterthanen oder Reichsstände die Rede seyn, und man mag sie in erster oder höherer Instanz bey Reichsgerichten anbringen wollen, so muß in

(t) Oben Heft I. S. 55.

(u) I. P. O. art. 5. §. 48. oben Heft I. S. 59. Note u.

in allen Fällen das seine Anwendung finden, daß bey der über die Augsburgischen Confessionsverwandten geschehenen Aufhebung der geistlichen Gerichtbarkeit kein Surrogat an deren Stelle verordnet ist, also auch keine reichsgerichtliche Gerichtbarkeit dafür eintreten kann.

Was Sachen betrifft, die in höherer Instanz II.
bey Reichsgerichten angebracht werden, so versteht sich nicht nur, daß evangelische Consistorien in völliger Gleichheit mit catholischen geistlichen Gerichten überhaupt keiner Appellation an die Reichsgerichte unterworfen sind, sondern daß auch alle Rechtssachen, die unter Catholischen ihrer innern Eigenschaft wegen zur geistlichen Gerichtbarkeit gezogen werden, als Ehesachen, Zehntsachen, Patronats-Sachen u. s. w., ohne Rücksicht auf die Qualität des Gerichts, wo sie in erster Instanz verhandelt worden, an die Reichsgerichte gleich inappellabel sind. Am häufigsten ist inzwischen diese Sache bisher zur Sprache gekommen, wenn wider evangelische Kirchen- und Schulbediente Censuren, Suspensionen oder Absetzungen erkannt werden, und sie dagegen nach Wien oder Wetzlar ihre Zuflucht nehmen. In solchen Lagen ist es gemeiniglich nicht sehr schwer dergleichen Erkenntnissen den Anstrich einer scheinbaren Härte zu geben. Ein Appellationslibell, ein Mandatsgesuch oder irgend eine andere Beschwerungsschrift mag leicht mit solchen Farben ausgeschmückt werden, daß ein gutherziger Richter, so lange er nur diesen einseitigen Vortrag vor sich hat, dadurch gerührt und schon zum voraus für den Querulanten eingenommen

wird. Nicht selten findet sich dieser zugleich persönlich an Ort und Stelle ein; läßt natürlicher Weise kein Mittel unversucht um Mitleid zu erregen und seine Oberen in einem nachtheiligen Lichte darzustellen; predigt allenfalls um seine Talente an Tag zu legen, und wo möglich noch eine höhere Achtung für sich zu erwerben, oder doch das Mitleid allgemeiner zu machen (v); bewegt, kurz, Himmel und Erde um seinen Zweck zu erreichen.

II. Bedrängten, oder doch vorerst wenigstens bedrängt scheinenden Personen, die nur rechtliches Gehör verlangen, dieses gleich anfangs zu versagen, — sie sofort mit ihrem ersten Gesuche (a limine iudicii) abzuweisen, — kömmt wohldenkenden Richtern hart an. Von Rechts wegen soll zwar in Fällen, wann Unterthanen wider ihre Obrigkeit klagen, ehe wider diese etwas erkannt wird, von derselben erst Bericht gefordert werden. Doch nach den bisherigen Gesetzen sollte in solchen Fällen ohne Berichtsforderung nur nicht leicht etwas erkannt werden (w). Ausserordentliche Fälle, wie solche, da das Unglück eines Mannes und seiner Familie dringend lebhaft

(v) Dieses war z. B. der in meinen Rechtsfällen (B. 1. Th. 1. S. 171-230.) ausgeführte Fall eines Hamburgischen Conrectors, der unter andern auch durch Predigen zu Wetzlar seine Absicht zu erreichen suchte.

(w) R. A. 1594. §. 79., R. A. 1654. §. 105. Erst seit 1790. enthalten die neuesten Wahlcapitulationen Art. 19. §. 7. die Vorschrift: "die beklagte Obrigkeit jedesmal und in allen Fällen „mit ihrem Berichte — zu vernehmen."

haft vorgestellt wird, schienen dadurch nicht ausgeschlossen zu seyn. — Oder gesetzt auch, daß Bericht erfordert wird, so ist es vielleicht möglich, daß dieser nicht so gründlich ausfällt, nicht mit der Ausführlichkeit, Lebhaftigkeit, nicht mit der blühenden Schreibart, wie die Klagschrift, abgefaßt ist; — oder fügt sich insonderheit, daß der Verfasser des Berichts den Mangel der Begründung der kaiserlichen Gerichtbarkeit in evangelischen geistlichen Sachen etwa nicht gnug ins Licht zu setzen weiß, oder auch weniger nöthig hält darauf zu bestehen, weil er denkt, daß seine Vorstellung in der Sache selbst leicht hinreichen werde, ein abschlägiges Decret wider den querulirenden Geistlichen zu bewirken. — Dann mag nun leicht noch hinzukommen, daß diejenigen, von deren Stimmen die Annahme oder Verwerfung der Klage abhängt, über den Punct der geistlichen Gerichtbarkeit der Reichsgerichte selbst keine feste Grundsätze haben, oder gar für deren Begründung eingenommen, wenigstens im Zweifel immer eher die Erweiterung als Einschränkung der kaiserlichen Gerichtbarkeit für Pflicht zu halten geneigt sind; — oder daß endlich, alles das bey Seite gesetzt, ihnen etwa einfällt oder von Sollicitanten oder Collegen lebhaft vorgestellt wird, daß es ja doch vorerst nur auf Erkennung der Processe ankomme, daß der Reichsstand oder das Consistorium, wowider geklagt wird, doch noch seine Einreden vorbringen könne, und daß am Ende noch das Urtheil nach Befinden der Sache den Ausschlag geben werde. — So läßt sich begreifen, wie ein höchstpreisliches Reichsgericht wohl zu dem

Schritte bewogen werden kann, auf dringendes Flehen und Bitten solcher Querulanten und Sollicitanten die von ihnen gebetenen Processe zu erkennen.

IV. Aber was lassen sich nun für Folgen davon erwarten? — Die erste unmittelbare Folge wird seyn: Wenn dem Querulanten in der That gar kein Unrecht geschehen ist, so kann es doch vielleicht eine weitläuftige Ausführung erfordern, um die ganze Sache in ihrem völligen Zusammenhange und in ihrem wahren Lichte darzustellen; um verschwiegene Thatsachen zu ergänzen, unrichtig vorgestellte zu berichtigen; um alle vorgebrachte Scheingründe zu entkräften u. s. w. Das alleine erfordert schon Mühe, Zeit und Kosten. Gemeiniglich wird Replik, Duplik oder noch weiterer Schriftwechsel das alles noch vermehren. Wer weiß wie lange es hernach noch währen kann, bis ein Endurtheil erfolgt! — Und bis dahin tritt dann wenigstens schon die rechtliche Wirkung der Litispendenz ein, daß während derselben nichts verändert werden soll. — Also soll nun z. B. die Stelle, wovon der querulirende Kirchen- oder Schuldiener vielleicht suspendirt oder abgesetzt ist, so lange, bis dieser reichsgerichtliche Proceß sein langsames Ende erreicht, unbesetzt bleiben, — soll dem Querulanten der Genuß seiner Emolumente u. s. w. so lange gelassen werden. — In welche Zerrüttung kann nicht schon darüber Kirchen- und Schulwesen an solchen Orten gerathen?

Was wird aber noch weiter in der spätern V.
Folge daraus entstehen? — Wenn es einmal diesem oder jenem gelingt den Weg gebahnt zu finden, der hier vorgezeichnet ist; dann mögen alle evangelische Obrigkeiten auf ihrer Hut seyn, wo sich unter Kirchen- und Schuldienern solche Subjecte finden, denen es schwer fällt in den Schranken ihres Berufes, in Verträglichkeit mit ihren Amtsgenossen, und in der ihnen zukommenden Subordination unter ihren Oberen und Vorgesetzten zu bleiben. Ueber jede Kleinigkeit werden sie leicht Veranlassung zu finden geneigt seyn, um bald mit Collegen, bald mit Untergebenen, bald mit Oberen, Zänkereyen anzufangen, Klagen zu führen, und, wenn ihnen nicht gleich nach Wunsch willfahrt wird, über Ungerechtigkeit, über Partheylichkeit, über verkannte Verdienste u. s. w. zu schreyen. Ermahnungen, Warnungen, ernstliche Verfügungen (gradus admonitionis) werden sie wenig achten. Ihr letztes Schild wird immer seyn, an kaiserliche Majestät und die höchsten Reichsgerichte sich zu wenden. Nun mögen ihre Oberen vornehmen, was sie wollen, so werden sie mit Protestiren, Perhorresciren, Appelliren bis zur höchsten Stuffe des Ungehorsams und der Widerspennstigkeit fortschreiten.

Fügt sichs dann ferner, wie es sehr häufig VI.
der Fall ist, daß ein solcher Mann zugleich einen gewissen Anhang von Verwandten und Freunden hat; — daß es ihm an Gaben nicht fehlt mit erhitzter Beredtsamkeit Eindruck bey denen, die ihn hören, zu machen; — daß sich andere Leute fin-

finden, die auch glauben zu Klagen über eben die Oberen Ursache zu haben; — wie leicht kann dann aus kleinen Funken ein großes Feuer entstehen, wenn mehrere nun gemeine Sache machen, — wenn allgemeine Beschwerden, gegründete oder ungegründete, in eines geworfen werden? — Wie viele Beyspiele gibt es schon von der Art, daß ein einziger Prediger ganze Städte, ganze Länder in Bewegungen setzt, die bis zum Aufruhr und zur allgemeinen Verwirrung führen (x)? — Wie sehr ist also das ganze evangelische Wesen, — wie sehr die öffentliche Ruhe, — wie sehr die allgemeine Wohlfahrt des Teutschen Reichs nicht dabey interessirt, daß überhaupt in solchen Sachen der Zutritt zu den höchsten Reichsgerichten nicht gestattet werde?

VII. Freylich kann es einem fühlbaren Herzen, das auch Richtern Ehre macht, zu Zeiten hart ankommen jemanden hülflos zu lassen, wenn vorauszusehen oder doch zu besorgen ist, daß ein Mann darüber an seinem zeitlichen Glücke leiden werde; zumal wenn er Reue über die etwa begangenen Fehler blicken läßt, und noch Hoffnung eines künftigen bessern Betragens möglich scheint. — Al-

(x) Als ein Beyspiel darf ich hier nur anführen, wie im Jahre 1708. zu Hamburg der Pastor Krumbholz solche Unruhen veranlaßte, daß 12000. Mann Kreistruppen erfordert wurden, um nur die Eröffnung einer kaiserlichen Commission zu bewirken, die 1708 - 1712. mit dieser Sache beschäfftigt war. Lamberty *memoires* tom. 5. p. 181., *Theatrum Europaeum* tom. 19. ad a. 1712. p. 255. Mein Handbuch der Reichshistorie B. 3. S. 979. 1022.

— Allein sobald auf der andern Seite eine ganze Stadt, ein ganzes Land, dadurch in Gefahr oder Verlegenheit gesetzt wird; so muß doch in einer solchen Collision auch bey noch so gutem Herzen billig die Verhütung eines größern Uebels vor dem geringern den Vorzug behalten. Kann doch immer ein Mann von gesunden Leibes- und Seelenkräften, wenn er sich sonst solche Vorfälle zur Warnung und Sinnesänderung dienen läßt, und nicht hartnäckig auf seinem Sinne besteht, noch wohl auf andere Art sein Fortkommen finden (y); — gemeiniglich noch weit eher, als ein einmal in Zerrüttung gerathenes gemeines Wesen seine Herstellung so leicht bewirken kann.

Und was gewinnen die Reichsgerichte, was gewinnt selbst die kaiserliche Majestät, was gewinnt der ganze Catholicismus (z) damit, wenn bey der unübersehlichen Menge anderer wichtigen Rechtssachen diese hohen Gerichtsstellen noch mit so ungestümen Querulanten und Sollicitanten belästigt werden, wie fast unausbleiblich je länger je häufiger zu erwarten seyn würde, wenn jeder VIII.

(y) So legte sich z. B. der oben S. 180. Note v. erwehnte Conrector noch zu Straßburg auf die Arzneykunde, und lebte hernach als practischer Arzt zu Hamburg glücklicher, als er vielleicht gelebt haben würde, wenn er Conrector geblieben wäre.

(z) Schon in den Westphälischen Friedenshandlungen findet sich eine ähnliche Aeusserung bey Meiern Theil 3. S. 259. Oben Heft 1. S. 59.

jeder Pastor oder Superintendent, oder jeder Rector, Conrector oder anderer Schulcollege, oder eben so auch jeder Dorfschulmeister seiner Sache gewiß seyn könnte, mit jeder vermeyntlichen Beschwerde gebahnten Weg an die höchsten Reichsgerichte zu finden? — Schon aus diesem Gesichtspuncte wird jeder Teutscher Biedermann sich bewogen finden zu wünschen, daß die würdigen Männer, die so erhabene Gerichtsstellen bekleiden, durch solche Behelligungen nicht von anderen weit wichtigeren und eigentlich für ihren Beruf bestimmten Beschäfftigungen abgehalten werden mögen.

IX. Geht man aber tiefer auf den Grund um die Competenz des reichsgerichtlichen Gerichtsstandes in dieser Art Sachen zu prüfen, so findet alles das, was oben schon aus mehreren Gesichtspuncten darüber ausgeführt worden, hier seine vollständigste Anwendung. Da mit solchen Klagen, wovon hier die Rede ist, oft Gegenstände verbunden sind, die tief in das Innere der evangelischen Kirchenverfassung überhaupt einschlagen; so kömmt hier schon der Hauptgrund der Sicherheit des evangelischen Religionswesens gar sehr in Betrachtung. Für dasselbe würde es äusserst bedenklich seyn, wenn in solchen Sachen noch Appellationen oder andere Rechtsmittel an ein höchstes Reichsgericht offen stehen sollten, wo sich nicht verhindern läßt, daß catholische Stimmen Einfluß in das reichsgerichtliche Erkenntniß haben.

Hier gilt aber ferner aufs vollkommenste die X.
Vergleichung evangelischer Reichsstände und catholischer geistlicher Fürsten, so fern sie ihre geistliche Gerichtbarkeit ausüben. So wenig letztere geschehen lassen dürfen, daß unter irgend einem Vorwande eine Sache, die sie kraft ihrer geistlichen Gerichtbarkeit erörtert, oder aus ihrer Dioecesangewalt verfügt haben, an Reichsgerichte gezogen werden können; so wenig mag eben das einem evangelischen Reichsstande mit Recht zugemuthet werden. Da die Aufhebung der geistlichen Gerichtbarkeit beides über evangelische Reichsstände und über ihre Unterthanen geschehen ist, ohne einen andern Gerichtsstand weder in erster noch höherer Instanz an deren Stelle zu verordnen; so können die Reichsgerichte keinen gesetzlichen Grund für sich anführen, der sie berechtigen könnte, Hände darin einzuschlagen. Ganz gegen die im Westphälischen Frieden verordnete völlige Gleichheit beider Religionstheile würde hier in ihrem Verhältnisse zu den höchsten Reichsgerichten die größte Ungleichheit entstehen, wenn von evangelischen geistlichen Gerichten noch Appellationen oder andere Rechtsmittel an Reichsgerichten angenommen werden sollten, wo man sie von catholischen geistlichen Gerichten nicht zuläßt (a).

Daß

(a) Von catholischen Partheyen wird es kaum einmal gewagt, wider ihre geistliche Oberen sich an die Reichsgerichte zu wenden; oder, wenn es geschieht, ist nichts gewisser zu erwarten, als daß sie sofort abgewiesen werden. So wird z. B. ein Fall angeführt, da im Jahre 1732. der Reichshofrath einen Lüttichischen Notarien, der sich beschwer-

XI. Daß von catholischen geistlichen Gerichten noch an höhere geistliche Instanzen bis nach Rom appellirt werden kann, macht, wie oben (S. 139.) schon gezeigt worden, zwischen dem catholischen und evangelischen Religionstheile in Teutschland keine dem Westphälischen Frieden zuwiderlaufende Ungleichheit aus. Statt dessen steht in evangelischen Ländern Partheyen, die sich durch Consistorialsprüche für beschwert halten, entweder noch der Weg an eine höhere Appellationsinstanz im Lande (b), oder zu einem mit Verschickung der

schwerte, daß ihn der Bischof nöthigen wolle die Constitution Unigenitus anzunehmen, sofort abgewiesen und nicht einmal Bericht gefordert hatte. Schauroth Samml. vom corp. euang. Th. 1. S 710. — In der oben erwehnten Hamburgischen Conrectors-Sache äusserte sich auch einer der damaligen catholischen C. G. Beysitzer, der vorher in einem geistlichen Fürstenthume gedient hatte, daß es billig und recht sey, dergleichen Klagen evangelischer Kirchen- oder Schuldiener bey Reichsgerichten eben so wenig anzunehmen, als man von catholischen solche annehmen würde. Von seiner vorigen Dienstzeit her schien es einen doppelt lebhaften Eindruck bey ihm zu machen, was es für Folgen haben könne solchen Querulanten den Zutritt zu den höchsten Reichsgerichten zu gestatten, und wie billig es sey, unter beiden Religionstheilen hierin Gleichheit zu halten.

(b) Man sehe z. B. von den Rechtsmitteln wider Consistorialsprüche in Pommern das Zeugniß von **Mevius** in der oben S. 75. Note *m.* angeführten Schrift, wie auch in seinen *decision.* part. 4. decis. 1. num. 5. und bey **Moser** von der geistlichen Landeshoheit S. 84. — Auch zu Hannover ist das Consistorium so wenig unabhängig, daß von dessen Aussprüchen noch an das Ober-

der Acten verbundenen Rechtsmittel offen (c). Ob damit in protestantischen geistlichen Sachen für

Oberappellationsgericht zu Zelle appellirt werden kann. Doch ist noch 1736. eine neuere königliche Verfügung dahin ergangen: das Oberappellationsgericht solle in denen Sachen, welche die Ansetzung und Remotion der Kirchen= und Schuldiener betreffen, sich aller Cognition enthalten, und selbiger weder directe noch indirecte sich annehmen. Ohne Zweifel ist diese Verfügung dadurch veranlaßt worden, weil das Consistorium alle Vermuthung für sich hat solche Schritte nicht ohne Grund zu thun, und das Kirchen= und Schulwesen nur darunter leiden würde, wenn durch dergleichen Appellationen die nöthige Fürsorge für Kirchen und Schulen nur aufgehalten werden sollte. — Wie ungleich größer müßte nicht diese Besorgniß seyn, wenn dergleichen Sachen noch bey Reichsgerichten Eingang finden könnten? Calenberg. Landesconstitutionen B. 2. Num. 3. S. 186. **Willich** Br. Lüneb. Landesgesetze B. 2. S. 856.

(c) So hieß es in einem P. M. der Höfe zu Berlin und Hannover, worauf sich das corpus euangelicorum in einem unterm 4. Apr. 1750. an den Kaiser erlassenen Schreiben bezog: "Die Exemtion der evangelischen Consistorien von den höchsten Reichsgerichten verstattet kein tumultuarisches Verfahren und widerrechtliche Gewalt, maßen man in evangelischen Consistorien es keinesweges auf einen einzigen Spruch ankommen läßt, sondern dem sachfälligen Theile erlaubt, remedia iuris zur Hand zu nehmen, mehr Instanzen angeordnet hat, und die Acten zum Spruch Rechtes verschickt. Aeusserten sich dabey Mängel, so folgt jedoch daher nicht, daß die Reichsgerichte solche nothwendig abstellen müssen, als welchen keinesweges zukömmt, alles dasjenige zu verfügen, was sie zu Beförderung der Justitz heilsam zu seyn erachten, wann dadurch den Vor-

für Wahrheit und Gerechtigkeit nicht eben so viel, wo nicht mehr, als in geistlichen Sachen catholischer Partheyen mit den weit aussehenden Appellationen nach Rom gewonnen sey, läßt sich einigermaßen daraus urtheilen, da selbst von catholischer Seite ungleich häufiger über die Römische höchste Instanz, als in evangelischen Ländern über ihre Einrichtung in diesem Stücke geklagt wird (d).

XII. Von den Ländern, wo die Consistorien noch den Oberappellationsgerichten untergeordnet sind, könnte man vielleicht noch Anlaß nehmen die Einwendung zu machen, ob nicht mit gleichem Rechte die Reichsgerichte wenigstens aus Ländern, die der Appellation halber nicht privilegirt und mit eignen Appellationsgerichten nicht versehen sind, Appellationen von Consistorien annehmen könnten, da jene Oberappellationsgerichte doch auch nur mit weltlichen Räthen besetzt seyen, und eigentlich nur als Surrogate der höchsten Reichsgerichte angeordnet wären. — Allein der letztere Umstand kann nur dazu einen rich-

Vorrechten der Reichsstände Abbruch geschieht." Schauroth vom corp. euang. Th. 1. S. 710.

(d) Man lese z. B. nur die Wahlcapitulation Art. 14. §. 2., und was auf den Wahlconventen 1690. und 1790. über diese Stelle verhandelt worden, wie die Erzbischöfe und Bischöfe sich beschweren, daß sie von Rom aus mit Monitorien, Interdicten und Comminationen, oder erklärten Censuren ohne vorherige gnugsame Information, und ohne mit ihrer Verantwortung gehört zu seyn, übereilt würden, wenn sie auctoritate pastorali wider ungehorsame und üble Haushälter verführen ꝛc.

richtigen Grund hergeben, um einem solchen Tribunale in dem Lande, wo es angestellt ist, eben die Rechte zuzueignen, die den Reichsgerichten in dem Umfange ihres Gerichtszwanges zukommen; nicht aber umgekehrt, um auch für letztere alle Rechte zu behaupten, die jenen nach der besonderen Verfassung eines Landes beygelegt werden können. Es folgt also nicht: Evangelische Reichsstände geben ihren Appellationsgerichten das Recht, auch in Gegenständen der geistlichen Gerichtbarkeit Appellationen von ihren Consistorien anzunehmen; folglich kömmt auch den Reichsgerichten dieses Recht zu. Catholische geistliche Fürsten lassen durch ihre Officialen, die zugleich weltliche Gerichtbarkeit ausüben, ebenfalls auch in geistlichen Rechtssachen sprechen; deswegen dürfen doch die Reichsgerichte in letzteren keine Appellationen von ihnen annehmen. So können auch evangelische Reichsstände weltlichen Gerichten geistliche Rechtssachen anvertrauen, ohne daß diese darum aufhören Gegenstände der geistlichen Gerichtbarkeit zu seyn, zu deren Ausübung die Reichsgerichte in keinem Falle bemächtigt sind. Daß Oberappellationsgerichte nur mit weltlichen Räthen besetzt sind, steht hier nicht im Wege; gnug, daß es nur evangelische Räthe, und vom evangelischen Landesherrn vermöge der demselben zustehenden kirchlichen Gewalt dazu berechtigt sind. Allenfalls ist es ihnen nicht benommen, wenn sie es nöthig oder dienlich finden, auch Gottesgelehrte dabey zu Rathe zu ziehen (e).

Nur

(e) Mevius part. 4. *decis.* I. Man sehe auch oben S. 160.

XIII. Nur Ein Umstand scheint hier noch der reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit das Wort zu reden. Wie wenn nicht auf dem gewöhnlichen Wege einer Appellation, sondern mit einer Nullitätsklage Beschwerde bey Reichsgerichten geführt würde? — Da scheint die große Analogie einzutreten, daß auch in peinlichen Sachen von Reichsgerichten zwar keine Appellationen, aber vermöge ausdrücklicher Vorschrift in Reichsgesetzen wohl Nullitätsklagen angenommen werden können (f); und zwar deswegen, weil dadurch nicht sowohl die peinliche Sache selbst, als nur die Erörterung solcher Fragen, die bloß die Form des Processes betreffen, und also als eigentliche Civilsachen anzusehen sind, an die Reichsgerichte gebracht wird. — So läßt sich auch hier der Sache der Anstrich geben: es sey keine geistliche Sache, wenn bloß über den Punct der Richtigkeit eine Beschwerde bey Reichsgerichten angebracht würde.

XIV. Allein jede Nichtigkeitsklage oder jede andere Beschwerde über nicht beobachtete diese oder jene Form des Processes setzt doch immer voraus, daß derjenige, der eines nichtigen Verfahrens beschuldigt wird, in eben der Eigenschaft, in welcher das Verfahren von ihm geschehen ist, den Reichsgerichten unterworfen sey. So kann z. B. eine Nichtigkeitsklage bey Reichsgerichten statt finden, wenn jemand klagt, daß im Namen des Königs von Dänemark, als Herzogs von Holstein, eine Nichtigkeit begangen sey; — aber auch

(f) C. G. O. 1555. Th. 2. Tit. 28. §. 5. Concept II. 31. §. 14.

auch als Herzogs von Schleswich oder in Jütländischen oder Dänischen Rechtssachen? — Gewiß nicht. Oder so kann auch in peinlichen Sachen wider weltliche Gerichte eines catholischen Teutschen Bischofs eine Nichtigkeitsklage bey Reichsgerichten angebracht werden; aber doch gewiß nicht wider seine geistliche Gerichte. — Warum? weil er in dieser Eigenschaft, in welcher er die geistliche Gerichtbarkeit ausübt, den Reichsgerichten überall nicht unterworfen ist (g). — Eben so verhält sichs nun auch mit Nullitätsklagen gegen evangelische geistliche Gerichte, da ein evangelischer Reichsstand in dieser Eigenschaft, worin er die geistliche Gerichtbarkeit ausübt, eben so wenig von Reichsgerichten abhängig ist (h). Wie von einem Münsterischen oder andern Officiale, der ebenfalls in zweyerley Eigen-

(g) So bezeugt LVDOLF *obs.* 53. vol. 1. pag. 131., wie das Cammergericht in catholischen geistlichen Sachen auch keine Nullitätsklagen annehme, mit Anführung eines besondern Falls, dergleichen von catholischen Partheyen doch bey weitem nicht so leicht, als von protestantischen zu Zeiten, versucht wird: "Caussas in iudiciis ecclesiasticis Romano-catholicorum ventilatas (schreibt Ludolf) camera imperialis non recipit, et receptas forte per errorem mox remittit ad iudicem priorem. Sic in caussa *Varlar* contra *Rave*, citationis ad videndum *annullari* sententias in caussa ciuili a iudice ecclesiastico latas, ex actis patebat esse quaestionem de donatione, actionem vero personalem contra clericum. Hinc per sententiam *cassata citatio*, et absoluebatur reus ab actione in camera instituta 17. Iul. 1727."

(h) Man sehe auch oben S. 189. den Schluß der Note c.

genschaften sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen Recht spricht, dennoch in jenen kein Reichsgericht Nullitätsklagen annehmen wird; so kann eben das auch in geistlichen Rechtssachen evangelischer Partheyen nicht gestattet werden (i).

XV. Bedenkt man überdies, wie schwankend noch die wahre Gränzbestimmung zwischen Appellationen und Nullitätsklagen ist; so würde die Freyheit des evangelischen Kirchenwesens wenig gesichert seyn, wenn zwar keine Appellationen, aber doch Nullitätsklagen an die Reichsgerichte zugelassen werden sollten. Für geübte Advocaten ist nichts leichter als Appellationsbeschwerden in angebliche Nichtigkeiten umzukleiden, oder einen Appellationslibell in eine Nullitätsklage zu verwandeln. Ein so genanntes Loquatur am Cammergerichte, oder ein ähnlicher Wink des Reichshofraths kann allenfalls eine solche Verwandelung veranlassen, die vielleicht nur in Umschreibung des Libells mit Veränderung des Worts Appellation in Nichtigkeit bestehen darf (k).

XVI. Aber sollte nicht wenigstens ein Reichsgericht berechtigt seyn ein geistliches Gericht dahin anzuweisen, daß es dem Querulanten an statt seiner bey Reichsgerichten angebrachten Beschwerde

(i) Oben S. 160., Moser von der Teutschen Justizverfassung Th. 1. S. 847.

(k) Man sehe z. B., wie gerade dieses in der Hamburgischen Conrectors-Sache 1754. der Fall war, in meinen Rechtsfällen B. 1. Th. 1. S. 189. §. 50. 51.

de noch ein anderes Rechtsmittel, z. B. Revision mit Verschickung der Acten, gestatte? — Auch das wird einem catholischen geistlichen Gerichte wohl von keinem Reichsgerichte befohlen werden. Mit welchem Rechte soll es dann evangelischen Consistorien geschehen? — Wo es den Rechten und Umständen gemäß ist, wird ein Consistorium oder jedes geistliche Gericht ohnedem niemanden, der sich beschwert hält, ein gebührendes Rechtsmittel versagen. — Es versteht sich aber auch, daß, wenn einer mit solchen Rechtsmitteln noch Gehör finden soll, sie gebührend eingewandt seyn müssen. — Gesetzt hingegen, ein widerspenstiger Geistlicher bezeigt gegen alles Verfahren seiner Oberen den trotzigsten Ungehorsam; widersetzt sich allen Erkenntnissen; thut nichts als protestiren und appelliren; verläßt sich auf die einzige Zuflucht, die er nach Wetzlar oder Wien zu nehmen denkt; — soll dann ein evangelisches Consistorium noch von Amts wegen neue Rechtsmittel gestatten, und dadurch nur von nöthigen Veranstaltungen zum Fortgange des unterbrochenen Kirchen- oder Schulwesens sich auf unübersehliche Zeit abhalten lassen? — Oder soll da nun ein höchstes Reichsgericht noch Macht haben, an statt solcher unbefugten Protestationen und Appellationen noch die Gestattung eines andern Rechtsmittels anzubefehlen? — Und soll dann, was in Gefolg eines rechtskräftigen Erkenntnisses schon zur Wiederbesetzung erledigter Stellen in Kirchen oder Schulen geschehen ist, dadurch rückgängig gemacht, oder wenigstens, wer weiß auf wie lange hin, mit Verwirrung ganzer Gemeinden noch

in Ungewißheit gelassen werden? — Man darf sich nur die Möglichkeit solcher Fälle denken, um sich zu überzeugen, wie mißlich für das ganze evangelische Kirchen- und Schulwesen alle reichsgerichtliche Erkenntnisse in dieser Art Sachen sind, unter welcherley Vorwande man sie auch zu begründen suchen mag.

V.

Von geistlichen Rechtssachen evangelischer Partheyen, insonderheit unmittelbarer Reichsmitglieder, wenn man sie in erster Instanz bey Reichsgerichten anbringen will.

I. Unter evangelischen Reichsständen kann die sonst mögliche höhere Instanz von Austrägalsprüchen hier nicht eintreten. — II. III. Von ihren persönlichen Angelegenheiten können eigentlich nur Ehesachen hier in Frage kommen, die, sofern sie das Band der Ehe betreffen, so wenig von evangelischen als catholischen Partheyen vor die Reichsgerichte gehören. — IV. V. Evangelische Reichsstände verhalten sich darin, wie evangelische Monarchen; — nur mit Benutzung des Teutschen Rechtsmittels der Verschickung der Acten; — VI. ohne daß auch davon große Unregelmäßigkeiten zu besorgen sind. — VII. VIII. Für das evangelische Teutschland würde es aber sehr bedenklich gewesen seyn, in Ehestreitigkeiten catholische Stimmen und Grundsätze über sich gelten zu lassen; — IX-XI. da es nur noch zu häufigeren Religionsveränderungen den Weg gebahnt hätte. — XII. Bey den Westphälischen Friedenshandlungen hat man daher billig Anstand genommen, auch nur in Ehesachen den Reichsgerichten eine Gerichtbarkeit über evangelische Partheyen einzuräumen.

I. Auch unter unmittelbaren Mitgliedern des Reichs gibt es Fälle, wo in ihren eignen Rechtssachen die Reichsgerichte nur in der höhern

hern Instanz zu erkennen haben, sofern das Recht der ersten Instanz bey den Austrägen eintritt. Hiervon wird aber in persönlichen Angelegenheiten evangelischer Reichsstände über geistliche Gegenstände eben so wenig als unter catholischen Gebrauch gemacht. Gesetzt auch, daß in einem evangelischen reichsständischen Hause ein Familienvertrag ähnliche Schiedsrichter, wie die so genannten gewillkührten Austräge (Austraegae conuentionales) verordnet wären, so würde doch die sonst in der Cammergerichtsordnung den Austrägen beygelegte Eigenschaft, daß sie vermöge eines gesetzlichen beständigen Auftrages (vi commissionis perpetuae) von selbst zugleich kaiserliche Commissarien seyn sollen (l), hier nicht behauptet werden können, weil ein kaiserlicher Commissionsauftrag damals, wie derselbe gesetzlich verordnet wurde (1495.), in geistlichen Rechtssachen sich nicht denken ließ, auch seitdem keine etwa neu ertheilte gesetzliche Kraft erlangt hat. Dergleichen Appellationen also, wie sie sonst von der Austrägalinstanz gewöhnlich und in Gesetzen gegründet sind, können in geistlichen Sachen so wenig in Ansehung evangelischer als catholischer unmittelbarer Mitglieder des Reichs statt finden.

Von catholischen geistlichen Fürsten können nach ihren besonderen Verhältnissen zum päbstlichen Stuhle Fälle von Simonie u. d. gl. vorkommen, die zum geistlichen Gerichtszwange gehören. II.

(l) C. G. O. 1495. Tit. 24., C. G. O. 1555. Th. 1. Tit. 2. §. 2., Conc. I. 2. §. 1.

ren. Sonst lassen sich von persönlichen Rechtssachen unmittelbarer Mitglieder des Reichs kaum andere geistliche Gegenstände denken, als wann Fragen über das Band der Ehe entstehen, worin so wenig über evangelische als catholische Partheyen den Reichsgerichten eine Competenz zugestanden werden kann. Wo aber selbst nach catholischen Grundsätzen weltliche Obrigkeiten Hände einschlagen dürfen, und also auch Streitigkeiten catholischer Ehegatten an die Reichsgerichte gelangen können, da gilt eben das auch über evangelische Partheyen; nehmlich wann nicht das eigentliche Band der Ehe in Frage kömmt, sondern z. B. wegen Mißhandlungen (Sävitien) nicht sowohl auf Ehescheidung geklagt, als nur um Schutz gebeten, oder standesmäßiger Unterhalt begehrt, über zugebrachte oder versprochene Güter gestritten wird, u. d. gl. (m).

III. Ueber solche Fälle können kaiserliche Erkenntnisse auch wider catholische Fürsten statt finden; wie z. B. schon im Jahre 1516., also noch vor dem Ausbruche der heutigen Religionstrennung, ein Ausspruch vom Kaiser Max dem I. in den Mißhelligkeiten vorkömmt, worin der Herzog Ulrich von Würtenberg mit seiner Gemahlinn, Sabine gebohrner Prinzessinn von Baiern, damals verwickelt war (n). So können auch ähnliche Streitigkeiten evangelischer Fürsten mit ihren Gemahlinnen von einem oder dem andern Theile bey Reichsgerichten zur Klage kommen, wie

(m) Oben S. 150. u. f.

(n) Mosers Familienstaatsr. Th. 2. S. 427. §. 34. b.

wie z. B. im Jahre 1626. zwischen dem Herzoge Friedrich Ulrich von Braunschweig und seiner Gemahlinn Anne Sophie, einer Tochter Johann Sigismunds von Brandenburg, der Fall war (o); desgleichen 1641. zwischen dem Pfalzgrafen Georg Johann von Lützelstein und seiner Gemahlinn, Susanne, ebenfalls gebohrner Pfalzgräfinn, die über Mißhandlungen von ihrem Gemahle, und demnächst über standesmäßigen Unterhalt, Zurückgabe ihres Heirathsgutes u. d. gl. zu klagen hatte (p); und noch 1702. zwischen dem Grafen

(o) Ioh. Burch. Rosler *de protectoriis caesareis* (Francof. 1688. 4.) cap. 4. §. 15. p. 49. sq.: "Anno 1626. sub praes. d. 1. Dec. Anna Sophia e domo Brandeburgica nata, contra ducem Fridericum Vlricum Brunsu. et Lüneburg. instituit actionem spolii ad redintegrandum matrimonium, sub rubrica: An die Römisch kaiserliche Majestät demüthigste Supplication pro obtinendo mandato poenali S. C.; ad quem supplicem libellum non modo commissio ad electorem Saxoniae, vt compositionem amicabilem inter partes ageret, decreta, sed et secundum matrimonium inhibitum fuit sub dato Wien d. 29. Dec. anno 1626." Mosers Famil. Staatsr. Th. 2. S. 409.

(p) Berger *ius apanagiale* p. 79., Strvv *iurispr. heroica* tom. 2. p. 464.: "Quum princeps Georgius Iohannes, comes Palatinus de Lüzelstein, vxorem suam Susannam, familiae Palatinae lineae Neoburgicae, durius, quam par erat, et quidem saepius reiteratis (vti tunc fama erat) *verberibus*, tractasset, adeo, vt illa a marito diuertere coacta fuerit, caesarea maiestas, Ferdinandus III. a. 1641. commissionem ad cognitionem et reconciliationem decreuit, quae tamen sine effectu in suspenso permansit, vsque dum morte ambarum partium lis haec diremta fuerit." Moser am a. O. S. 405 - 409.

Grafen Friedrich Christian zu Schaumburg-Lippe und seiner Gemahlinn, Johanne Sophie, gebohrner Gräfinn von Hohenlohe, wider die ihr Gemahl wegen ihrer Entfernung und mitgenommenen Kindes nebst Pretiosen u. d. gl. klagte (q). In solchen Fällen, wie es würklich in den hier benannten geschah, werden gemeiniglich kaiserliche Commissionen auf andere evangelische Fürsten erkannt, um wo möglich eine gütliche Aussöhnung solcher mißhelligen Ehegatten zu bewirken. Am Ende können aber auch über Gegenstände, wie sie hier benannt sind, reichsgerichtliche Erkenntnisse erfolgen; ohne daß man solche als Beyspiele ausgeübter geistlicher Gerichtbarkeit anführen kann. Sobald dergleichen Ehestreitigkeiten auch nur eine solche Wendung nehmen, daß das Band der Ehe selbst dabey in Frage kömmt, kann die reichsgerichtliche Gerichtbarkeit so wenig über evangelische als über catholische Partheyen statt finden (r); obgleich umgekehrt geistlichen Gerichten, wo eine Ehesache einmal anhängig ist, das päbstliche Recht gestattet, auch die davon abhangenden Streitigkeiten über bürgerliche Gegenstände zu entscheiden (s).

IV. Fragen, die das Band der Ehe betreffen, können unter catholischen Reichsständen so beschaffen seyn, daß sie nur der päbstlichen Gewalt vorbehalten sind, als insonderheit Dispensationen in verbotenen Graden der Verwandtschaft zu

(q) Moser am a. O. S. 433-437.

(r) Oben S. 152. u. f.

(s) Cap. 3. X. *de donationibus inter virum et uxorem, et de dote post diuortium restituenda.*

zu heirathen. Auch darin hat die kaiserliche Gewalt über evangelische Reichsstände nicht mehr Rechte als über catholische. Jene haben vielmehr mit unabhängigen evangelischen Monarchen das gemein, daß sie hierin keiner positiven menschlichen Gesetzgebung unterworfen sind, sondern sich lediglich an die Bibel halten. Gegen deren Vorschriften kann ohnedem niemand, der sich zur Christlichen Religion bekennt, eine Dispensation begehren. In Fällen, die darunter nicht begriffen sind, bedürfen evangelische Reichsstände keiner Dispensation, weil da kein sie bindendes Gesetz vorhanden ist, wovon sie dispensirt zu werden nöthig hätten. Wo etwa über den Verstand ein oder anderer Stelle der Bibel Zweifel seyn können, haben evangelische Reichsstände auch noch das Mittel, unpartheyische oder von Eid und Pflicht entlassene Gottesgelehrte darüber zu Rathe zu ziehen, wobey keiner seines Gewissens leicht uneingedenk bleiben wird.

Auch in streitigen Rechtssachen, die das Band der Ehe betreffen, können evangelische Reichsstände auf gleiche Art, wie evangelische Monarchen, unpartheyische und deshalb ebenfalls von Eid und Pflichten entbundene der Sachen kundige Commissionen oder eigne Ehegerichte niedersetzen; oder auch ihren eignen Consistorien mit gleichmäßiger Entbindung von Eid und Pflichten sich als Richtern unterwerfen. Auch ist weder ungewöhnlich noch unthunlich, daß fürstliche oder gräfliche evangelische Ehegatten in ihren Streitigkeiten auf auswärtige Consistorien oder auch auf den Ausspruch gewisser be- V.

stimmten theologischen und juristischen Facultäten als auf Schiedsrichter compromittiren (t).

VI. Aber — wird es nicht von bedenklichen Folgen seyn können, wenn evangelische Fürsten in Fällen, wo sie von ihren Gemahlinnen geschieden seyn wollen, oder ihre Ehen für nichtig erklärt zu sehen wünschen, ihre eigne Richter, oder in der That so gut wie unabhängig seyn sollen? — Antwort: Einmal ist diese Unabhängigkeit eine Folge der hier zusammentretenden Umstände, die, so lange unsere Reichsverfassung währt, sich nicht heben läßt. Sie ist jedoch bey weitem nicht so unregelmäßig, oder mit der übrigen Verfassung des Teutschen Reichs in solchem Widerspruche, wie es dem ersten Anblicke nach scheint. Fehlt es doch erstlich nicht ganz an Beyspielen, daß überhaupt Besitzer reichsständischer Länder nur in wenig bestimmten Fällen, wie z. B. Burgund nur

(t) Wie z. B. 1593. Herzog Johann Casimir zu Sachsen-Coburg von seiner ersten Gemahlinn Anne durch ein besonders dazu aus geistlichen und weltlichen Räthen angeordnetes Ehegericht geschieden worden, davon finden sich ausführliche Nachrichten in **Müllers** Sächsischen Annalen ad a. 1593., und bey Ludolf *de iure feminar. illustr.* append. part. I. p. 71., wie auch bey Pfeffinger *ad Vitriar.* tom. 3. p. 310. sq. und in **Mosers** Famil. Staatsr. Th. 2. S. 396-398.; desgleichen von der 1690. zwischen dem Herzoge Wilhelm Ernst zu Sachsen-Weimar und Charlotte Marie von Sachsen-Jena geschiedenen Ehe bey **Müller** am a. O. ad a. 1690., Ludolf *l. c.* part. 2. cap. 2. §. 21. p. 124., Pfeffinger *l. c.* p. 311. und **Moser** am a. O. S. 399., nebst mehr anderen Beyspielen an beiden letztgedachten Stellen.

nur im Falle rückständiger Reichssteuern, in anderen Gegenständen gar nicht, bey Reichsgerichten belangt werden können (u), oder daß sie auch eine gänzliche Unabhängigkeit von denselben behaupten, wie von Seiten der Krone Böhmen und des Hauses Oesterreich mehrmal geschehen ist (v). Viel weniger fehlt es an anderen ähnlichen Fällen, wo Reichsstände von ihren eignen Gerichten sich Recht sprechen lassen, wie z. B. in Cammersachen und Lehnssachen fast täglich geschieht. Warum sollte also ein evangelischer Reichsstand sein eignes Consistorium nicht über sich sprechen lassen? — versteht sich, daß es alsdann der Pflichten, worin es gegen den Reichsstand steht, für diese Sache entlassen werde. — Und wenn dennoch damit die Besorgniß einer vollkommenen Unpartheylichkeit nicht ganz entfernt werden könnte; so bleibt doch noch das in Teutschland hergebrachte herrliche Rechtsmittel übrig, daß um Verschickung der Acten an auswärtige unpartheyische Rechtscollegien oder nach Befinden nicht nur an eine juristische sondern zugleich auch an eine theologische Facultät gebeten werden kann. Oder was ist vollends dabey zu erinnern, wenn der ebenfalls oben bemerkte Weg eingeschlagen wird, auf ein auswärtiges Consistorium oder andere evangelische Rechtscollegien zu compromittiren?

Die

(u) Burgundisch. Vertrag 1548. in Schmauß corp. iur. publ. S. 121. Histor. Entwick. Th. 1. S. 460.

(v) Meine Rechtsfälle B. 2. Th. 4. S. 934. §. 320., S. 949. §. 381., Histor. Entwick. Th. 2. S. 363.

VII. Die Fälle, da über das Band der Ehe in reichsständischen Häusern zu erkennen ist, kommen ohnedem so häufig nicht vor. Und wie das Publicum nicht darunter leidet, wenn Ehesachen catholischer Reichsstände nie an die Reichsgerichte, und selten auch nur an die catholischen geistlichen Gerichte gelangen; so ist eben so wenig für das gemeine Wohl zu fürchten, wenn evangelischer Reichsstände Ehesachen nie zur reichsgerichtlichen Cognition gelassen werden. Wohl aber würde es für das evangelische Teutschland äusserst bedenklich seyn, wenn es nicht durch die aufgehobene geistliche Gerichtbarkeit dafür gesichert wäre, daß nicht catholische Stimmen auf evangelische Ehesachen Einfluß haben könnten.

VIII. Für das catholische Teutschland gelten nach den Vorschriften des päbstlich canonischen Rechts und der Trientischen Kirchenversammlung die sonst nicht einmal in allen catholischen Reichen angenommenen Grundsätze: daß eine Ehe, wenn sie zwischen Personen, denen es jene Rechte nicht gestatten, ohne päbstliche Dispensation eingegangen ist, oder wenn es auch an der darin vorgeschriebenen Form fehlt, für nichtig erklärt wird; daß hingegen von einer Ehe, die nach solchen Vorschriften eingegangen ist, wegen der dabey angenommenen Sacraments-Eigenschaft nie eine Scheidung statt findet, wenn sie auch gleich z. B. ohne Einwilligung oder wider Willen der Eltern, oder Vormünder vollzogen ist. Wie sehr man aber zu Rom schon von langer Hand her darauf Bedacht genommen hat, diese Grundsätze selbst für Protestanten, die man zu Rom nur als Ketzer

zer behandelt, geltend zu machen, läßt sich schon daraus abnehmen, da unterm 26. Sept. 1602. eine päbstliche Verordnung ergangen, vermöge deren auch Ehen zwischen ketzerischen Personen für nichtig erklärt werden sollen, wenn sie nicht nach Vorschrift der Trientischen Kirchenversammlung eingegangen sind, ob sie gleich vor ihrer eignen Geistlichkeit oder Obrigkeit vollzogen wären (w). — Vermöge des Westphälischen Friedens ist zwar der Ketzername, und was davon abhängt, auf die Augsburgischen Confessionsverwandten nicht anwendbar. Aber wie wenn nun die Geschichte solche Thatsachen aufzuweisen hat, wie sie sich in folgendem Falle darstellen, da der oben erwehnte reformirte Graf Friedrich Christian von Schaumburg-Lippe vom Bischofe zu Paderborn und Münster eine Ehescheidungs-Urkunde auswirkte (x), und deren Bestätigung zu Rom mit Beziehung auf jene päbstliche Verordnung erhielt (y)?

Wie

(w) Der Inhalt dieser päbstlichen Verordnung gieng dahin: "haereticos quoque, vbi decretum (concilii Tridentini) cap. 1. seß. 24. *de reform. matrim.* est publicatum, teneri, talem formam obseruare, et propterea ipsorum etiam matrimonia absque forma concilii, quamuis coram ministro haeretico, vel magistratu fori, contracta, nulla atque irrita esse." Mosers Fam. Staatsr. Th. 2. S. 437.

(x) Mosers Fam. Staatsr. Th. 2. S. 436., wo zugleich bemerkt wird, ein Hauptentscheidungsgrund dieses bischöflichen Erkenntnisses habe darin bestanden: "weil der Graf seine Ge- „mahlinn sub expreßa conditione dißolubilitatis, „*mente saltem retenta*, geehelicht habe."

(y) Diese Bestätigung war so abgefaßt: "Die 4. Aug.

IX. Wie vollends, wenn ein protestantischer Fürst von seiner Gemahlinn geschieden zu seyn wünscht, und nach evangelischen Religionsgrundsätzen ihm darin nicht gewillfahrt werden kann, hingegen die Trientischen Conciliensсhlüsse leicht einen Grund dazu hergeben, wenn z. B. nur die Eheleute in solchem Grade der Verwandtschaft mit einander stehen, daß eine ohne päbstliche Dispensation eingegangene Ehe alsdann für nichtig erklärt werden kann! — Und wie, wenn dann ein solcher Herr nur Hoffnung macht, catholisch zu werden, und eine catholische Gemahlinn in anderer Ehe zu nehmen! — Das war offenbar der oben erwehnte Fall mit dem Herzoge Christian Ludewig von Mecklenburg-Schwerin (z), und im Jahre 1681. mit dem Grafen Philipp Albrecht von Limburg-Gaildorf, der von seiner Gemahlinn, Dorothee Marie, einer gebohrnen Gräfinn von Hohenlohe, geschieden zu werden wünschte, aber keinen andern Weg dazu fand, als durch ein dem Bischofe zu Bamberg und Würzburg eröffnetes Versprechen catholisch zu werden (a), wiewohl sein bald erfolgter Tod seinen Wunsch nicht in Erfüllung gehen ließ. Auch der Fall kann endlich noch hieher gerechnet werden, da der Herzog Gustav Samuel von Zweybrücken, der zwar schon vorher catholisch worden

4. Aug. 1725. sacra congregatio Romanorum S. R. E. cardinalium, concilii Tridentini interpretum, censuit: dandum esse decretum secundum edictum die 26. Sept. 1602. et a summo pontifice confirmatum." Moser am a. O. S. 437.

(z) Oben Heft 1. S. 127.

(a) Moser am. a. O. S. 432.

den war, 1722. aus päbstlichem Auftrage vom Bischofe von Metz bewirkte, daß seine Ehe mit seiner evangelischen Gemahlinn Dorothee von Pfalzveldenz der nahen Verwandtschaft halber für nichtig erklärt wurde (b).

Soviel ist allemal gewiß, und bewährt sich selbst aus den bisher angeführten Beyspielen, daß ein evangelischer Fürst, wenn er bey seiner Religion bleibt, bey weitem nicht so leicht zur Ehescheidung gelangen kann, als wenn er catholisch wird, da selten fürstliche Ehen vorkommen, die nicht nach Grundsätzen der Trientischen Kirchenversammlung wegen Nähe der Verwandtschaft für nichtig erklärt werden könnten. Für Gemahlinnen evangelischer Fürsten darf man also lange nicht so besorgt seyn, wenn sie nur von evangelischen Consistorien oder anderen Rechtscollegien Urtheile über das Band ihrer Ehe erwarten dürfen, als wenn der Weg dazu gebahnt wird, daß nach catholischen Grundsätzen ihre Ehe für nichtig erklärt werden könnte. — Ein Fall, der unter catholischen Ehegatten deswegen nicht so leicht vorkömmt, weil da nicht leicht Ehen geschlossen werden, ohne erst päbstliche Dispensationen auszuwirken, wenn ihnen sonst eine Nähe der Verwandtschaft entgegen stände. Desto allgemeiner kann dieser Fall bey protestantischen Ehegatten eintreten, da es denselben immer an jener Dispensation fehlt, die man zu Rom nur desto willfähriger ertheilen wird, wenn derjenige, dem damit gedient ist, sich zur Römischen Kirche begibt. x.

Was

(b) Moser am a. O. S. 408.

XI. Was können sich aber da nicht vor herrliche Aussichten zur Ausbreitung und größern Aufnahme der catholischen Kirche eröffnen, — wenn nun ein bisheriger evangelischer Fürst nach seiner eignen Religionsveränderung auch eine catholische Gemahlinn nimmt, — mit derselben noch Söhne erzeugt, die in der catholischen Religion erzogen werden, — und so für die Zukunft vielleicht ein ganzer catholischer Fürstenstamm mehr wieder zu hoffen ist? — Bedenkt man dann ferner, wie nach catholischen Grundsätzen die Wohlfahrt der Kirche, wo sie auf irgend einige Art und Weise in höhere Aufnahme gebracht werden kann, allenfalls alle andere Rücksichten überwiegen soll, und selbst für eine höhere Stuffe in jener Welt ein Verdienst begründen kann; — wer hätte dann Bürge dafür seyn können, daß nicht solche Betrachtungen Einfluß gehabt haben möchten, wenn man Ehesachen evangelischer Partheyen den Reichsgerichten mit Zuziehung catholischer Stimmen hätte zur Beurtheilung überlassen wollen?

XII. In den evangelischen Berathschlagungen über die Westphälischen Friedenshandlungen ließ bald im Anfange derselben (1645. Nov. 24.) der Hessendarmstädtische Gesandte (Just Sinoldt genannt Schütz,) einmal die Aeusserung einfließen: ob nicht in Ehesachen der unmittelbaren Mitglieder des Reichs sowohl hohen als niedern Adels, weil sie bisher in solchen Sachen fast ohne Rechtszwang gelebt, und mit unter schwere Sünden begangen hätten, den höchsten Reichsge-

gerichten die Cognition zu committiren sey (c)? Es ward aber unter andern dagegen bemerklich gemacht, daß, wenn auch die Reichsgerichte mit beiderley Religionsverwandten in gleicher Anzahl besetzt würden, man doch alsdann in solchen Sachen mit vor catholischen Richtern litigiren müßte (d). Man fand also nicht dienlich in diesen Vorschlag einzugehen, und vielmehr nur wohlbestellte Consistorien, und deren Exemtion von aller Appellation zu empfehlen. Eben damit gab man deutlich gnug zu erkennen, wie bedenklich man es hielt irgend einen Gegenstand der geistlichen Gerichtbarkeit über evangelische Partheyen einem Gerichte zu überlassen, wo Catholische mit zu stimmen hätten. Zugleich läßt sich auch daraus abnehmen, wie sehr man damals überzeugt gewesen, daß ohne besondere Einwilligung des evangelischen Religionstheils die Reichsgerichte keine geistliche Gerichtbarkeit über evangelische Partheyen sich zueignen könnten, und wie wenig diese Einwilligung würklich ertheilt worden.

(c) Meiern Westphäl. Fried. Handl. Th. 1. S. 799.

(d) Meiern am a. O. S. 800.

VI.

Von den besonderen Verhältnissen des kaiserlichen und Reichs-Cammergerichts in Ansehung der geistlichen Rechtssachen evangelischer Partheyen.

I. II. Das Cammergericht hat von seinem *ersten Ursprunge* her keine geistliche Gerichtbarkeit gehabt, — III. auch im Jahre 1548. sie nicht bekommen; — IV. V. viel weniger 1555., auch nicht im Westphälischen Frieden 1648. — VI-IX. Das Gegentheil erhellet vielmehr aus einer dem Cammergerichte 1570. ausdrücklich ertheilten Vorschrift, keine Ehesachen anzunehmen. — X. Diese Vorschrift ist auch im Concepte der C. G. O. 1613. eingerückt, — XI-XIV. und in einer gräflich Isenburgischen Ehesache durch wiederholte Erkenntnisse 1615. 1670. 1687. pünctlich befolgt worden. — XV-XVII. In den Erläuterungen und Verbesserungs-Vorschlägen 1768 lassen sich bey dieser Stelle doch einige Bedenklichkeiten wahrnehmen. — XVIII. Daß am Cammergerichte evangelische Beysitzer mit angestellt sind, macht hier keine Aenderung. — XIX. Denn es wäre doch ein neuer Auftrag dieser Gerichtbarkeit nöthig gewesen, wenn auch bloß evangelische Richter hätten dazu gebraucht werden sollen. — XX. So aber sind catholische Stimmen von keiner Sache ausgeschlossen; — XXI. XXII. und mit der Stimmengleichheit beider Religionstheile sind evangelische geistliche Sachen nicht hinlänglich gesichert.

I. Was von der kaiserlichen Gerichtbarkeit überhaupt gilt, um die Gränzen des davon abhangenden Gerichtsstandes, es sey in erster oder höherer Instanz, richtig zu bestimmen, das muß natürlich schon von selbst auf beide höchste Reichsgerichte, sowohl auf das kaiserliche und Reichs-Cammergericht als auf den kaiserlichen Reichshofrath in Anwendung gebracht werden können. Da aber diese beiden höchsten Reichsgerichte doch in manchen Stücken verschiedene Ver-

Verfassungen und Einrichtungen haben, wovon noch genauere Bestimmungen abhangen können; so verdient das, was einem jeden auch in Ansehung des hier in Frage stehenden Gegenstandes eigen ist, noch besonders bemerkt zu werden.

Vom kaiserlichen und Reichs-Cammergerichte ist nichts gewisser, als daß es gleich von seinem ersten Ursprunge an (1495.) nur als ein weltliches Tribunal errichtet worden. Damals konnte nicht daran gedacht werden, und war auch kein Gedanke, irgend eine Gattung von geistlicher Gerichtbarkeit demselben aufzutragen. Es war auch so weit davon entfernt irgend einigen Eingriff darin zu thun, daß, so oft in Rechtssachen, die dort anhängig waren, auch nur Incidentfragen vorkamen, die zum geistlichen Gerichtsstande gehörten, deren Erörterung und Entscheidung allemal erst dem geistlichen Gerichte, das darin competent war, heimgestellt wurde (e). Auch von der Zeit her, da die Trennung beider Religionstheile schon zum völligen Ausbruche kam, hielt sich das Cammergericht in eben diesen Gränzen, über die es ohne seiner ganzen Bestimmung wesentlich entgegen zu handeln sich nicht hinaussetzen konnte (f). Es unter- II.

(e) Oben S. 152. Note *l*.

(f) So bezeugt MYNSINGER cent. I. obſ. 100. p. 69. noch vom Jahre 1542. her: "Si incidat quaeſtio ſpiritualis in cauſa ciuili, tunc illius deciſio remitti ſolet ad iudicem eccleſiaſticum, et interim ſuſpenditur ac ceſſat ciuile iudicium. Ita aliquoties obſeruatum memini in camera eſſe iudicatum, vt in cauſa domini Michaelis Gillts prae-

terließ zwar nicht auf vorgebrachte Klagen über Einziehung der Klöster oder andere Veränderungen, die in evangelischen Ländern vorgiengen, Mandate oder andere Processe zu erkennen, wie der weltliche Arm der kaiserlichen Gewalt dazu aufgefordert wurde (g). Aber in Gegenständen, die zur geistlichen Gerichtbarkeit gehörten, unternahm es so wenig über evangelische als catholische Partheyen Recht zu sprechen. Es erkannte zu wohl, daß es dazu weder Auftrag noch Bestimmung und Befugniß hatte.

III. Selbst in der Cammergerichtsordnung, die Carl der V. auf dem unter seinen siegreichen Waffen gehaltenen Reichstage zu Augsburg im Jahre 1548. mehr eigenmächtig als durch reichstägige Mitwirkung zu Stande brachte, fand sich nicht die mindeste Spuhr, daß dem Cammergerichte über protestantische Partheyen eine geistliche Gerichtbarkeit beygelegt werden sollte (h); ob-

praepositi in Neuhausen, et comitis de Leiningen 21. Apr. 1542.; item in causa Martini Issicken contra comitem de Hohenlohe. Sic in causa decimali ratione parochiae in Michelfeld fuit iudicatum ex officio, quod ille punctus (scilicet an comitis subditi in assignatis pagis seu villis teneantur actori soluere decimas?) ad ordinarium iudicem ecclesiasticum remittendus sit, quo discusso, denuo fieri deberet quod esset iuris: daß dieser Punct für den ordentlichen geistlichen Richter zu remittiren und zu weisen sey, ꝛc. und alsdann nach beschehener Erörterung ferner ergehen solle, was Recht."

(g) Oben S. 162. u. f.

(h) In der Cammergerichtsordnung 1555. Th. 1. Tit. 30. §. 3. (Conc. I. 43. §. 21.), wo von

obgleich das zu gleicher Zeit damals vom Kaiser promulgirte Interim recht zum Beweise dienen konnte, wie viel dieser Monarch in Religionssachen sich herauszunehmen gesonnen war (i).

Wollte man auch annehmen, daß damals IV. (1548.) der Kaiser noch der Meynung gewesen wäre, daß die Protestanten der geistlichen Gerichtbarkeit der Bischöfe und des Pabstes unterworfen bleiben müßten, ungeachtet sie davon schon längst sich los gerissen hatten (k); so wäre doch

von Vertheilung der Acten in zweyerley Gewölben die Rede ist, werden zwar unter den Sachen, die in das erste Gewölbe kommen sollten, mit benannt: — "Vergewaltigung und Entsetzung der Geist„lichen und Weltlichen aller oder mehrerntheils „ihrer Güter Possession, Gerechtigkeit und Her„kommens", und: "inuocationis bracchii secu„laris oder exsecutionum der geistlichen — Ur„theile ꝛc." Aber unter den hier zuerst benannten Sachen waren offenbar nur solche gemeynt, da Klöster oder Prälaten über die mit ihnen vorgenommenen Veränderungen klagten; gewiß nicht solche Sachen, wo Geistliche sich über ihre geistliche Oberen etwa wegen Entsetzung von ihren Aemtern beschwerten. Die zuletzt benannte Anrufung des weltlichen Arms ist ohnedem gerade das Gegentheil von der geistlichen Gerichtbarkeit. Diese ganze Stelle würde also sehr übel angebracht seyn, wenn man sie als Beyspiele der geistlichen Gerichtbarkeit, wie sie am Cammergerichte vorkommen könnten, anführen wollte. Beynahe scheint **Moser** von der Justitzverfassung Th. 1. S. 788. §. 6. in diesen Fehler verfallen zu seyn.

(i) Samml. der R. A. Th. 2. S. 550–574.

(k) Augsburgische Confession 1530. Art. 28. Oben Heft 1. S. 50.

doch wenigstens zu der Zeit, als hernach 1555. auf dem Reichstage zu Augsburg mit dem Religionsfrieden auch die Cammergerichtsordnung mit erheblichen Veränderungen zum Vortheile der Protestanten von neuem promulgirt werden mußte (l), allen Umständen nach erforderlich gewesen, diesen neuen Auftrag einzurücken, wenn an statt der nunmehr über die Augsburgischen Confessionsverwandten aufgehobenen bischöflichen und päbstlichen Gerichtbarkeit jetzt das Cammergericht hätte bemächtigt werden sollen eine kaiserliche geistliche Gerichtbarkeit über die Protestanten auszuüben. Allein auch in dieser Cammergerichtsordnung wurde in allen den Stellen, wo von dem Umfange der von diesem Tribunale auszuübenden Gerichtbarkeit die Rede war, keine Sylbe geändert. Das Cammergericht blieb also in Ansehung alles dessen, was zum geistlichen Gerichtsstande gehörte, in seinem bisherigen Verhältnisse. Von der den Augsburgischen Confessionsverwandten zum Besten aufgehobenen geistlichen Gerichtbarkeit wurde ihm nichts zugelegt.

V. Da sowohl damals vor Errichtung des Religionsfriedens, als im nachherigen dreyssigjährigen Kriege bis zum Westphälischen Frieden beide Religionstheile gegen einander unter Waffen standen, mithin nichts als das Glück der Waffen und eine friedensmäßige gegenseitige Einwilligung zwischen beiden Theilen entscheiden konnten; so war es für die Protestanten gnug, daß die geistliche Gerichtbarkeit, die sie bisher gedrückt

(l) Meine histor. Entwick. Th. 1. S. 449.

drückt und in ihrer innerlichen Kirchenverfassung gehindert hatte, über sie aufgehoben war, hingegen dazu, daß das Cammergericht eine geistliche Gerichtbarkeit über sie ausüben sollte, der evangelische Religionstheil nie eingewilligt hatte. Daß aber ohne besondere Einwilligung der evangelischen Reichsstände ihnen nichts neues von der Art aufgebürdet werden durfte, konnte nach dem Westphälischen Frieden um so weniger bezweifelt werden, da dieser Friede noch von neuem ausdrücklich verordnete, daß in Religionssachen, oder so oft auch nur der evangelische Religionstheil anderer Meynung sey, als der catholische, keine Mehrheit der Stimmen, sondern bloß gütliche Vereinigung statt finden solle (m).

In der Zwischenzeit zwischen dem Religions- und Westphälischen Frieden scheint zuerst der Gedanke aufgekommen zu seyn, ob nicht etwa das Cammergericht wenigstens in Ehesachen evangelischer Partheyen sprechen könne? Da bey der Aufhebung der geistlichen Gerichtbarkeit über die Augsburgischen Confessionsverwandten diese Sachen nicht mit benannt waren, und daher die Bischöfe noch darin sprechen wollten, selbigen aber die Protestanten es nicht gestatteten (n); so VI.

(m) I. P. O. art. 5. §. 52.: "In causis religionis omnibusque aliis negotiis, vbi status tamquam vnum corpus considerari nequeunt, vt etiam *catholicis et A. C. statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat*, non attenta votorum pluralitate." Meine hist. Entwick. Th. 2. S. 77-80., S. 392-408.

(n) Oben Heft 1. S. 55. u. f.

so mag das Cammergericht geglaubt haben hier in die Mitte eintreten zu können. Wenigstens findet sich vom Jahre 1568. unter den damals vom Cammergerichte zur gesetzlichen Bestimmung an Kaiser und Reich als zweifelhaft angebrachten Fragen (dubiis cameralibus) auch diese: Wer in Ehesachen unmittelbarer Protestanten competenter Richter sey (o)? Bey den damaligen jährlichen Visitationen kamen auch schon Fälle vor, da das Cammergericht würklich Ehesachen angenommen hatte. Darüber ward demselben in einem auf dem Reichstage zu Speier 1570. beschlossenen Memoriale folgende Weisung gegeben: "Wann auch der kaiserlichen Majestät in etlichen Visitations-Relationen und „Abschieden vorgekommen, daß Ehesachen am „Cammergericht angenommen werden, da doch „in solchen Fällen des Cammergerichts Juris„diction nicht fundirt; als will man Cammer„richter und Beysitzern hiermit befohlen haben, „solche, auch andere Sachen, so dahin nicht ge„hörig, keineswegs anzunehmen (p)."

Hier

(o) Harpprecht Staatsarchiv des C. G. Th. 5. S. 27.

(p) So findet sich diese Stelle nicht in dem Visitations-Memoriale vom 13. (23.) May eben des Jahrs 1570.; sondern in einem am 8. Dec. 1570. auf dem Reichstage zu Speier abgefaßten Memoriale; also in einem förmlichen Reichsgesetze, das seiner Natur nach von weit größerem Gewichte ist, als ein bloßes Visitations-Memorial, das allenfalls nur provisorisch gesetzliche Kraft hat. Unter diesem letztern Namen wird es daher nur unrichtig angeführt, wie sich ein jeder

aus

Hier sind nun zwar nur Ehesachen überhaupt VII.
genannt, ohne besonders bemerklich zu machen, daß von Ehesachen der Protestanten die Rede sey. Allein in catholischen Ehesachen hätte das Cammergericht es sich gewiß nicht einfallen lassen, einen Eingriff in die geistliche Gerichtbarkeit zu wagen. Also war wohl nichts gewisser, als daß hier eigentlich die Absicht nur auf protestantische Ehesachen gerichtet war; ungeachtet der Satz allerdings mit Recht ganz allgemein gefaßt werden konnte, daß überall Ehesachen nicht an das Cammergericht gehörten. Seitdem ist diese Stelle weder im Westphälischen Frieden noch in irgend einem andern Reichsgesetze aufgehoben worden. Folglich hat sie noch jetzt unstreitig ihre völlige Rechtskraft. Daß aber von der gesetzgebenden Gewalt dem Cammergerichte eingeschärft wurde, keine Ehesache (weder von protestantischen noch catholischen Partheyen) anzunehmen; davon war kein anderer Grund, als dieser, weil Ehesachen

aus Vergleichung jenes Visitations-Memorials vom May 1570. mit diesem Reichstags-Memoriale vom December 1570. überzeugen kann, im corpore iuris cameralis (Francof. 1724. fol.) Num. 175. 176. S. 299-303. mit Num. 177. S. 303. 304. Viel weniger findet sich hier die geringste Spuhr davon, daß diese reichsgesetzliche Vorschrift nur ertheilt seyn sollte: donec aliud statuatur, wie in den Cramerischen Wetzlarischen Nebenstunden Th. 16. S. 79. §. 11. angegeben wird, um die Kraft dieses Gesetzes dadurch zu entkräften, weil mit Aufhebung der geistlichen Gerichtbarkeit im Westphälischen Frieden dieses aliter statutum erfolgt sey. Fabers neue Staatscanzley Th. 21. S. 439. u. f.

sachen nach der Teutschen Verfassung zur geistlichen Gerichtbarkeit gehören, dem Cammergerichte aber gar keine geistliche Gerichtbarkeit zusteht. Daher auch aus diesem noch immer bestehenden Reichsgesetze der sichere Schluß gilt, daß sowohl über evangelische als catholische Partheyen dem Cammergerichte weder in Ehesachen noch sonst irgend in anderen Fällen eine geistliche Gerichtbarkeit zustehe (q).

VIII. Um selbige Zeit, als im Jahre 1570. jene reichsgesetzliche Verfügung getroffen wurde, war der evangelische Religionstheil unter der gemäßigten Regierung des den Protestanten wenig abgeneigten Kaisers Max des II., und bey dem damals ihnen so günstigen Verhältnisse zwischen den evangelischen drey weltlichen und den catholischen drey geistlichen Churfürsten, in einer so glücklichen Lage, daß es sehr begreiflich ist, wie damals zum Vortheile der Evangelischen noch ein solches Reichsgesetz zu Stande kommen können, das unter der folgenden Rudolfischen, oder den nachherigen zwey Ferdinandischen Regierungen, bey den damaligen jesuitischen Einflüssen schwerlich zu erwarten gewesen seyn möchte. Diese Umstände machen es nicht glaublich, daß man dem Cammergerichte nur deswegen unter- sagt

(q) Sammlung von Reichshofraths-Gutachten Th. 3. S. 208., wo es heißt: "es sey kein Zweifel, causas matrimoniales esse iurisdictionis ecclesiasticae, und (daß), wer diese exercire, auch über jene zu cognosciren habe." Daraus folgt aber auch aus dem Verbote, Ehesachen anzunehmen, der sichere Schluß auf den Mangel aller übrigen geistlichen Gerichtbarkeit.

sagt haben sollte Ehesachen anzunehmen, weil sie sowohl für Protestanten als Catholische noch an die Bischöfe zu verweisen wären, da die evangelischen Reichsstände ohnedem für deren Eingriffe sich damals schon ziemlich gesichert hielten (r). Viel weniger läßt sich behaupten, daß eben damit, wie die bischöfliche geistliche Gerichtbarkeit mit allen ihren Gattungen, also auch in Ehesachen, im Westphälischen Frieden über Protestanten aufgehoben sey, jene reichsgesetzliche Vorschrift an das Cammergericht ein Ende genommen habe (s). Vielmehr muß sie eben darum, weil sie seitdem durch keine andere reichsgesetzliche Verfügung aufgehoben worden, auch ohne des evangelischen Religionstheils vertragsmäßige Einwilligung nicht aufgehoben werden konnte, noch immer ihre völlige Kraft behalten.

Es ist auch ganz ohne allen Grund, wenn man diese reichsgesetzliche Verordnung allenfalls nur auf Ehesachen unmittelbarer Personen einschränken will (t). Wie von catholischen Partheyen, weder von mittelbaren noch unmittelbaren, weder in der höheren noch in der ersten Instanz, Ehesachen am Cammergerichte angenommen werden; so gilt das eben so wenig auch in Ehe- IX.

(r) Oben Heft 1. S. 57.

(s) Oben S. 217. Note p.

(t) So erlaubt sich, auf eine in der That unbegreifliche Art, der Verfasser eines Gutachtens in der Samml. der R. H. R. Gutachten Th. 3. S. 219. in Anführung der Stelle aus dem Reichsgesetze 1570. bey dem Worte: Ehesachen, die Einschaltung: "verstehe der Stände des Reichs."

Ehesachen evangelischer Partheyen, von welcher Gattung sie auch seyn mögen. Da das Reichsgesetz hier in ganz allgemeinen Ausdrücken befiehlt, Ehesachen am Cammergerichte nicht anzunehmen; so wäre es eine sehr gesetzwidrige Einschränkung, wenn man hier der Einschaltung statt geben wollte, daß nur Ehesachen reichsständischer Häuser darunter gemeynt wären, und also Ehestreitigkeiten mittelbarer Personen noch in höherer Instanz an das Cammergericht kommen könnten, das von catholischen Partheyen ohnedem nicht geschieht, aber von evangelischen mit Recht eben so wenig geschehen kann.

x. Das im Jahre 1613. gedruckte Concept einer neuen Cammergerichtsordnung hat zwar seiner Form nach keine gesetzliche Kraft, weil die dabey vorbehaltene Revision der Erinnerungen, die man darüber erwartete, noch nicht erfolgt ist. So fern es aber in seinem innern Gehalte nicht über die Gränzen hinausgeht, die den bis dahin schon errichteten Reichsgesetzen gemäß waren; so behält auch das, was darin eingerückt worden, seinen an sich schon gehabten reichsgesetzlichen Werth. Davon kann auch diese Stelle zum Beyspiele dienen, da jene reichsgesetzliche Verfügung vom Jahre 1570. hier auf folgende Art eingerückt worden: "Man will auch Cammer„richter und Beysitzern hiermit befohlen haben, „Ehesachen oder auch andere, so an unser Cam„mergericht nicht gehörig, keineswegs anzuneh„men" (u). Diese Einrückung in das Concept, dessen

(u) Concept der C. G. O. Th. 2. Tit. 1. §. 4. im corp. iur. publ. S. 514.

dessen die Mitglieder des Cammergerichts sich seitdem häufig als eines gewöhnlichen Handbuches bedienten, konnte bey denselben den guten Nutzen haben, das in beständigem Andenken zu erhalten, was eben das Reichsgesetz 1570. so sehr empfohlen hatte, es nicht in Vergessenheit kommen zu lassen (v). Wie das sowohl gleich damals als noch lange nach dem Westphälischen Frieden seine gute Wirkung gehabt habe, läßt sich aus einem hier einschlagenden merkwürdigen Rechtsfalle abnehmen, der deswegen hier noch genauer dargestellt zu werden verdient.

Der Graf Anton von Isenburg (geb. 1501. † 1560.) hatte nach dem Tode seiner ersten Gemahlinn mit einem Bauernmädchen, Catharine Gumpelinn, einen Sohn Johann Otto gezeugt (w), der wider die übrigen Grafen von Isenburg auf seinen Antheil väterlicher Verlassenschaft klagte. Als demselben von den Beklagten seine eheliche Gebuhrt streitig gemacht wurde; XI.

(v) Mit obigem in dem Reichstags-Memoriale 1570. §. 7. C. R. und Beysitzern ertheilten Befehle Ehesachen nicht anzunehmen, ward unmittelbar darauf gleich im folgenden §. 8. auch der Befehl an dieselben verbunden: auch "sonst in „allen Dingen, so hiebevor ihnen in etlichen Visi„tations-Abschieden und Memorialzetteln aus „wohlbedachten Ursachen auferlegt worden, sich „der Gebühr gehorsamlich zu verhalten, und die„selben in ein besonderes Buch, damit sie in kei„nen Vergeß kommen, einzubinden, und durch „die Leser verwahren zu lassen." Corp. iur. cam. S. 304.

(w) Hübners genealogische Tabellen Th. 2. Tab. 406.

de; erkannte das Cammergericht am 28. Sept. 1615.: "Wolle und möge ermeldter Kläger an „gebührenden Orten der von den beklagten Par„theyen in actis angezogenen Exception sich, wie „recht, entschütten, daß solches gehört werden „und ferner darauf ergehen solle, was recht ist; „wie dann dieser Punct dahin verwiesen, und „die Hauptsache bis zu Erörterung desselben an „diesem kaiserlichen Cammergerichte eingestellt „wird" (x). Dieses Erkenntniß war den Rechten völlig gemäß, vermöge deren ein weltlicher Richter, sobald auch nur ein Incidentpunct vorkömmt, dessen Entscheidung von einer zum geistlichen Gerichtsstande gehörigen Frage abhängt, erst die Sache an diesen geistlichen Gerichtsstand zu verweisen, und die bey ihm anhängige Rechtssache bis dahin einzustellen schuldig ist (y). Zugleich gab das Cammergericht ganz recht dadurch zu erkennen, daß es als ein bloß weltliches Gericht in Ehesachen nicht sprechen könne; womit es also dem Reichstags-Memoriale vom Jahre 1570. preiswürdig schuldige Folge leistete.

XII. Nun wandte sich aber der Kläger, um die Richtigkeit seiner ehelichen Gebuhrt im Wege Rechtes auszumachen, an das geistliche Gericht zu Mainz. Ohne Zweifel geschah das in Rücksicht auf die von catholischer Seite angenommene Erklärung des Religionsfriedens, daß auch über evangelische Partheyen, wie hier die beklagten Grafen von Isenburg waren, die bischöfliche Gerichtbarkeit in Ehesachen nicht aufgehoben sey. Doch

(x) Londorps acta publica Th. 13. S. 535.
(y) Oben S. 152.

Doch wurde zur Begründung des erzbischöflich Mainzischen Gerichtsstandes in dieser Sache mit zum Vorwande gebraucht, daß man den Bischof von Würzburg nebst den Grafen von Isenburg als Mitbeklagten angab, dessen Gerichtsstande also die Grafen als Litisconsorten folgen müßten.

Die Grafen wollten zwar als evangelische Reichsstände vor dem catholischen geistlichen Gerichte zu Mainz sich nicht einlassen. Es wurde aber doch am 15. Dec 1615. zu Mainz wider sie gesprochen, und der Kläger für ehelich gebohren erklärt (z). Als dieses Mainzische Urtheil hernach (1622.) vom Kläger am Cammergerichte vorgebracht wurde, damit nunmehr in der Hauptsache daselbst fortgefahren werden möchte; fuhren die beklagten Grafen dennoch fort das Mainzische Urtheil als ein von einem incompetenten Richter ertheiltes Erkenntniß anzufechten. Und das Cammergericht fand endlich die Sache doch noch von der Beschaffenheit, daß es in einem fernern Urtheile (1670. Febr. 4.) für nöthig hielt, eine Entscheidung von Kaiser und Reich zu erwarten: ob der Mainzische Gerichtsstand gegründet gewesen, oder bey welchem Richter der Ausspruch über diese Ehesache zu erwarten sey (a)? Eben das hat dieses höchste Reichs- XIII.

(z) Die Worte des Mainzischen Urtheils vom 15. Dec. 1615. giengen dahin: "Impetrantem ex generoso et illustri domino Antonio ab Isenburg comite in Büdingen et honesta Catharina Kumpelin procreatum pro vero legitimo et naturali filio iam dictorum coniugum censendum, habendum et declarandum esse."

(a) Das Cammergerichtsurtheil vom 4. Febr. 1670.

Reichsgericht hernach in einem fernern Erkenntnisse (1687. März 11.) wiederholt, indem es zu Beybringung der kaiserlichen und des Reichs Resolution von neuem 8. Monathe Zeit pro termino et prorogatione von Amts wegen ansetzte (b).

XIV. Der ganze Verlauf dieser Sache ist in mehr als einem Betrachte äusserst merkwürdig. Man sieht 1) klar daraus, daß das Cammergericht vor dem Westphälischen Frieden nach der im Jahre 1570. erhaltenen Weisung nicht unternommen hat über eine auch nur incidenter vorgekommene evangelische Ehesache zu sprechen. Es hat aber auch 2) sich nicht getraut, die eingeschränkte Auslegung des Religionsfriedens, daß die geistliche Gerichtbarkeit über evangelische Partheyen zwar in Glaubenssachen, aber nicht in Ehesachen aufgehoben sey, in Anwendung zu bringen: sondern es hat, wie es der Lage der Sache damals ganz gemäß war, solches noch auf eine von Kaiser

1670. war in folgenden Worten abgefaßt: "Wofern Kläger von Ihrer kaiserlichen Majestät, „Churfürsten und Ständen des heiligen Römischen Reichs die Resolution: ob die unterm 15. „Dec. 1622. ad acta gebrachte erzbischöflich Mainzische Consistorialurtheil als competenter aus„gegangen zu halten sey? oder aber widrigens„falls, bey welchem Richter der Ausspruch über „die controvertirte Ehesache der am 28. Septemb. „1615. an diesem kaiserlichen Cammergerichte er„gangenen Urtheil gemäß zu suchen sey? beybrin„gen werde; daß alsdann hauptsächlich (d. i. in „der Hauptsache) ergehen soll, was recht ist."

(b) Roding *pandectae camerales* lib. I. tit. 31. §. 22. p. 390. 391.

ser und Reich beyzubringende Entschließung heimgestellt. Und dann hat endlich 3) dieses hochpreisliche Tribunal, was hauptsächlich hier noch in Betrachtung kömmt, in dem Urtheile, das es im Jahre 1670., also 22. Jahre nach dem Westphälischen Frieden, gesprochen hat, sich nicht in Sinn kommen lassen zu behaupten: daß die in gedachtem Frieden nunmehr gänzlich mit allen ihren Gattungen aufgehobene geistliche Gerichtbarkeit über evangelische Partheyen jetzt von selbst aus kaiserlicher Macht von dessen höchsten Reichsgerichten ausgeübt werden könne. Es hat vielmehr 4) sehr richtig geurtheilt, daß selbst eine bloß von kaiserlicher Majestät zu ertheilende Erklärung hierüber nicht einmal hinreichend seyn werde, sondern von Kaiser und Reich erst eine Entschließung darüber erfolgen müßte, die nach der Teutschen Reichsverfassung nicht anders als nach vorgängiger reichstägigen Berathschlagung mit gutem Willen beider Religionstheile von der allgemeinen Reichsversammlung erwartet werden könnte. — Was aber 5) hier in Ansehung der Ehesachen für recht erkannt wurde, mußte auf gleiche Art für alle andere geistliche Sachen gelten, da nur deswegen die Reichsgerichte in Ehesachen nicht sprechen konnten, weil dieselben zu geistlichen Sachen gerechnet wurden (c). — Wie wenig lassen sich mit dem allen die Behauptungen vereinigen, die man seitdem erst neuerlich hin und wieder in Gang zu bringen gesucht hat (d)? In

(c) Oben S. 218. Note q.

(d) Moser von der Teutschen Justitzverfassung Th. 1. S. 847. u. f. §. 66.: "Daß, nachdem die "geist-

XV. In den Erläuterungen und Verbesserungs-Vorschlägen, welche von der letztern Cammergerichts-Visitation zur Vorbereitung der von derselben erwarteten Revision des Concepts der C. G. O. über jeden Theil desselben zwey Assessoren von beiden Religionen aufgetragen war, hatten über diese Stelle beide auf gleiche Art sich geäusſert: daß sie völlig beyzubehalten sey; doch mit der Bemerkung: daß unter Ehesachen nur solche zu verstehen seyen, welche das Band der Ehe beträfen, da von dessen Verbindlichkeit oder Auflösung oder von Separation der Eheleute die Frage sey; nicht solche, welche nicht die Ehe an sich selbst, sondern nur Nebenumstände, als saevitiam maritalem und Beschützung dawider, Verschaffung der Alimente u. d. gl. beträfen (e). In dem Aufsatze des evangelischen Beysitzers ward noch hinzugefügt: daß das dann auch von Catholischen sowohl als von A. C. verwandten zu verstehen sey; "und zwar solle auch nicht „concomitanter oder incidenter eine bloß geistli„che Frage beym Cammergerichte zur Entschei„dung

„geistliche Gerichtbarkeit über die Evangelischen „suspendirt ist, nun dagegen des Kaisers Gericht„barkeit wieder eintrete; ist eine unerweisliche, „allen Geschichten und allen Verhandlungen des „Religions- und Westphälischen Friedens zuwider „laufende, erst im jetzigen Jahrhundert neu er„sonnene Lehre, worüber man zur Zeit des West„phälischen Friedens erstaunt seyn würde, und „worüber gründlich gelehrte Catholische an und „ausser dem kaiserlichen Hofe sich selbst im Herzen „moquiren werden."

(e) Concepte der C. G. O. herausgegeben von Selchow Th. 2. S. 8. 9. 12. Moser von der Teutschen Justitzverfassung Th. 1. S. 788.

„dung kommen, als wenn bey Gelegenheit einer „Action ad repetendam dotem, dandum dotali„tium: ob einer in der Ehe würklich gestanden „oder nicht? zugleich entschieden werden wollte: „ob es eine wahre rechtmäßige Ehe gewesen oder „nicht? sondern die Entscheidung dieser Frage „solle ad forum competens remittirt werden (f).“

Auf so richtigen Grundsätzen diese Bemerkungen beruhten (g); so bedenklich war es doch, wann in beiden Aufsätzen zugleich erwehnt wurde, daß alle so genannte causae mixti fori (ohne sie doch genau zu bestimmen,) und solche Sachen, wo von Nullitäten oder sonstigen Proceßmängeln, Haß des Richters, Besitz, Spolien, und Thatsachen die Frage sey, dem Cammergerichte überlassen werden sollten (h). Ich brauche hier nicht zu wiederholen, wie wenig damit für die Sicherheit des evangelischen Kirchenwesens und für die Gleichheit beider Religionstheile gesorgt seyn würde, wenn z. B. wegen angeblicher Nichtigkeiten oder unter einer der übrigen hier benannten Rubriken das Cammergericht über evangelische Partheyen eine Gerichtbarkeit auszuüben berechtigt werden sollte, wozu es über catholische geistliche Gerichte nicht befugt ist, und weder zur Zeit des Religions- noch Westphälischen Friedens sich berechtigt hielt noch halten konnte (i). XVI.

In

(f) Concepte ꝛc. am a. O. S. 12.

(g) Oben S. 150. und S. 198. 222.

(h) Concepte ꝛc. und Moser am a. O.

(i) Oben S. 192. u. f.

XVII. In einem der beiden Aufsätze war die Art Sachen, worin das Cammergericht müßte urtheilen können, so beschrieben: "wo Beschwerde „wegen Nullitäten, Haß des Richters, Spolien „oder anderer Gewaltthaten gegen den Religions„frieden und (das) instrumentum pacis (West„phalicae) geführt würde" (k). In den hier zuletzt benannten Sachen, wenn über Verletzungen der beiden Friedensschlüsse geklagt wird, kann freylich die Begründung der cammergerichtlichen Gerichtbarkeit keinen Zweifel haben. Aber wie sehr blickt auch hier die ganz unrichtige Vorstellung durch, als wenn die den Reichsgerichten in solchen Fällen zukommende Gerichtbarkeit mit Gegenständen, die nur zur geistlichen Gerichtbarkeit gehören, in eine Reihe gestellt werden könnte (l)?

XVIII. Daß am Cammergerichte auch evangelische Beysitzer sind, und in Sachen verschiedener Religionsverwandten gegen einander mit catholischen in gleicher Anzahl die Senate besetzen sollen, hat evangelischen Partheyen in solchen Sachen, wo sie mit catholischen Gegnern zu streiten, und insonderheit über Religionsbeschwerden zu klagen haben, zu einiger Beruhigung dienen können; wie darin auch der Bewegungsgrund beruhte, warum der evangelische Religionstheil diese Religionsgleichheit bey den Reichsgerichten zu erhalten wünschte (m). Damit war aber gar nicht ausgemacht, daß auch eine geistliche Gericht-

richt-

(k) Concepte rc. am a. O. S. 12.

(l) Oben S. 160 - 171.

(m) Oben S. 167. u. f.

richtbarkeit über evangelische Parthenen von den Reichsgerichten ausgeübt werden sollte (n).

Wenn auch das ganze Cammergericht mit lauter evangelischen Mitgliedern besetzt worden wäre, oder wenn man wenigstens bewilligt hätte, daß in Sachen evangelischer Parthenen unter einander doch ausschließlich nur evangelische Beysitzer zum Stimmen zugelassen werden sollten (o); hätte dennoch, falls die über die Protestanten aufgehobene geistliche Gerichtbarkeit dem Cammergerichte hätte aufgetragen werden sollen, dasselbe erst mit Einwilligung des evangelischen Religionstheils geschehen müssen. Das ist aber nicht geschehen; und es würde in manchem Betrachte auch nicht ohne Bedenken gewesen seyn, da die Erfahrung bis jetzt noch gelehrt hat, daß nicht alle evangelische Beysitzer dieses höchsten Reichsgerichts von einer gewissen Vorliebe, um den Umfang der kaiserlichen Gerichtbarkeit zu erweitern, sich haben los machen können, um nicht zu Zeiten in Grundsätze hineinzugehen, die der wahren Wohlfahrt des evangelischen Religionswesens nicht zuträglich sind. XIX.

Nach der jetzigen Verfassung des Cammergerichts sind ohnedem in den Senaten, worin dieses Tribunal vertheilt ist, jedesmal wenigstens eben so viele catholische als evangelische Mitglieder. In dem so genannten Plenum und in einem der jetzigen Senate ist selbst ein catholisches Mit- XX.

(n) Oben S. 137. u. f.

(o) Oben S. 168. Note *h*.

Mitglied mehr. Auch kann es sich fügen, daß ein oder anderer evangelischer Senatsbeysitzer abwesend ist, oder aus anderen Rücksichten sich des Votirens enthält; — ohne noch zu gedenken, daß die Cammerrichtersstelle und die gesammte Canzley bisher nur mit Catholischen besetzt ist. — Doch dem sey wie ihm wolle, in allen und jeden Sachen, die am Cammergerichte vorkommen, sind doch wenigstens eben so viele catholische als evangelische Votanten. Was hätte also der evangelische Religionstheil gewonnen, wenn er mit der einen Hand von der geistlichen Gerichtbarkeit catholischer Bischöfe befreyt, mit der andern aber doch wieder anderen catholischen Richtern unterworfen worden wäre?

XXI. Freylich können die catholischen Mitglieder eines Senats oder auch im Plenum nicht mit der Mehrheit der Stimmen etwas durchsetzen, wenn die evangelischen insgesammt einer Meynung sind. Aber wenn auch nur eine von diesen Stimmen zu jenen übergeht, wird doch nach der Mehrheit geschlossen (p). Und wo auch ein Senat oder zuletzt das ganze Plenum wegen gleicher Anzahl oder gleicher Rechtskraft der Stimmen einen Schluß zu fassen gehindert wird, da bleibt entweder die ganze Sache unentschieden, — und dann ist Zeit und Mühe, sowohl für diese Sache als zum Nachtheil anderer darüber liegen gebliebener Sachen, verlohren; — oder man muß suchen sich einer gewissen Auskunft zu vergleichen, das heißt mit Nachgiebigkeit (dato vel retento) aus

(p) I. P. O. art. 5. §. 56.

aus der Sache zu kommen (q). Und von welcher Seite wird da die Nachgiebigkeit am ersten zu erwarten seyn? Wer wird also im Ganzen dabey den kürzern ziehen?

So gewiß ist es, daß eben die Sicherheit der evangelischen Religion und der Gewissensfreyheit ihrer Bekenner, die beym Religionsfrieden zu der damals noch einigermaßen beschränkten, und beym Westphälischen Frieden zur ganz unbeschränkten Aufhebung der geistlichen Gerichtbarkeit über die Augsburgischen Confessionsverwandten zum Bewegungsgrunde diente, nicht XXII.

(q) Schon der jüngste Reichsabschied §. 157. schärft zwar schon den Beysitzern des C. G. ein, der Religion halber sich nicht auf eine oder andere Seite zu lenken, sondern als Priester der Justitz den geraden Weg zu gehen; und der Visitationsabschied 1713. §. 73. ahndet insonderheit, daß die Beysitzer beider Religionen aus unzeitigem Religionseifer öfters ohne Noth paria vota zu machen pflegten. Indessen findet sich noch vom Jahre 1768. her in den Anmerkungen eines catholischen Beysitzers zu den neuen Concepten der C. G. O. Th. I. Tit. 19. in der Selchowischen Ausgabe Th. I. S. 280. noch folgendes: "Es ist „schwer die casus indiuiduales der bey dem Votiren vorgedrungenen Religionsliebe namentlich zu „verzeichnen. Ein jeder Theil würde veritatem „et iustitiam voti behaupten, und ihn des Gegentheils seiner geführten Meynung niemand „überzeugen können. Ueberhaupt ist es aber doch „wahr, und die schier bey allen Sachen, womit „die Religion auch nur von weitem in Verbindung kömmt, entstehenden paria machen davon „den vollen Beweis." **Moser** von der Justitzverfassung Th. I. S. 788.

nicht weniger Gefahr laufen würde, wenn an der aufgehobenen bischöflichen Gerichtbarkeit Stelle eine nur über die Protestanten auszuübende cammergerichtliche geistliche Gerichtbarkeit eintreten sollte, ohne auch nur die Theilnehmung catholischer Stimmen dabey zu entfernen. Auch würde die im Westphälischen Frieden verordnete Gleichheit beider Religionstheile nicht dabey bestehen können, wenn das Cammergericht über Evangelische eine geistliche Gerichtbarkeit auszuüben haben sollte, die ihm über Catholische nicht gestattet wird.

VII.

Von den besonderen Verhältnissen des kaiserlichen Reichshofraths in Ansehung der geistlichen Rechtssachen evangelischer Partheyen.

I. Ursprünglich war nur das Cammergericht zum einzigen höchsten Reichsgerichte bestimmt. — II. Der Reichshofrath sollte eigentlich das kaiserliche Staatsministerium seyn. — III. Auch die C. G. O. 1555 enthält noch nichts von zwey Reichsgerichten. — IV. Die verschiedenen Religionsverhältnisse, da am C. G. auch evangelische, am R. H. R. lauter catholische Mitglieder waren, haben den ersten Anlaß dazu gegeben, — V. daß schon 1566 evangelische Beschwerden darüber vorkamen. — VI. Hauptsächlich kam es unter Rudolf dem II. 1582. und 1590. zur Sprache; — VII. wie auch 1600., und nach der Donawerthischen Achtserklärung als eine der Ursachen des dreyssigjährigen Krieges. — VIII. Eine Verordnung des Prager Friedens 1635. und des R. A. 1641. suchte man bey der Reichsdeputation 1642-1644. vergeblich aufzuheben. — IX. In den Westphälischen Friedenshandlungen wünschten die Evangelischen, dem R. H. R. wenigstens keine Gerichtbarkeit in Religionssachen und zum Abbruche des Religionsfriedens gestatten zu dürfen. — X. Zuletzt erklärten sie sich noch auf gewisse Suspensivbedingungen,

gen, — XI. wovon nur ein und anderes im Frieden eingerückt, die Concurrenz beider Reichsgerichte aber jetzt anerkannt wurde. — XII-XIV. Eine geistliche Gerichtbarkeit war jedoch nicht darunter begriffen. — XV. Dahin gieng auch nicht die Benennung geistlicher und weltlicher Sachen in der R. H. R. O. — XVI. In derselben hieß es zwar, der Kaiser habe dem C. G. nur eine concurrirende Gerichtbarkeit in gewissen Sachen mitgetheilt. — XVII. XVIII. Daraus haben aber einige ohne Grund folgern wollen, daß, wenn gleich das C. G. keine Ehesachen annehmen dürfe, davon doch kein Schluß auf den R. H. R. gelte. — XIX. Die aufgehobene geistliche Gerichtbarkeit kann so wenig der R. H. R. als das C. G. sich zueignen.

Zu der Zeit, als im Jahre 1495. mit Errichtung des Landfriedens und des Cammergerichts durch eine reichsgrundgesetzlich getroffene Uebereinkunft zwischen Kaiser und Reich die wahre Grundlage zur ganzen nachherigen Reichsjustitzverfassung gelegt wurde, war das Cammergericht unstreitig dazu bestimmt, als das einzige höchste Justitzcollegium für ganz Teutschland, die kaiserliche Gerichtbarkeit über alle Mitglieder des Teutschen Reichs in der höchsten und letzten Instanz auszuüben. Das schloß zwar nicht aus, daß der Kaiser in wichtigen Fürstensachen so, wie es in mittleren Zeiten geschehen war, selbst zu Gericht sitzen, und mit Zuziehung einer Anzahl Fürsten ein so genanntes Fürstenrecht (iudicium principum) halten konnte; wie noch im Jahre 1504. in der Baiern-Landshutischen Successionssache selbst vom Kaiser Max dem I. geschah. Ausserdem aber ward dem Cammergerichte der ganze Umfang der kaiserlichen Gerichtbarkeit ohne irgend einige Ausnahme aufgetragen. Daß der Kaiser Macht haben sollte, nebst dem Cammergerichte an seinem Hofe ein nur von von ihm ab-

hangendes Justizcollegium mit eben der oder mit noch einer größern Gewalt anzulegen, daran wurde bey Errichtung des Cammergerichts eben so wenig gedacht, als man bey Errichtung der Oberappellationsgerichte zu Wismar, Dresden, Berlin, Manheim, Zelle, Cassel u. s. w. für möglich gehalten haben würde, denselben durch einseitige Verfügungen der Höfe noch andere damit concurrirende Gerichte an die Seite zu setzen (r).

II. In der That war auch das hohe Collegium, das jetzt unter dem Namen des Reichshofraths bekannt ist, bey seiner ersten Entstehung im Jahre 1501. gar nicht zur Verwaltung der Justiz, sondern nach Art unserer jetzigen Staatsministerien nur dazu bestimmt, in Staats- und Gnadensachen oder auch in Lehnsangelegenheiten dem Kaiser mit schriftlichen Gutachten an die Hand zu gehen (s). Bald anfangs schien zwar schon ein Versuch gemacht zu werden auch Rechtssachen

(r) Der Kaiser Max behielt sich zwar vor, das Cammergericht an seinen Hof zu fordern, und seiner Obrigkeit sich hierin nicht zu begeben; das konnte aber auf eine vorbehaltene Concurrenz in Ausübung der Gerichtbarkeit nicht gedeutet werden. Es betraf nur den Ort des Aufenthalts für das neu errichtete Tribunal. Moser von der Teutschen Justizverfassung Th. 1. S. 375. Meine *opuscula rem iudiciariam imperii illustrantia* p. 349-352.

(s) Meine Beyträge zur Lehre vom Ursprunge des Reichshofraths in den Hannoverischen gelehrten Anzeigen 1750. S. 169. Meine *opuscula* p. 361-364. Meine histor. Entwickelung Th. 1. S. 316.

chen dahin zu ziehen, indem an den Churfürsten von Cölln unterm 13. Jul 1502. eine von der Stadt Cölln ausgewirkte Ladung ergieng, am kaiserlichen Hofe zu erscheinen und auf die Beschwerden der Stadt zu antworten (t). Allein es erfolgte auch bald darauf (Donnerstags nach Luciä 1502.) eine gemeinsame Vorstellung der Churfürsten um Abstellung kaiserlicher Hofprocesse, und im Jahre 1503. ein Schreiben von churfürstlichen und fürstlichen Deputirten an den Kaiser: "um Abschaffung neuerlichen Gerichts, so Ihre Majestät alleine angestellt, mit Begehren es bey der verglichenen Cammergerichtsordnung zu lassen" (u). Wenn seitdem auch Partheyen sich an den kaiserlichen Hof wandten, so geschah es nicht in der Absicht, um den kaiserlichen Hofrath oder, wie man ihn nachher nannte, Reichshofrath, als ein nebst dem Cammergerichte mit einer gleichen Gerichtbarkeit begabtes Tribunal anzugehen, sondern um aussergerichtliche Verfügungen, als Mandate, Commissionen, u. d. gl. oder auch Beförderungs-Befehle an das Cammergericht zu erlangen. Sobald Sachen zum förmlichen Rechtsgange gehörten, wurden sie gemeiniglich selbst vom kaiserlichen Hofe an das Cammergericht verwiesen. Daß an den Reichshofrath auf gleiche Art wie an das Cammer-

mer-

(t) Lünigs Reichsarchiv spicil. ecclesiast. I. Th. Fortsetzung (vol. 16.) S. 940.

(u) Londorps acta publica Th. I. S. 20. Eine genauere Entwickelung der hiebey noch eingetretenen besonderen Umstände, die hier zu weit führen würde, kann in Harpprechts Staatsarchive des C. G. Th. 2. S. 168. u. f. nachgesehen werden.

mergericht appellirt werden könne, scheint erst in späteren Zeiten in Gang gekommen zu seyn (v).

III. Noch in der Cammergerichtsordnung 1548. und 1555. kam nichts vor, das auf eine concurrirende Gerichtbarkeit des Reichshofraths mit dem Cammergerichte hätte gedeutet werden können (w). Die zuerst damals aus der Regimentsordnung 1521. darin eingerückte Stelle, vermöge deren dem Kaiser das Erkenntniß über reichslehnbare Fürstenthümer, wenn sie einem Theile gänzlich und endlich abgesprochen werden sollten, vorbehalten wurde (x), konnte vielmehr auf das Fürstenrecht seine Beziehung haben, als daß die Absicht der Reichsstände hätte seyn sollen, damit dem kaiserlichen Hofrathe einen so großen ausschließlichen Vorzug vor dem Cammergerichte beyzulegen (y).

IV. Eigentlich mag es wohl den verschiedenen Religionsverhältnissen zuzuschreiben seyn, daß catho-

(v) Moser von der Teutschen Justitzverfassung Th. 1. S. 375 - 379.

(w) Im Landfrieden 1548. wurde zwar Art. 6. §. 3. der Acht gedacht, wie sie gegen Landfriedensbrecher vom Kaiser oder vom Cammergerichte erkannt, und Art. 14. §. 2., wie an beiden Orten der Reinigungseid abgelegt werden könnte. Aber vermöge Art. 14. §. 8. sollte der eigentliche Weg Rechtes wider den Landfriedensbrecher vor dem Cammergerichte oder seinem ordentlichen Gerichte vorgenommen werden. Samml. der R. A. Th. 2. S. 577. 580. 581.

(x) C. G. O. 1555. Th. 2. Tit. 7.

(y) Meine *opuscula* p. 357 - 360.

catholische Partheyen gegen evangelische es in Gang zu bringen suchten, lieber am Reichshofrathe als am Cammergerichte zu klagen, weil an diesem schon vermöge des Religionsvertrages 1532. und noch mehr vermöge des Religionsfriedens 1555. und der damals erneuerten Cammergerichtsordnung evangelische Beysitzer nicht ausgeschlossen, am kaiserlichen Hofe hingegen lauter catholische Räthe waren (z). Im Passauer Vertrage 1552. hatte man den Kaiser verbindlich gemacht seinen Hofrath, "der des heiligen „Reichs und der Stände gemeine oder sonderli„che Sachen berathschlage und erledige," mit Teutschen Räthen stattlich zu besetzen (a). Unter den hier erwehnten sonderlichen Sachen der Reichsstände hatte man ohne Zweifel vielmehr Staats- und Gnadensachen oder auch Lehnsangelegenheiten einzelner Reichsstände verstanden, als daß man die Absicht gehabt haben sollte, in eigentlichen Rechtssachen dadurch dem kaiserlichen Hofrathe eine gleiche Gerichtbarkeit, wie dem Cammergerichte, einräumen zu wollen. Das war aber einer der ersten Gründe, worauf der kaiserliche

(z) "Die Religionshändel gaben dem Kaiser eine bequeme Gelegenheit an die Hand, nach und nach den Reichshofrath ebenfalls zu einem ordentlichen und mit dem Cammergerichte concurrirenden Reichstribunale zu qualificiren. Der Kaiser war catholisch und alle Reichshofräthe waren catholisch; die catholischen Reichsstände wagten es, die evangelischen vor diesem catholischen Gerichte zu belangen; dem Kaiser war damit gedient, und er wagte es ebenfalls, die Evangelischen vor seinen Reichshofrath zu citiren." So schreibt Moser am a. O. S. 379.

(a) Passauer Vertrag 1552. §. 14. in der Samml. der R. A. Th. 3. S. 6.

liche Hof sich bezog um diese hofräthliche Gerichtbarkeit zu begründen (b).

V. Schon im Jahre 1566. fanden sich die evangelischen Stände bewogen den Kaiser zu bitten: "bey dem Cammergerichte und seinem Hofrathe „die Verordnung zu thun, daß sie den Religions„frieden in allen seinen Artikeln treulich halten, „und dawider nicht allein kein Decret oder Pro„cesse ergehen lassen, sondern auch dem bedräng„ten und beschwerten Theile jederzeit gebührende „Hülfe, Schutz, Schirm und Rettung, förder„lich mittheilen, insonderheit aber den um der „Bekenntniß der Augsburgischen Confession wil„len Gefangenen Mandate S. C. mittheilen soll„ten." Der Kaiser versprach auch, daß sein Hofrath und das Cammergericht zu aller Bescheidenheit angehalten werden sollten (c).

VI. Unter dem folgenden Kaiser Rudolf dem II. zeigten sich auch in diesem Stücke bald die Einflüsse der jesuitischen und Spanischen Rathschläge, die man als die Hauptquellen des leidigen dreyssigjährigen Krieges ansehen kann. Wann es da Fälle gab, da man gegen die Protestanten nachtheilige Erklärungen des Religionsfriedens durchsetzen wollte, welche am Cammergerichte von dessen evangelischen Beysitzern doch noch zu Zeiten durch eine bewirkte Gleichheit der Stimmen gehemmt wurden; so ließ man sich desto eifriger angelegen seyn in solchen Sachen die reichshofräthliche Gerichtbarkeit in Gang zu bringen.

(b) Moser am a. O.
(c) Moser am a. O. S. 789. §. 8.

gen. Darüber ward schon 1582. als ein dubium camerale die Frage aufgestellt: "ob über den Religionsfrieden und in Religionssachen das kaiserliche Cammergericht alleine zu erkennen habe (d)?" oder, wie ohne Zweifel damit gemeynt war, ob nicht auch der Reichshofrath darin sprechen könne (e)? Bald darauf (1590.) beschwerten sich die drey weltlichen evangelischen Churfürsten beym Kaiser, daß der Reichshofrath von wenigen Jahren her angefangen habe beschwerliche Mandate ohne Clausel auszufertigen, da doch ehedem unter Sachen, die vor den Reichshofrath, oder an das Cammergericht, oder an die allgemeine Reichsversammlung gehörten, ein großer Unterschied gemacht, und nach Gelegenheit jede Sache an ihren gehörigen Ort gewiesen worden sey. Darauf ward aber erwiedert: diese Beschwerde treffe nicht sowohl den Reichshofrath als den Kaiser selbst, weil man dessen Jurisdiction dadurch schmälern wolle (f). Hier zeigt sich also schon der Keim von der Gestalt, worin man nachher, um gleichsam eine persönliche Sache des Kaisers daraus zu machen, die Frage aufgeworfen hat: ob nicht der Kaiser mit dem Cammergerichte eine gleiche, oder vielmehr eine noch einen weitern Umfang enthaltende Gerichtbarkeit habe? oder, wie man in den Grund der Sache noch tiefer einzugehen schien, ob der Kaiser dem Cammergerichte seine Gerichtbar-

(d) Lehmann de pace religionis acta B. 3. Cap. 30. Num. 4. S. 438.

(e) Moser am a. O. S. 790. §. 10. 11.

(f) Moser am a. O. S. 380. §. 6.

barkeit abdicativ, oder nicht vielmehr nur cumulativ, aufgetragen habe (g)?

VII. Solche Fragen wurden von dieser Zeit an zum Theil in Privatschriften erörtert. Die Hofprocesse giengen indessen immer häufiger ihren Gang fort, so, daß schon im Jahre 1600. die evangelischen correspondirenden Stände sie als die Quelle aller den Evangelischen im Reiche zugefügten Bedrängnisse, und als ein gewisses Mittel beschrieben, die evangelischen Stände, ja das ganze Reich um die hergebrachte Freyheit zu bringen (h). Endlich brachte die vom Reichshofrathe erkannte Achtserklärung der Reichsstadt Donawerth (1604.) die Sache von neuem in große Bewegung bey den vereinigten evangelischen Reichsständen, die jetzt sowohl durch eine eigne Gesandtschaft als durch besondere Schreiben nachdrückliche Vorstellungen an den Kaiser erließen (i), nach dessen Tode auch bey der Wahl des Kaisers Matthias die Sache zur Sprache gebracht wurde (k). Die catholische Lige faßte hin-

(g) Meine histor. Entwickel. Th. 2. S. 25.

(h) Moser am a. O. S. 381. §. 8.

(i) Moser am a. O. S. 382. §. 12.

(k) Selbst Chursachsen äusserte sich beym Wahlconvente 1612. (nach seinem damaligen Verhältnisse mit dem kaiserlichen Hofe) "der Meynung zu seyn, quod imperator non solum concurrentem, verum etiam ampliorem, iurisdictionem cum camera habeat, von welchem der Churfürst selbst tamquam a fonte seine Jurisdiction nehmen und empfangen müßte." Mosers Anmerk. zur Wahlcapitulation Franz des I. Th. 2. S. 479. u. f. und von der Teutschen Justitzverf. Th. 1. S. 383. §. 15.

hingegen (1613.) zu Frankfurt den Schluß: Da "alle Jurisdiction von Ihro Majestät, als „einer Brunnquelle aller Obrigkeiten, herfließe, „Sie auch cum camera nicht allein concurrentem, „sondern auch ampliorem iurisdictionem habe;" so verpflichteten sich die catholischen Stände an Eides statt zu deren Erhaltung "vor einen Mann „bey einander zu stehen, und gesammt Leib, Gut „und Blut und alles Vermögen treu und willig „aufzusetzen" (l).

* *
*

Diese Thatsachen muß man erst aus der vorhergegangenen Geschichte wissen, um zu erkennen, wie die Frage von der reichshofräthlichen Gerichtbarkeit in die übrigen Veranlassungen des dreyssigjährigen Krieges so genau verflochten gewesen, und was die nachherigen Friedenshandlungen zu Münster und Osnabrück darüber, insonderheit in Ansehung der Religionssachen, für eine Wendung genommen haben. Die meisten evangelischen Reichsstände hätten wohl gewünscht, daß es bey der dem Cammergerichte alleine aufgetragenen Gerichtbarkeit, wie sie nach der ursprünglichen Einrichtung von den Jahren 1495. 1521. 1548 und 1555. her demselben ohne Concurrenz eines kaiserlichen Hofraths zugekommen war, gelassen werden möchte. Aber sowohl im Prager Frieden (m), als im Reichs- VIII.

ab-

(l) **Meiern** acta comitialia Th. 2. S. 73. **Moser** von der Justitzverf. Th. 1. S. 384.

(m) Im Prager Frieden 1635. war die Beybehaltung des damaligen Religionszustandes noch

 auf

abschiede 1641. (n) waren schon Verordnungen zum Vortheile des Reichshofraths eingerückt. Hernach ließen auf dem Deputationstage, der zur Beförderung der Friedenshandlungen über den Punct des Justizwesens in den Jahren 1642-1644. einsweilen zu Frankfurt gehalten wurde, die evangelischen Deputirten sich zwar äusserst angelegen seyn, daß jene Verordnungen abgeändert, und wenigstens alle Religionssachen vom Reichshofrathe eximirt werden möchten; wie davon insonderheit eine für diesen Deputationstag bestimmte Instruction eines evangelischen fürstlichen Hofes (o), und die bey derselben nachher abgelegten Stimmen der evangelischen Reichsdeputirten über den vom Kaiser Ferdinand dem III. mitgetheilten Entwurf der Reichshofrathsordnung (p) die gründlichsten Ausführungen enthiel-

auf 40. Jahre ausgemacht. Falls aber in der Zeit kein endlicher Vergleich erfolgen würde, behielt sich der Kaiser vor sowohl am kaiserlichen Hofe als am C. G. die streitigen Fälle erörtern und entscheiden zu lassen, doch mit Zuziehung etlicher reichsständischer Räthe von gleicher Anzahl beider Religionen ꝛc. Prager Friede §. 12. 13. in der Samml. der R. A. Th. 3. S. 536. u. f. Man sehe auch **Meiern** acta comitialia Th. 2. S. 61.

(n) Im R. A. 1641. §. 16. wurde zwar dem Cammergerichte die Handhabung des Religionsfriedens anbefohlen, aber auch dem Kaiser, (mithin auch dessen Reichshofrathe,) ein gleiches ebenfalls vorbehalten. **Moser** von der Justizverfassung Th. 1. S. 792. §. 16. Samml. der R. A. Th. 3. S. 555.

(o) **Meiern** acta comitialia Th. 2. S. 58-73.

(p) **Meiern** eben daselbst S. 125. 266. u. f. 272. u. f. 286. u. f.

hielten. Allein die einander entgegengesetzten gemeinschaftlichen Erklärungen eines jeden Theils ließen bey der Reichsdeputation hierüber nichts zum Schlusse kommen (q).

Auf den Friedenscongressen zu Münster und IX.
Osnabrück sprachen die kaiserlichen Gesandten mit Beystimmung aller catholischen Stände gleich aus dem Tone: wenn man die kaiserliche Gerichtbarkeit am Reichshofrathe einschränken wollte, das hieße des Kaisers Krone und Scepter angreifen (r). Auch mögen wenige damals von der wahren Lage der Sache weder die nöthige historische Einsicht, noch richtige Grundbegriffe gehabt haben. Am Ende wurde also in den Berathschlagungen, welche die Evangelischen unter sich hierüber

(q) Meiern eben das., wo S. 290-294. das votum commune euangelicorum vom 4. Novemb. 1644., und S. 295-299., wo das votum commune catholicorum vom 27. Nov. 1644. befindlich ist.

(r) In einer den 6. Febr. 1647. gehaltenen Conferenz der kaiserlichen, Schwedischen und deputirten evangelischen Gesandten erklärte der Graf von Trautmansdorf: "daß die kaiserliche Majestät viel eher Land und Leute, ja Leib und Leben „aufzusetzen und zu verliehren, als bemeldte (von „den Evangelischen begehrte Freystellung der Re„ligion oder) Autonomie, zu geschweigen einiges „exercitium A. C. in Dero Erblanden zu dulden, „oder auch vermittels Privirung der bisher jeder„zeit gehabten concurrentis iurisdictionis aulae „caesareae cum camera Ihro gleichsam an Scep„ter und Krone greifen zu lassen endlich resolvirt „und gemeynt wäre." Meiern acta P. W. Th. 4. S. 56.

über anstellten, nur soviel beschlossen, daß man die Frage von des Reichshofraths Concurrenz mit dem Cammergerichte überhaupt lieber unentschieden lassen, sie wenigstens nicht durch vertragsmäßige Einwilligung anerkennen wollte (s). Nur dafür würde zu sorgen seyn, daß dem Reichshofrathe in Religionssachen und zum Abbruche des Religionsfriedens keine Gerichtbarkeit zugestanden würde (t). In solchen Sachen, welche die verschiedenen Religionsverwandten unter einander beträfen, wünschten die Evangelischen allenfalls nur das Cammergericht zum Richter annehmen zu dürfen, da sie hoffen konnten, daß dasselbe mit Beysitzern beider Religionen in gleicher Anzahl besetzt werden würde. Auch konnten sie von den Präsentationen zu den evangelischen Beysitzerstellen und von ihrer Theilnehmung an der Visitation des Cammergerichts zu Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame sich viel gutes versprechen. Lauter Dinge, womit es am Reichshofrathe ganz anders aussah. Wer konnte

(s) Anfangs war in Vorschlag vier abgetheilte Reichsgerichte anzuordnen: 1) den Reichshofrath für Oesterreich und Baiern; 2) das Cammergericht für Oberrhein, Churrhein und Burgund; 3) noch ein Reichsgericht für Schwaben und Franken; und 4) eines für Ober- und Niedersachsen und Westphalen. Dann wäre von keiner Concurrenz die Frage gewesen. Man stand aber davon ab, in der Hoffnung, daß auch der Reichshofrath mit evangelischen Räthen besetzt werden würde. Meiern Westphäl. Friedenshandl. Th. 1. S. 809., Th. 2. S. 614., Th. 3. S. 351., Th. 4. S. 28. 74. 99.

(t) Moser von der Teutschen Justizverfassung Th. 1. S. 387. u. f.

te es also dem evangelischen Religionstheile verdenken, wenn sie nach diesen Gesinnungen ihre Anträge bey den Friedenshandlungen einrichteten?

Die Schwedische Gesandtschaft hatte erst den Entwurf des Friedens über diesen Gegenstand so gefaßt: daß die Concurrenz des Reichshofraths nur in Landfriedensbruchs-Sachen gestattet, in allen anderen aber ganz aufgehoben werden sollte (u). Der Evangelischen endliche Erklärung (1647. Febr. 25.) gieng dahin: "daß der Reichshofrath in causis ecclesiasticis und aus dem Religionsfrieden herfließenden Sachen, sich keiner Cognition unternehmen; im übrigen aber concurrentiam cum camera dergestalt haben solle, daß die kaiserlichen Reichshofräthe von und aus den Reichskreisen in gleicher Anzahl von beiden Religionen präsentirt, in processualibus an die Cammergerichtsordnung gewiesen, und die ordentliche Visitation und Revision, wie bey dem kaiserlichen Cammergerichte zu Speier, eingeführt und gebraucht, auch von dem kaiserlichen Reichshofrathe mit auocationibus, inhibitionibus, Promotorialen und Extraordinär-Commissionen kein Einhalt geschehen, noch auch den Ständen in ihre Jurisdiction eingegriffen, dieselbe per mandata sine clausula übereilt, oder sonst ihren privilegiis primae instantiae, austraegarum, et de non appellando, directe vel per indirectum kein Präjuditz zugezogen, am allerwenigsten die Vota des X.

(u) Moser von der Justitzverfassung Th. I. S. 389.

des kaiserlichen Reichshofraths erst den geheimen oder auch Conscienzräthen ad reuidendum übergeben werden sollten. Ehe nun dieses alles mit dem kaiserlichen Reichshofrathe also eingerichtet sey, solle dessen Concurrenz in suspenso bleiben" (v).

XI. Von diesen zur Bedingung der anzuerkennenden reichshofräthlichen Concurrenz gemachten Anträgen wurde im Frieden selbst nur so viel eingerückt: daß auch am Reichshofrathe 1) einige evangelische Räthe angenommen werden sollten, um auf gleiche Art wie am Cammergerichte in Sachen verschiedener Religionsverwandten eine gleiche Anzahl Räthe beider Religionen urtheilen zu lassen; daß 2) auch am Reichshofrathe die Cammergerichtsordnung durchaus beobachtet, und beschwerten Partheyen ein gleiches Rechtsmittel der Revision gestattet werden; daß 3) auch eine Visitation des Reichshofraths, und daß 4) an beiden Reichsgerichten keine Erklärung zweifelhafter Stellen der Reichsgesetze, keine Ueberstimmung des andern Religionstheils, keine Uebergehung der Gerichtsstands-Privilegien, kein beschwerliches Erkenntniß mit Mandaten, Commissionen, Avocationen u. d. gl. geschehen sollte (w). Die Hauptfrage von der Concurrenz beider Reichsgerichte wurde übrigens zwar nicht ausdrücklich entschieden, wohl aber stillschwei-

(v) Meiern acta P. W. Th. 4. S. 108. In der Lateinischen declaratione euangelicorum puncto grauaminum findet sich eben das am a. O. S. 98. art. 22.

(w) I. P. O. art. 5. §. 54-57.

schweigend gleichsam für bekannt angenommen, und in einer andern Stelle doch in so weit als berichtigt vorausgesetzt, da der Krone Schweden das Privilegium zugestanden wurde, daß, wenn jemand wegen ihrer Teutschen Länder gegen sie klagen wollte, ihr als dem beklagten Theile die Wahl frey stehen sollte, ob sie sich am kaiserlichen Hofe oder am Cammergerichte belangen lassen wollte (x).

Aus diesem ganzen Verlaufe der Sache ergibt sich unwidersprechlich, daß bey allem dem, was über die Competenz des Reichshofraths, besonders in geistlichen und Religions-Sachen, verhandelt worden, völlig auf eben die Art, wie ich oben vom Cammergerichte bemerklich gemacht habe (y), nur von solchen im weitern Verstande so genannten geistlichen Sachen die Rede war, die in Religionsbeschwerden verschiedener Religionsverwandten gegen einander bestanden; keinesweges hingegen von spirituellen oder solchen geistlichen Sachen, welche unter den Catholischen Gegenstände der bischöflichen oder päbstlichen geistlichen Gerichtbarkeit ausmachen. XII.

Viel-

(x) I. P. O. art. 10. §. 12.: — "forum eligant *vel* in aula caesarea, *vel* camera imperiali, vbi actionem intentatam excipere velint." So hieß es auch hernach im R. A. 1654. §. 180.: — "auf den Fall sich jemand der Executionsordnung „widersetzen, und an unserm kaiserlichen „Reichshofrathe oder kaiserlichen Cammer„gerichte einigerley Processe dagegen zu suchen „sich gelüsten lassen würde ꝛc."

(y) Oben S. 160. u. f.

Vielmehr zeigt die ganze Geschichte der hier einschlagenden Westphälischen Friedenshandlungen, daß es bey dem evangelischen Religionstheile, ohne dessen vertragsmäßige Einwilligung doch nichts geschehen konnte, noch ungleich schwerer hielt, auch nur in jenen Sachen dem Reichshofrathe einen Gerichtsstand einzuräumen, als es am Cammergerichte geschah.

XIII. Das äusserste, was am Ende nachgegeben wurde, bestand nur darin, daß in eben den Stellen des Friedensschlusses, wo die Gerichtbarkeit des Cammergerichts über die verschiedenen Religions-Parthenen ihre genauere Bestimmung erhielt, auch der Reichshofrath mit eingeschlossen wurde. Daß aber darunter nicht Gegenstände der bischöflichen geistlichen Gerichtbarkeit und Dioecesanrechte begriffen waren, zeigte sowohl in Ansehung des Reichshofraths als des Cammergerichts selbst die Structur des Friedens, wie sich aus Vergleichung der ganz von einander abgesonderten, auch chronologisch zu verschiedenen Zeiten berichtigten Stellen ergibt, da im §. 48. des fünften Artikels die unbedingte Aufhebung der geistlichen Gerichtbarkeit und Dioecesanrechte verordnet wird, und im §. 53. u. f. erst von jener Art Religionssachen die Rede ist (z).

XIV. Bey Anerkennung der reichshofräthlichen Concurrenz mit dem Cammergerichte hatten die evangelischen Reichsstände die von ihnen begehrten innerlichen Einrichtungen der reichshofräthlichen

(z) Oben S. 169.

lichen Verfassung selbst noch zur Suspensivbedingung gemacht, bis zu deren Erfüllung gedachte Concurrenz nicht einmal statt finden sollte. Diese Clausel ward aber in der Ausfertigung des Friedens nicht mit eingerückt (a). Der Erfolg hat den geäusserten Wunsch des evangelischen Religionstheils wenigstens in so weit gerechtfertigt, weil das Verhältniß in der Zahl der catholischen und evangelischen Reichshofräthe doch auf jener Seite weit überwiegender als am Cammergerichte geblieben ist (b). Schon in dieser Rücksicht hat man dem evangelischen Reichstheile es nicht verdenken können, wenn derselbe es noch beschwerlicher gefunden hat, in Sachen, die aus Religionsgrundsätzen zu entscheiden sind, dem Reichshofrathe unterworfen zu seyn, als selbst am Cammergerichte es nicht gestattet werden können.

In der Reichshofrathsordnung, die der Kaiser Ferdinand der III. im sechsten Jahre nach dem Westphälischen Frieden unterm 16. März 1654. noch vor dem unterm 17 May 1654. geschlossenen Reichsabschiede ohne Zuthun der Reichsstände einseitig bekannt machte, wurde die vorhin bestrittene Gerichtbarkeit des Reichshofraths nunmehr als ausgemacht angenommen. Dabey wurde fast alles, was der Westphälische Friede vom Reichshofrathe enthielt, meist buchstäblich hier ins Teutsche übersetzt. Sichtbar fällt XV.

(a) Oben S. 246.

(b) R. H. R. O. Tit. 1. §. 2.: "Unter 18. Personen 6. — A. C. verwandte rc."

fällt das auch bey der Stelle in die Augen, wo es heißt, daß nicht allein am Cammergerichte sondern auch beym Reichshofrathe sowohl geistliche als weltliche Sachen zwischen Partheyen verschiedener Religion mit Zuziehung beiderseits Assessoren in gleicher Anzahl erörtert und entschieden werden sollen (c). Hier wird es also nicht nöthig seyn zu wiederholen, daß auch in dieser Stelle der Reichshofrathsordnung die Erwehnung der geistlichen und weltlichen Sachen keinen andern Sinn hat, als wie der Westphälische Friede in der hier nur übersetzten Stelle von causis ecclesiasticis et politicis spricht (d). Unbegreiflich ist es, wie man davon noch einen Entscheidungsgrund hernehmen wollen, um dem Reichshofrathe eine geistliche Gerichtbarkeit zuzueignen (e).

XVI. Aber noch ein Umstand darf hier nicht übersehen werden. Bisher hatte man die Frage immer so aufgestellt: ob dem Reichshofrathe eine Concurrenz mit dem Cammergerichte zukomme? In dem Entwurfe der Reichshofrathsordnung 1643. ward die Sache schon so vorgestellt, als ob der Kaiser dem Cammergerichte nur concurrentem iurisdictionem, und zwar nur mit gewisser Maaße, mit-

(c) R. H. R. O. Tit. 1. §. 2. Aus deren Vergleichung mit dem I. P. O. art. 5. §. 54. (oben S. 172. Note *m*) ergibt sich, daß bey deren buchstäblicher Uebersetzung nur die Worte: "vel inter „hos solos," übergangen worden. **Moser** von der Justizverfassung S. 794. §. 21.

(d) Oben S. 168.

(e) Sammel. der R. H. R. Gutachten Th. 3. S. 220.

mitgetheilt habe. Wider diese Worte: mit gewisser Maaße, wurden zwar von Churbaiern und vom churfürstlichen Collegio gleich damals Erinnerungen gemacht, die deren Weglassung bewirkten (f). Im übrigen aber ward jetzt das Verhältniß zwischen beiden Reichsgerichten so bestimmt, daß der Reichshofrath in denen Fällen, darin der Kaiser zu mehrer Beförderung der Partheyen und seiner Uebertragung dem Cammergerichte concurrentem iurisdictionem mitgetheilt habe, demselben seinen stracken Lauf lassen solle ꝛc. (g).

Ohne Zweifel hatte man bey Abfassung dieser Stelle der Reichshofrathsordnung das angenommene System vor Augen, daß der Kaiser als die Brunnquelle aller Gerichtbarkeit (fons iurisdictionis) es in seiner Gewalt gehabt habe, wie viel oder wie wenig er davon dem Cammergerichte habe übertragen wollen; daß aber alles, was er dem Cammergerichte mitgetheilt habe, doch nicht abdicativ sondern nur cumulativ zu verstehen sey, mithin immer nur die Frage bleibe, wie weit nach des Kaisers Absicht das Cammergericht eine Concurrenz mit dem Reichshofrathe behaupten könne. Es würde überflüssig seyn hier zu wiederholen, wie wenig diese Hypothesen mit der wahren Verfassung und mit der ganzen Geschichte des Teutschen Reichsjustitzwesens übereinstimmen, da es ganz etwas anders ist, XVII.

(f) Moser von der Justitzverfassung Th. I. S. 386. u. f.

(g) R. H. R. O. Tit. 2. §. 8. Schmauß corp. iur. publ. S. 913. u. f.

ist, was den Kaiser zur Quelle der Gerichtbarkeit macht, sofern sie allein unter seinem Ansehen, Namen und Siegel ausgeübt wird, und ganz etwas anderes, wenn die von Kaiser und Reich zusammen auszuübende gesetzgebende Gewalt zu bestimmen hat, ob und wie ein Reichsgericht errichtet, und was demselben für ein Gerichtszwang anvertraut werden solle (h). So richtig dieser Unterschied einem jeden einleuchten muß, so wenig läßt sich doch verkennen, daß es aus jenen Hypothesen hergeflossen ist, wenn einige Schriftsteller behaupten wollen, man könne, falls auch die Gerichtbarkeit des Cammergerichts in ein und anderen Stücken eingeschränkt seyn sollte, davon dennoch auf den Reichshofrath keinen Schluß machen.

XVIII. "Wenn also gleich ein Reichsgesetz 1570. dem Cammergerichte befohlen habe, Ehesachen keinesweges anzunehmen, sollten doch damit dem Reichshofrathe die Hände nicht gebunden seyn. Von der allgemeinen Brunnquelle der kaiserlichen Gerichtbarkeit seyen weder Ehesachen, noch andere geistliche Sachen für den Reichshofrath verschlossen, wenn sie auch dem Cammergerichte streitig gemacht werden könnten." So sprechen Anhänger jenes Systems (i), — freylich uneingedenk der Stellen im Westphälischen Frieden und selbst in der Reichshofrathsordnung, welche die Cammergerichtsordnung auch

(h) Oben S. 133.

(i) Uffenbach *de consilio imp. aul.* cap. 10. sect. 1. subsect. 3. p. 84. n. 1-4. Samml. der R. H. R. Gutachten Th. 3. S. 219. 221.

auch dem Reichshofrathe zur Richtschnur vorschreiben, und sowohl in Ansehung der aufgehobenen geistlichen Gerichtbarkeit als in Ansehung der zwischen beiden Religionstheilen zur Klage kommenden Religionsbeschwerden zwischen beiden höchsten Reichsgerichten keinen Unterschied machen.

Nach dem wahren Geiste des Westphälischen Friedens und nach ächten Grundsätzen der ganzen Teutschen Reichsverfassung wird es wohl keines weitern Beweises bedürfen, daß die ohne alles Surrogat so feierlich reichsgrundgesetzlich aufgehobene geistliche Gerichtbarkeit über evangelische Reichsstände und Unterthanen so wenig vom Reichshofrathe als vom Cammergerichte mit Bestande Rechtes in Anspruch genommen werden könne. — Nach einigen bekannt gewordenen Reichshofraths-Gutachten zu urtheilen scheint man in den Jahren 1708. und 1714. am kaiserlichen Hofe selbst noch nicht für so ausgemacht gehalten zu haben, daß die kaiserliche Gerichtbarkeit in Ehesachen evangelischer Partheyen gegründet sey (k). — Vom Jahre 176·. her finden sich hingegen Reichshofraths-Erkenntnisse, worin Partheyen aufs schärfste verwiesen wird, wenn sie nur Einwendungen dawider machen (l). XIX.

(k) Sammlung der R. H. R. Gutachten Th 3. S. 206. 232.

(l) Moser von der Justitzverfassung Th. 1. S. 725. 755.

VIII.

Von den besonderen Verhältnissen der geistlichen Gerichtbarkeit in evangelischen und vermischten Reichsstädten.

I. Evangelischen Reichsstädten und ihren Einwohnern kömmt schon die allgemeine Aufhebung der geistlichen Gerichtbarkeit über evangelische Partheyen auch gegen die Reichsgerichte zu statten — II. Sowohl im Religionsfrieden als im Westphälischen Frieden ist auch noch besonders für vermischte Reichsstädte in gleicher Absicht gesorgt.

I. Den evangelischen Reichsstädten und ihren Bürgern oder anderen Einwohnern kam schon aus dem Religionsfrieden 1555. die in allgemeinen Ausdrücken darin verordnete Aufhebung der geistlichen Gerichtbarkeit gegen der Augsburgischen Confession Religion, Glauben u. s. w. zu statten (m). Der Westphälische Friede ließ dabey noch weniger Zweifel, da er diese Aufhebung noch bestimmter allen evangelischen Reichsständen und Unterthanen zum Besten verordnete (n), und übrigens auch noch die ausdrückliche Vorschrift enthielt, daß nicht nur überhaupt Reichsstädte sowohl reichsständischer als landesherrlicher Rechte sich zu erfreuen haben (o), sondern auch überall unter der Benennung der Reichsstände sowohl im Religionsfrieden als im Westphälischen Frieden mit begriffen, und gleicher Rechte auch in Ansehung der Religion theilhaftig seyn sollten (p). Folglich mußte auch schon deswegen die

(m) Oben Heft 1. S. 55.

(n) I. P. O. art. 5. §. 48. Oben Heft 1. S. 59. Heft 2. S. 178.

(o) I. P. O. art. 8. §. 4.

(p) I. P. O. art. 5. §. 29.: "*Liberae imperii ciuitates*, prout omnes atque singulae *sub appellatione statuum imperii* non tantum in pace religionis et praesenti eius declaratione, sed et alias vbique *indubitate continentur*, — tam ratione iuris reformandi quam aliorum casuum religionem concernentium — idem cum reliquis statibus imperii superiori-

die Aufhebung der geistlichen Gerichtbarkeit, wie sie in beiden Friedensschlüssen ohne alles Surrogat geschehen war, auch allen evangelischen Reichsstädten dahin zu statten kommen, daß über sie und ihre Bürger auf gleiche Art, wie über andere evangelische Reichsstände und Unterthanen, auch keine reichsgerichtliche geistliche Gerichtbarkeit in Anspruch genommen werden konnte.

Nur der besondere Umstand konnte noch bey Reichsstädten eintreten, daß einige sich ganz nur zu einerley Religion hielten, in anderen ihre Obrigkeit und Einwohner vermischter Religion theils catholisch, theils evangelisch waren. Für diesen letztern Fall enthielt schon der Religionsfriede 1555. §. 27. die ausdrückliche Verordnung: "daß derselbigen Städte Bürger und „andere Einwohner, geistlichen und weltlichen Stan„des, friedlich und ruhig bey und neben einander „wohnen, und kein Theil des andern Religion, Kir„chengebräuche, oder Ceremonien abzuthun, oder ihn „davon zu dringen, unterstehen, sondern jeder Theil „den andern laut dieses Friedens bey solcher seiner Re„ligion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und „Ceremonien, auch seinen Hab und Gütern und allem „andern, wie hier oben beider Religionen Reichsstän„de halber verordnet und gesetzt worden, ruhiglich und „friedlich bleiben lassen" solle (q). Der Westphälische Friede wiederholt diese Verordnung, nur mit besonderer Hinweisung auf den Zustand des Entscheidungstages vom 1. Jan. 1624. (r). Und dann fügt er in einer andern Stelle noch ausdrücklich hinzu: daß in vermischten Reichsstädten catholische Bischöfe über evangelische Bürger keine Gerichtbarkeit ausüben sollen (s). Damit stimmt auch die Praxis dergestalt überein, daß der evangelische Theil einer vermischten reichsstädtischen Obrig- II.

rioribus ius habeant, adeoque de istis generaliter disposita et conuenta de his quoque dicta et intellecta sunto."

(q) Schmauß corp. iur. publ. S. 164. §. 27.

(r) I. P. O. art. 5. §. 29.

(s) I. P. O. art 5. §. 49.: "In quibus ciuitatibus imperii *mixtae religionis* exercitium in vsu est, catholicis episcopis contra ciues A. C. nulla sit iurisdictio; et catholici iuxta obseruantiam dicti a. 1624. suo iure experiantur."

Obrigkeit sowohl über die zur evangelischen Geistlichkeit gehörigen Personen (t), als über die evangelischen Bürger in Ehesachen oder anderen geistlichen Rechtssachen (u) seine eigne Consistorialrechte ausübt; so wie hingegen die catholische Geistlichkeit und Bürgerschaft nur der geistlichen Gerichtbarkeit und anderen Dioecesanrechten ihres Bischofs unterworfen sind. Auch hier können die Reichsgerichte von Rechts wegen so wenig in jenen Consistorialsachen, als in catholischen geistlichen Sachen Hände einschlagen.

(t) Eine Ausnahme von der Regel ist es, wenn etwa in einer vermischten Reichsstadt beide Religionstheile sich gewisser gemeinschaftlichen Verfügungen über die Geistlichen von beiderley Religionen verglichen haben; wie z. B. vermöge eines solchen Vergleichs in der Reichsstadt Ravensburg sowohl bey Todesfällen catholischer Geistlichen als evangelischer Prediger und deren Ehegatten die Obsignation und Inventur durch Abgeordnete des gesammten Raths von beiderseitiger Religion geschehen soll. Man sehe die anonymische Schrift (von Joh Chr. Maier) von der evangelischen Geistlichkeit Gerichtsstande in zeitlichen Sachen, besonders in gemischten Reichsstädten (Tübingen 1781. 8.) §. 49. S. 111. 112.

(u) Wenige Jahre nach dem Westphälischen Frieden entstand in der Reichsstadt Dünkelspühl, die der Friede namentlich unter die vermischten Reichsstädte rechnet, zwischen dem dortigen evangelischen und catholischen Stadtrathe schon ein Rechtsstreit über die geistliche Gerichtbarkeit, insonderheit in Ehesachen. Eine von Ferdinand dem III. verordnete kaiserliche Commission that aber (1650. Oct. 29.) den Ausspruch: "daß die iurisdictio „ecclesiastica nicht nur in Ehesachen, sondern auch in allem übrigen, was davon dependire, nach Inhalt des „Westphälischen Friedens Art. 5. §. 48. suspendirt, und „die Judicatur in Ehesachen oder dergleichen den euange„licis inter euangelicos alleine, inter vtriusque religionis „partes des beklagten Theils Religionsverwandten; hingegen die Execution, wie auch die Geld- und andere „Strafen dem von den beiden Religionen ersetzten Rathe „verbleiben solle." DECKHERR *consult. forens* lib. I. pag. 126., *vindiciae ad Blum.* tit. 28. num. 35. p. 367.

Den Beschluß wird das nächstfolgende Heft liefern:

9) Von den besonderen Verhältnissen der geistlichen Gerichtbarkeit in Ansehung der evangelischen Mitglieder und Unterthanen der unmittelbaren Reichsritterschaft, oder anderer unmittelbarer Mitglieder des Reichs, die nicht Reichsstände sind.

10) Folgen der Aufhebung der geistlichen Gerichtbarkeit in Ansehung der evangelischen Mitglieder der höchsten Reichsgerichte.

V. Folgerungen aus den bisher vorgekommenen Fällen und über diesen Gegenstand erschienenen Schriften.

1) Kurze Uebersicht der einzelnen Fälle, welche beym gesammten evangelischen Religionstheile bisher zur Sprache gekommen sind.

2) Bemerkungen über einige andere hieher gehörige Fälle.

3) Einige litterarische Bemerkungen über die hier einschlagenden Schriften.

4) Art und Weise, wie in vorkommenden Fällen die dabey interessirten Theile sich zu verhalten haben.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pütter, Johann Stephan,

Erörterungen und Beyspiele des Teutschen Staats- und Fürstenrechts

Bd.: [2],2

1794

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.p.o.77(2#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11825020-8